

# INHALT

---

<b>Außen- und Europapolitik</b>	<b>2</b>
<b>Starke Demokratie</b>	<b>7</b>
<b>Neuer sozialer Gesellschaftsvertrag</b>	<b>14</b>
• Arbeit und Soziales	16
• Sicherung der Pensionen und der Altersvorsorge	24
• Programm für Familien, die Jugend und Senioren	27
• Politik für Frauen	31
• Programm für mehr Gesundheit in Österreich	37
• Konsumentenschutz	43
<b>Innere Sicherheit und Integration</b>	<b>46</b>
<b>Bildung und Sport, Wissenschaft und Forschung</b>	<b>54</b>
<b>Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich</b>	<b>61</b>
<b>Leistungsfähiger Staat</b>	<b>76</b>
<b>Bundesstaat</b>	<b>79</b>
<b>Umweltpolitik</b>	<b>83</b>
<b>Kunst und Kultur</b>	<b>86</b>
<b>Medienentwicklung</b>	<b>88</b>
<b>Justiz</b>	<b>92</b>
<b>Sicherheitspolitik</b>	<b>97</b>
<b>Bundesheer</b>	<b>100</b>
<b>Budgetpolitik</b>	<b>103</b>

# AUSSEN- UND EUROPAPOLITIK

---

## 1. Für ein gemeinsames Europa

**Die Bundesregierung tritt für ein gemeinsames Europa ein, das auf der Solidarität der Staaten unter Achtung der Vielfalt ihrer Geschichte, Kultur und Traditionen beruht, Freiheit, Frieden und Wohlstand sichert und die endgültige Überwindung der Teilung des europäischen Kontinents verwirklicht. Sie wird an diesem Vorhaben initiativ mitwirken und bekennt sich dabei ausdrücklich zu den allen Mitgliedsstaaten der EU gemeinsamen Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.**

**Österreich wird im Rahmen der EU aus eigenem Interesse entschlossen, konstruktiv und solidarisch an der Weiterentwicklung der Integration zwischen den Mitgliedsstaaten mitwirken und seine Interessen auch weiterhin auf europäischer Ebene wirksam und nachhaltig vertreten.**

**Vertiefte Integration bietet nach Ansicht der Bundesregierung die besten Voraussetzungen zur Bewältigung der Herausforderungen des beginnenden Jahrhunderts in den verschiedensten Bereichen. Es gibt daher keine vernünftige Alternative zum Weg der EU-Integration. Gewicht und Einfluss der Mitgliedsstaaten hängen dabei wesentlich vom Ausmaß ihrer Integrationsbereitschaft in allen zentralen Bereichen der europäischen Zusammenarbeit ab.**

**Die Bundesregierung bekennt sich zum zügigen Aufbau einer europäischen Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft.**

## 2. Erweiterung der EU

Die Erweiterung der EU um neue Mitgliedsstaaten wird den Friedens- und Stabilitätsraum auf dem europäischen Kontinent ausweiten und sich durch eine engere, wirksamere Zusammenarbeit in der GASP auch international für Frieden und Konfliktlösung fühlbar auswirken. Sie liegt daher vor allem wegen dieses Friedens- und Stabilitätswachses im Interesse Österreichs, das schon bisher wirtschaftliche Vorteile aus der Entstehung und Öffnung neuer Marktwirtschaften in seiner Nachbarschaft gezogen hat. Österreich steht mit den mittel- und osteuropäischen Kandidatenländern auch durch Geschichte und Kultur in einem besonderen Naheverhältnis.

Die Bundesregierung wird daher unter Bedachtnahme auf gesamtösterreichische Anliegen und Wettbewerbsinteressen, wie z.B. Arbeitsplatz-, Umwelt- und Kernenergiesicherheit, Landwirtschaft, Verkehrsfragen und andere offene Probleme gegenüber einzelnen Beitrittskandidaten für den Erweiterungsprozess eintreten. Zur Erleichterung wechselseitiger Anpassungs- und Umstellungsschwierigkeiten wird sie dabei auf die nötige Flexibilität durch Überprüfungsklauseln, unterschiedliche Integrationsgeschwindigkeiten und ausreichende Übergangsfristen Bedacht nehmen.

Die Erweiterung bedarf einer sorgfältigen und gründlichen Vorbereitung. Dazu zählen:

- Die vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten Beitrittskriterien sind von den Beitrittskandidaten zu erfüllen.
- In Anbetracht der beträchtlichen Einkommensunterschiede zwischen Österreich und den Beitrittskandidaten sind Übergangsregelungen bei den Kapiteln „Personenfreizügigkeit“ und „Dienstleistungsverkehr“ zur Sicherung der Stabilität des österreichischen Arbeitsmarktes notwendig.
- Dabei muss besonders auf das Erreichen der europäischen Sozial- und Umweltstandards geachtet werden.
- Als unterstützende Maßnahme wird das von der Bundesregierung durchgesetzte Grenzregionenprogramm für besonders betroffene Regionen und Branchen, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe in Gewerbe und Landwirtschaft zum Einsatz kommen.
- Zur Wahrung fairer Wettbewerbsbedingungen wird der völlig freie Verkehr mit Agrarwaren zwischen der EU und den betroffenen MOEL erst dann möglich sein, wenn die hohen Standards des Gemeinschaftsrechts zur Sicherung der Gesundheit von Pflanzen und Nutztieren sowie zum Schutz der Umwelt in diesen Ländern wirksam und vollständig umgesetzt worden sind.
- Für die Umsetzung haben eine ausreichend lange Vorbereitungsphase und grenzwirksame Übergangsmaßnahmen Priorität, um auf diese Weise beitriffsbedingte Schwierigkeiten zu begrenzen.
- Im Einklang mit den maßgeblichen EU-Beschlüssen ist gemäß den Schlussfolgerungen des Rates auf die frühzeitige Stilllegung von Reaktoren zu drängen, die nicht mit vertretbarem Kostenaufwand auf international akzeptierte Sicherheitsstandards nachgerüstet werden können. Unbeschadet der Zielsetzung Österreichs, den Verzicht auf AKWs zu erreichen, sind hinsichtlich in Grenznähe befindlicher oder geplanter AKWs die höchstmöglichen Sicherheitsstandards anzuwenden.
- Die Bundesregierung wird sich während der Erweiterungsverhandlungen insbesondere auch für den gleichen Zugang zum Recht für In- und Ausländer und die Nichtdiskriminierung aufgrund nationaler Herkunft und Sprachzugehörigkeit bei Vermögensrestitution und Privatisierung einsetzen.
- Im Interesse der inneren Sicherheit Österreichs bilden eine effiziente (Außen)Grenzsicherung und die Fähigkeit zur Übernahme der mit dem Schengen-System verbundenen Standards und Regelungen die Voraussetzung für einen Beitritt.

Die Rahmenbedingungen der Erweiterung sind in den einzelnen Politikbereichen, insbesondere auch in Bezug auf deren Finanzierbarkeit zu überprüfen.

### **3. Wirtschafts- und Währungsunion**

Eine entscheidende Voraussetzung für den Ausbau des europäischen Integrationsprozesses im 21. Jahrhundert ist der Erfolg einer gefestigten Wirtschafts- und Währungsunion und eines wertstabilen Euro, dessen Stärke auf enger Koordinierung der makroökonomischen Politik der EU-Mitgliedsstaaten beruht. Die Bundesregierung sieht ihre Anstrengungen zu vermehrter Budgetdisziplin, die schon aus nationalwirtschaftlichen Gründen unverzichtbar ist, auch als

Beitrag zum Erfolg der Wirtschafts- und Währungsunion, der Beschäftigungspolitik und der Weltstellung des Euro.

#### **4. Reform der EU-Institutionen**

Um einer größeren EU die notwendige Entscheidungs-, Handlungs- und Weiterentwicklungsfähigkeit zu erhalten, bedarf es substantieller Reformen im institutionellen Bereich. Die Bundesregierung begrüßt daher die zu diesem Zweck beschlossene Einberufung einer Regierungskonferenz; die Bundesländer können einen Vertreter in die österreichische Delegation entsenden. In den Verhandlungen wird Österreich insbesondere

- Auf dem Grundsatz der Nominierung je eines Kommissionsmitgliedes durch die Mitgliedsstaaten bestehen.
- Sich einer vernünftigen Neugewichtung des Stimmenverhältnisses im Rat sowie
- Der Ausdehnung von Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit auf geeignete Bereiche (ausgenommen Rechtsakte mit konstitutionellem Charakter, Rechtsakte, die der nationalen Ratifizierung bedürfen, Ausnahmen zum Binnenmarkt und der Eigenmittelbeschluss sowie besonders sensible Fragen, wie z.B. Wasserressourcen, Raumordnung, Bodennutzung und Wahl des Energieträgers) nicht verschließen.
- Österreich setzt sich für eine Aufwertung des Ausschusses der Regionen ein.
- Österreich unterstützt Bemühungen zur Erhöhung der demokratischen Legitimität der EU, u.a. durch die Ausarbeitung einer Grundrechts-Charta, sowie Bestrebungen nach mehr Transparenz und Effizienz.
- Die Regierungskonferenz soll ihre Arbeiten unter französischer EU-Präsidentschaft bis Ende 2000 abschließen.
- Die Bundesregierung wird für eine effektivere Kontrolle der Vergabe und des Einsatzes von EU-Fördermitteln eintreten.

Bürgernähe, Transparenz und demokratische Legitimation sind wesentliche Voraussetzungen für eine Unterstützung des Integrationsprozesses durch die Bevölkerung. Daher soll bei der Weiterentwicklung des Rechtsbestandes der EU insbesondere auf die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips Bedacht genommen werden. Zu den weiteren Anliegen der Bundesregierung zählt dabei, dass die Union durch eine intensiviertere Informationspolitik ihre Tätigkeit vermehrt den Bürgern Europas nahebringt und verständlich macht. Österreich wird auch seinerseits die Europa-Informationstätigkeit fortsetzen, um dem Interesse der österreichischen Bevölkerung an der Europapolitik Rechnung zu tragen, und dabei einen Schwerpunkt auf die bevorstehende EU-Erweiterung legen.

#### **5. Menschen- und Minderheitenrechte**

Wie die erfolgreiche EU-Präsidentschaft Österreichs gezeigt hat, bedeutet die Mitgliedschaft in der EU eine erhöhte Wirksamkeit außenpolitischer Aktivitäten im weltweiten Rahmen. Die Bundesregierung wird diese Möglichkeiten auch weiterhin nützen, um auf europäischer Ebene und weltweit für die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte sowie gegen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung von Ausländern einzutreten. Sie fördert die diesbezüglichen Bemühungen der in Wien angesiedelten EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.

Die Bundesregierung wird

- den „Staatenbericht“ gemäß der Europäischen Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten bis 1. Juli 2000 abgeben,
- die Regierungsvorlage zur Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- und Minderheitensprachen bis 1. Jänner 2001 dem Nationalrat zuleiten,
- die Anliegen und Interessen der altösterreichischen Minderheiten im Ausland fördern.

## **6. Vereinte Nationen und multilaterale Fragen**

Einen weiteren wesentlichen Faktor der multilateralen Schwerpunktsetzungen im Rahmen der österreichischen Außenpolitik stellt das Engagement Österreichs im UN-Rahmen dar.

- Österreich unterstützt die Reformbestrebungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zur Stärkung der Weltorganisation und wird an der Erstellung von diesbezüglichen EU-Vorschlägen konstruktiv mitarbeiten. Dabei kommt der Beseitigung von Doppelgleisigkeiten in der Arbeit internationaler Organisationen eine wesentliche Bedeutung im Interesse der wirksameren Wahrnehmung der zunehmenden und dringenderen Anforderungen an die internationale Staatengemeinschaft zu; Österreich wird sich in den verschiedenen Organisationen auch für dieses Ziel einsetzen.
- Die Bundesregierung wird ihre aktiven Bemühungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie gegen die Weiterverbreitung von Kernwaffen fortführen und insbesondere für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts eintreten. Entsprechend der humanitären Tradition Österreichs wird sie sich weiterhin - gestützt auf die vielfach erwiesene mitmenschliche Hilfsbereitschaft der österreichischen Bevölkerung gegenüber Not und Elend in der Welt - an internationalen humanitären Hilfs- und Solidaritätsaktionen beteiligen.
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird Österreich weiterhin gute Dienste für Konfliktlösungen zur Verfügung stellen und in Fortführung der bewährten Zusammenarbeit mit der Bundeshauptstadt die Stellung Wiens als Sitz internationaler Organisationen und Veranstaltungsort zwischenstaatlicher Begegnungen und Konferenzen ausbauen und verstärken. Konfliktvermeidung und -lösung sind ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit Österreichs und bilden deshalb einen Schwerpunkt unserer Regierungstätigkeit.
- Während der österreichischen OSZE-Präsidentschaft wird sich die Bundesregierung bemühen, das Potential dieser bedeutsamen Regionalorganisation für Konfliktverhütung, Krisenmanagement und Krisennachsorge nachhaltig zu nutzen. Der mit Regierungsbeschluss bereits festgelegte zusätzliche Finanzierungsbedarf für den OSZE-Vorsitz wird im Entwurf des BFG sichergestellt.
- Im Interesse einer erhöhten Sichtbarkeit und Wirksamkeit der Außenpräsenz Österreichs wird auf die Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Botschaften, Außenhandelsstellen der WKÖ und den internationalen Büros der Österreichwerbung geachtet werden. Die schon gegebenen Möglichkeiten zur gegenseitigen konsularischen Vertretung im Rahmen der EU sollen weiter genutzt und die Einrichtung gemeinsamer konsularischer Vertretungen untersucht werden. Eine praktische Verwirklichung würde, abgesehen von Sprachenproblemen, die Vereinheitlichung der unterschiedlichen nationalen Pass- und Visabestimmungen voraussetzen.

## 7. Entwicklungszusammenarbeit

Im Rahmen eines neuen EZA-Gesetzes sollen die Grundsatzziele der österreichischen Entwicklungspolitik formuliert werden (z.B. Armutsbeseitigung, Frauengleichstellung, Demokratisierung der Gesellschaft, Hilfe zur Selbsthilfe, Schutz der Umwelt).

- Dieses Gesetz soll auch die umfassende Koordination aller Komponenten der öffentlichen Entwicklungshilfe und Entwicklungspolitik, einschließlich der humanitären Hilfe, sicherstellen und klare Regelungen für die Durchführung von Maßnahmen schaffen.
- Weiters soll dieses Gesetz eine Neugestaltung des Beirates für Entwicklungspolitik vorsehen. (Einerseits umfassenderer entwicklungspolitischer Ansatz, eingebettet in einen makroökonomischen Kontext, der auch Fragen wie Exportförderung, Umwelt etc. beinhaltet und andererseits personelle Aufwertung des Beirates.)
- Zur Erschließung zweckgebundener EZA-Mittel soll die Prüfung der Heranziehung von Haftungsentgelten im Rahmen von ÖKB-Krediten erfolgen.

Wegen der großen Bedeutung, die der Tätigkeit freiwilliger Rettungs- und Hilfsorganisationen im Rahmen der internationalen humanitären und Katastrophenhilfe zukommt, wird für die freiwilligen Mitarbeiter dieser Verbände für die Dauer solcher Auslandseinsätze ein Unfall-, Kranken- und Lebensversicherungsschutz geschaffen.

# STARKE DEMOKRATIE

---

## 1. Allgemeine Grundsätze

**Wir bejahen und verteidigen unseren demokratischen Rechtsstaat. Er hat die Grundrechte zu sichern und die rechtlichen Voraussetzungen für eine freie und ungehinderte Entfaltung des Einzelnen in einer offenen Gesellschaft zu schaffen. Er hat die Bürgerinnen und Bürger vor inneren und äußeren Gefahren zu bewahren, Schwache und Minderheiten zu schützen, die Vielfalt der gesellschaftlichen Kräfte zu wahren und die Erhaltung der Lebensgrundlagen zu sichern. Wir bekennen uns zu den Grundsätzen des Rechtsstaates: Gewaltenteilung, Unabhängigkeit der Gerichte sowie Gesetzmäßigkeit von Verwaltung und Rechtssprechung.**

**Der demokratische Staat ist auf die Mitwirkung seiner Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Wir bemühen uns um einen neuen Patriotismus, der die Staatsbürger zum demokratischen Engagement und zur Mitverantwortung für das Gemeinwohl begeistert. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind ein unverzichtbarer Beitrag zum Gemeinwohl und müssen gefördert werden.**

**Die Bürger haben nach unserem Verständnis neben Pflichten selbstverständlich auch Rechte gegenüber dem Staat. Dazu gehört das Recht auf Anhörung, Mitwirkung und rasche Entscheidung in allen sie betreffenden Angelegenheiten, das Recht auf Auskunft und auf Schutz ihrer persönlichen Daten.**

**Wir beabsichtigen daher, im Parlament die Verfassungs- und Grundrechtsreform im Rahmen eines Runden Tisches vorzubereiten, zu dem alle vier im Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen sind.**

## 2. Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit

- Die Bundesregierung bekennt sich zur Fortsetzung des Kurses der Sensibilität und der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit. Es geht darum, vorbehaltlos aufzuklären, die Strukturen des Unrechts freizulegen und dieses Wissen an die nachkommenden Generationen als Mahnung für die Zukunft weiterzugeben. Was den Bereich der NS-Zwangsarbeit betrifft, wird die Bundesregierung im Lichte des Zwischenberichts der österreichischen Historikerkommission unter Berücksichtigung der primären Verantwortung der betroffenen Unternehmen um sachgerechte Lösungen bemüht sein.

## 3. Objektivierung der Personalpolitik

- Schaffung eines Objektivierungsgesetzes für den Bundesdienst und den staatsnahen Bereich zur Regelung von Personalaufnahmen und der Besetzung von Leitungsfunktionen.

- Derartige Personalentscheidungen haben nach einem objektiven, leistungsorientierten und nachvollziehbaren Verfahren zu erfolgen.
- Schaffung einer unabhängigen Kontrollinstanz, die innerhalb kurzer Zeit einen effektiven Rechtsschutz gewährleistet.
- Bei der Besetzung qualifizierter Leitungsfunktionen Beziehung externer Beratungsunternehmen.
- Schaffung analoger Maßnahmen im gesamten Schulbereich, die parteipolitisch motivierte Proporzentscheidungen verhindern sollen. (Anlage)
- Schaffung objektiver Personalauswahlmechanismen für Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen und im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen.
- Übernahme der Regelungen des Stellenbesetzungsgesetzes in das Objektivierungsgesetz.
- Sanktionen bis zur Nichtigkeit von Vertragsbestimmungen, wenn Verträge gegen dieses Gesetz und die Verordnung über Vertragsschablonen verstoßen.
- Klarstellung, dass das Gesetz auch auf Vereine Anwendung findet, wenn der Bund auf die Bestellung deren Organe wesentlichen Einfluss hat.

#### **4. Objektivierung bei der Bestellung von Höchststrichtern**

- Schaffung eines objektiven, nachvollziehbaren Verfahrens zur Vorauswahl bei der Bestellung von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Verfassungsgerichtshofes **sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes.**
- Begutachtungskommission, die aus den Präsidenten der Höchstgerichte sowie von Vertretern von Lehre und Praxis zusammengesetzt ist.
- Die verfassungsrechtlichen Ernennungsrechte bleiben unberührt.

#### **5. Briefwahl**

- Einführung der Briefwahl bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes des geheimen Wahlrechts.
- Briefwahlrecht für alle bundesweiten Wahlen für Landtags- und Gemeinderatswahlen.
- Ausübung des Briefwahlrechts mit Antrag.
- Durch die Briefwahl soll die bisherige Abgabe der Stimmen mittels Wahlkarte abgelöst werden.
- Die Auslandsösterreicher sollen von der Möglichkeit der Briefwahl informiert werden.
- Die eidesstattliche Erklärung reicht zur Bestätigung der persönlichen Stimmabgabe aus.
- Bei der Ausgestaltung der Regelungen ist auf Missbrauchsverhinderung Wert zu legen.
- Strafbestimmungen für die Verletzung des Wahlheimnisses; wird eine Stimme unter Zwang abgegeben, ist der Gezwungene straffrei zu stellen, jener, der Zwang ausübt, jedoch entsprechend gerichtlich zu bestrafen.



## **6. Obligatorische Volksabstimmung bei Volksbegehren mit hoher Stimmenbeteiligung**

- Volksbegehren, die von mindestens 15% der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger unterstützt werden und in Form eines Gesetzesantrages gestellt sind, werden einer Volksabstimmung unterzogen.
- Dieses Bundesgesetz darf nicht zu EU-Recht oder völkerrechtlichen Verpflichtungen im Widerspruch stehen, keine Verfassungsänderungen zum Inhalt haben, Landesrecht nicht berühren und keine wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen zur Folge haben (den Bundeshaushalt nicht gefährden).
- Vorprüfungsverfahren durch den Verfassungsgerichtshof, der das Vorliegen aller Voraussetzungen prüft.
- Volksabstimmung dann, wenn das Volksbegehren innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Eintragungsverfahrens von Nationalrat und Bundesrat keiner positiven Erledigung zugeführt wurde und vom Verfassungsgerichtshof festgestellt wurde, dass das Anliegen des Volksbegehrens durch Gesetzesbeschlüsse nicht erfüllt ist.

## **7. Volksanwaltschaft**

- Ausdehnung der Tätigkeit der Volksanwaltschaft auf die Justizverwaltung einschließlich verfahrensanordnender Entscheidungen von Richtern sowie auf das Außerstreitverfahren, unter Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtssprechung.
- Rechte der Volksanwaltschaft:
  - Empfehlungsrecht
  - Anregungsrecht zur amtswegigen Fristsetzung durch einen Senat des übergeordneten Gerichtshofes.
  - Antragsrecht auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens bzw. auf Anrufung des Disziplinarsenates.
- Recht zur Einbringung von Gesetzesvorschlägen, die sich im Zusammenhang mit der Prüfungstätigkeit der Volksanwaltschaft ergeben.
- Es wird geprüft, ob die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft auch auf ausgegliederte Rechtsträger (Unternehmen), die nicht im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, auszuweiten ist.

## **8. Rechtsschutz im Abgabenverfahren**

- Verbesserung des Rechtsschutzes, insbesondere durch Verfahrensbeschleunigungen bei Abgabenverfahren bzw. Finanzstrafverfahren.
- Verbesserung und Objektivierung der Laienmitwirkung.
- Entscheidungen durch weisungsfreie, unabsetzbare und unversetzbare Organe als Einzelrichter oder in Senaten.
- Verstärkter Übergang zu monokratischen Entscheidungsstrukturen.

- Reformatorische Entscheidungsbefugnis des Abgabenverwaltungsrichters als Grundsatz.
- Kassatorische Entscheidungsbefugnis als Ausnahmefall.
- Überprüfungsmöglichkeit durch Höchstgerichte.
- Ersatz der Präsidentenbeschwerde durch Amtsbeschwerden des Finanzamtes.
- Gleichstellung von Abgabenverwaltungsrichtern mit anderen Verwaltungsrichtern erster Instanz bei Einführung von Verwaltungsgerichten erster Instanz.

## **9. Volksgruppen**

Für die anerkannten autochthonen Volksgruppen in Österreich wird die Bundesregierung weitere positive Maßnahmen in Erfüllung des Volksgruppengesetzes und des Artikel 7 des Staatsvertrages setzen, z. B. die Angleichung an den bereits in Kärnten geltenden Rechtsstandard sowie die Erlassung fehlender Verordnungen der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates gem. § 2 VoGrG.

## **10. Direkte Wahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter in den Sozialversicherungsträgern**

- Demokratisierung der Selbstverwaltung durch die Direktwahl der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.
- Beteiligung von Seniorenvertretern, Invaliden- und Behindertenorganisationen, Selbsthilfegruppen und Rettungshilfe.
- Notwendigkeit von Reformen innerhalb der Sozialpartner und Kammern.
- Die Wahrnehmung der Gesamtvertretung der Arbeitnehmer, Bauern und Selbstständigen ist in Körperschaften öffentlichen Rechts unverzichtbar.

## **11. Reform der Sozialpartnerschaft**

- Verlagerung von der überbetrieblichen in die betriebliche Mitbestimmung. Insbesondere in Bezug auf Arbeitszeit, Betriebszeiten, Kollektivvertragsrecht.
- Betonung des Servicecharakters der Kammern.
- Verhandlungen zur Neugestaltung des Kammerwahlrechtes.

## **12. Wiedergutmachung für Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und Vertriebene**

- Die Bundesregierung wird um sachgerechte Lösungen in den Fragen aller im Zuge des Zweiten Weltkrieges zur Zwangsarbeit gezwungenen Personen, der österreichischen Kriegsgefangenen sowie der in der Folge der Benesch-Dekrete und Avnoj Bestimmungen nach Österreich vertriebenen deutschsprachigen Bevölkerung bemüht sein.

# Beilage zu Starke Demokratie

## **CHARTA FÜR EINE OBJEKTIVE PERSONALAUSWAHL IM SCHULBEREICH**

**Über die Lebenschancen der Bürger entscheidet in zunehmendem Maße die Bildung. Ihre Vermittlung hängt nicht zuletzt von der Lehrerschaft und den Trägern von Leitungsfunktionen im Schulbereich ab. Daher ist der objektivierter Zugang zum Lehrberuf und zu Leitungsfunktionen im Schulbereich ein wichtiger Beitrag zur Chancengleichheit, aber auch zu qualitätsorientierter Bildungsarbeit.**

**Daher soll der Besetzung aller pädagogischen Planstellen im Schulbereich ein Funktionsprofil zugrunde gelegt werden, das von Aufgaben- und Mitarbeiterorientierung bestimmt ist.**

**Diesem Funktionsprofil müssen Auswahlverfahren entsprechen, die in fairer Weise durchgeführt werden und einen hohen Vorhersagewert aufweisen. Dazu gehören auch berufsbiografische Daten und prognostische Tests.**

**Zentrale Bedeutung für das objektive Auswahlverfahren haben folgende Persönlichkeitsmerkmale und Kriterien: Fachliche Kompetenz, pädagogische Fähigkeiten, Leistungsbereitschaft, Führungsqualität, Teamfähigkeit, soziales Verständnis, Belastbarkeit, Kritikfähigkeit und Einfühlungsvermögen.**

**Im Einzelnen wird zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen folgende Vorgangsweise in Aussicht genommen:**

- 1.** Für alle schulischen Funktionen, die ausgeschrieben werden, ist ein objektives Auswahlverfahren mit transparenten und nachvollziehbaren Anforderungs- und Auswahlkriterien verpflichtend. Das gilt jedenfalls für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter und Schulaufsichtsbeamte.
- 2.** Das Anforderungs- und Qualifikationsprofil muss generellen und erforderlichenfalls standortspezifischen Anforderungen entsprechen und darf nicht auf einzelne Personen zugeschnitten sein.
- 3.** Jeder Landesschulrat hat im Rahmen der bereits bestehenden bundesweiten Vorgaben sein objektives Auswahlmodell weiterzuentwickeln, das vom Kollegium des Landesschulrates (Stadtschulrates) zu beschließen ist. Es muss über interne Kontrollelemente verfügen und angemessene, objektive, dem Forschungsstand entsprechende Auswahlmethoden einsetzen. Dadurch muss eine Bewerberreihung nach Punkten ermöglicht werden. Werden externe Beratungsinstitutionen miteinbezogen, so müssen sie alle Auswahlvorgänge nachvollziehen können.
- 4.** Die entsprechenden Zielsetzungen im Dienstrecht (BDG, LDG) sollen nach den vorliegenden Ergebnissen aus der wissenschaftlichen Evaluation weiterentwickelt werden.

- 5.** Im Verfahren für die Auswahl von Schulleitern ist an der Zielschule ein Hearing der Schulpartner mit anschließender Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vorzusehen. Das Ergebnis der Reihung fließt in die Gesamtpunktebewertung für die Endentscheidung ein.
- 6.** Das Auswahlverfahren wird vom Kollegium des Landesschulrates kontrolliert. In bestimmten zeitlichen Abständen ist in seinem Auftrag eine externe Evaluation der Verfahrensabwicklung vorzunehmen.
- 7.** Reihungen, die sich aus den objektiven Auswahlverfahren ergeben, werden vom zuständigen Kollegialorgan anerkannt, wenn das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Damit entfällt für das Kollegialorgan die Aufgabe der Reihung.
- 8.** Die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür sind zu schaffen. Das Kollegialorgan des Landesschulrates wird damit bei den Auswahlverfahren auf die Kontrolle beschränkt.
- 9.** Bei jedem Landesschulrat ist ein Kontrollrat einzurichten, den Bewerberinnen und Bewerber anrufen können. Der Kontrollrat wird vom Kollegium bestimmt und hat dem Kollegium über seine Tätigkeit zu berichten.
- 10.** Den Bewerbern wird gesetzlich eine Parteienstellung eingeräumt.
- 11.** Das BMUK ist verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren die Verfahren der einzelnen Länder zu evaluieren.
- 12.** Die Umsetzung dieser Charta erfolgt durch Selbstbindung der Kollegien der Landesschulräte. Geschieht dies nicht, werden entsprechende gesetzliche Änderungen in Aussicht genommen, um das Objektivierungsziel zu erreichen.

# NEUER SOZIALER GESELLSCHAFTSVERTRAG

---

**Präambel**

**Kapitel 1: Arbeit und Soziales**

**Kapitel 2: Sicherung der Pensionen und Altersvorsorge**

**Kapitel 3: Programm für Familien, die Jugend und Senioren**

**Kapitel 4: Politik für Frauen**

**Kapitel 5: Programm für mehr Gesundheit in Österreich**

**Kapitel 6: Konsumentenschutz**

## **Präambel: Fairness und soziale Gerechtigkeit ermöglichen**

**Wir vertreten den Standpunkt, dass es zum Wesen einer sozialen Gesellschaft gehört, denjenigen zu helfen, die unzureichend oder gar nicht zur Selbsthilfe fähig sind. Moderne Sozialpolitik steht dabei im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Verantwortung, von Leistungsbereitschaft und Solidarität. Die Neuordnung der Aufgabenteilung zwischen staatlicher und privater Sozialverantwortung gehört zu den großen Herausforderungen einer Sozialpolitik, die vor der drohenden Unfinanzierbarkeit und geringer sozialer Treffsicherheit immer teurer werdender Leistungen steht. Nur das, was erarbeitet und erwirtschaftet wird, kann auch verteilt werden. Grundsätzlich muss Vorsorge Vorrang vor Fürsorge haben.**

**Wir stehen für ein leistungsfähiges und gerechtes Sozialsystem, das Benachteiligte und Bedürftige schützt und fördert. Grundsätzlich muss jeder Bürger und jede Bürgerin unseres Landes in Solidarsysteme eingebunden sein.**

**Der Missbrauch sozialer Einrichtungen und Leistungen ist sowohl unsozial als auch unsolidarisch und daher entsprechend zu verfolgen.**

**Wir wollen, dass Sozialleistungen nach klaren, nachvollziehbaren und als gerecht empfundenen Kriterien erbracht werden. Sie sollen finanziell durchschaubar sein, damit sich bei allen Menschen ein entsprechendes Kostenbewusstsein entwickeln kann.**

**Soziale Institutionen - insbesondere die Sozialversicherungen - müssen sich als Dienstleistungseinrichtungen verstehen und gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einen offenen und fairen Umgang pflegen.**

**Wir können diesen österreichischen Weg nur weitergehen, wenn wir unsere Erneuerungsfähigkeit unter Beweis stellen; wenn wir in einer sich ändernden Welt neue Antworten finden, die den Prinzipien der Transparenz, der Gerechtigkeit und des sozialen Zusammenhalts verpflichtet bleiben. Soziale Gerechtigkeit ist für die Koalitionspartner tragendes Prinzip und muss sich durch alle politischen Maßnahmen ziehen.**

# KAPITEL I: ARBEIT UND SOZIALES

## Die Arbeitslosigkeit konsequent bekämpfen

### 1. Aktive Arbeitsmarktpolitik

Wir wollen mit unserer Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik zur Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit beitragen. Aus einem Bündel von Maßnahmen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik („Policy Mix“) soll den Erfordernissen in der Beschäftigungspolitik entsprochen werden.

Österreich hat bei den gemeinsamen Anstrengungen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in den Mitgliedsländern der Europäischen Union die Schwerpunkte seiner Politik in einem Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung festgeschrieben und sich im Rahmen dieser Europäischen Beschäftigungspolitik zur Einhaltung dieser Zielsetzungen verpflichtet.

Diese Politik wird auch von uns fortgeführt, für ältere Arbeitnehmer und Frauen sind verstärkt Maßnahmen vorzusehen. Eine Evaluierung der bisherigen Maßnahmen und Inhalte des NAP ist vorzusehen.

Der zu erwartenden wirtschaftspolitischen Dynamik kommt dabei ein wesentliches Gewicht zu.

### 2. Arbeitslose besser und effizienter vermitteln: Ein modernes Arbeitsmarktservice (AMS)

Wir wollen die im Jahr 1994 begonnene Ausgliederung des AMS im Sinne der Betonung der föderalen Struktur und der Einbindung der Sozialpartner weiterführen. Damit soll die Effizienz bei der Vermittlung von Arbeitslosen gesteigert werden.

Dazu sind folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Organisationsform des AMS wird in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung festgelegt, wobei den besonderen gesellschaftsrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen wird und die Geschäftsführung von den Geschäftsführern gemeinsam ausgeübt (kein Dirimierungsrecht). Es gilt das Vier-Augen-Prinzip.
- Die Barrieren für private Arbeitsvermittler werden beseitigt und eine verstärkte Kooperation dieser mit dem AMS angestrebt. Dazu soll die Vorschrift beseitigt werden, dass private Arbeitsvermittler für alle ihre Angestellten fachliche Eignungsprüfungen zusätzlich zum gewerberechtlichen Befähigungsnachweis brauchen. Ebenso soll die Verpflichtung privater Arbeitsvermittler beseitigt werden, umfangreiche vierteljährliche Statistiken an das Sozialministerium abzugeben. Darüber hinaus soll die Kombination von Überlassung und Vermittlung von Arbeitskräften möglich werden, da damit die Chancen für die Arbeitnehmer, einen Arbeitsplatz zu erhalten, steigen.
- Eine verstärkte Nutzung der personellen Ressourcen des AMS für die Arbeitsplatzvermittlung soll ermöglicht werden, indem das AIVG vereinfacht und von bürokratischen Bestimmungen bereinigt wird, um so weniger Personal für die Vollziehung des Arbeitslosengeldes zu benötigen, damit mehr Personal für die Vermittlung frei wird.

- Die Einführung einer leistungsorientierten Honorierung für Mitarbeiter des AMS, damit die Vermittlungsleistung von Arbeitslosen auf Arbeitsplätze forciert wird, wird angestrebt.
- Die Verwirklichung des One-stop-Prinzips (Vermittlung und Auszahlung) im Bereich des AMS soll zu Bürokratieabbau beitragen.
- Der Ausbau des AMS als moderne Info-Drehscheibe unter voller Nutzung der Internet-Vermittlung ist voranzutreiben.
- Der Ausbau bedarfsgerechter Qualifikationsprogramme für Arbeitssuchende in engster Kooperation mit den Betrieben ist vorzunehmen.
- Zur sozialen Absicherung der Gründerwelle wird eine neue freiwillige Arbeitslosenversicherung insbesondere für Jungunternehmer und die neuen Selbständigen eingeführt werden. Gleichzeitig soll die Finanzierung des Sicherungsbeitrages zur Wahrung von Ansprüchen Selbständiger geprüft werden.
- Mehr Durchlässigkeit bei den Berufsbildern. Lockerung des Berufsschutzes bei verwandten Berufen zur Erhöhung der Vermittlungseffektivität ist anzustreben.
- Maßnahmen zur Beseitigung von Missbrauch im Bereich der Arbeitslosenversicherung und der Notstandshilfe sind vorzubereiten und umzusetzen.

### **3. Ein Programm für Langzeitarbeitslose: „Helfen, Aktivieren, Integrieren“**

Wir wollen für die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen neue Wege gehen: Die Bundesregierung will den Betroffenen die entsprechende Hilfe zukommen lassen, ihre persönlichen Fähigkeiten aktivieren und sie in einen sinnvollen Arbeitsprozess integrieren.

Langzeitarbeitslose sollen daher verpflichtet werden, im Sozial-, Umwelt- und Denkmalschutzbereich für sie geeignete Arbeit anzunehmen, wobei ihnen sodann neben dem Arbeitslosengeld bzw. der Notstandshilfe ein Bonus als Bürgergeld gewährt wird: Notstands- und Sozialhilfeempfänger erhalten als Abgeltung für die Verrichtung von Gemeinwesenarbeit (im Gesundheits- und Pflegebereich, Denkmalschutz, Umweltschutz, Pflege von Grünanlagen etc.) einen Zuschlag zu ihrer Notstands- bzw. Sozialhilfe von bis zu 20 % Bonus als „Bürgergeld“. Damit verbunden soll die Pflicht sein, diese Arbeiten anzunehmen. Dabei muss - abgestellt auf die jeweils erbrachte Tätigkeit - das Merkmal der Qualitätssicherung beachtet werden. Die auch heute schon gegebenen Sanktionen, wenn man angebotene Arbeit nicht annimmt, bleiben aufrecht und sollen auf die Gemeinwesenarbeit ausgedehnt werden. Auftraggeber dieser Gemeinwesenarbeit sollen im Regelfall öffentliche Körperschaften sein, die das Bürgergeld finanzieren.

## **Erneuerung des österreichischen Sozialrechts**

### **1. Abfertigung neu / Pensionskassensystem**

Die Abfertigung wird aus den Betrieben ausgelagert.

Die Betriebe leisten einen monatlichen Beitrag, die Höhe ist noch festzulegen.



Der Abfertigungsanspruch besteht bei Auflösung des Dienstverhältnisses. Im Fall der Selbstkündigung kommt es zu keiner Auszahlung, die erworbenen Ansprüche bleiben aber bestehen.

Der Abfertigungsanspruch wird anstelle der heutigen nach Dienstjahren gestaffelten Höhe nach der Beitragsleistung linear bemessen. Annahme ist, dass nach 25 Beitragsjahren 12 Monatsentgelte erreicht werden und danach Beiträge entfallen. Diese Zielsetzung ist versicherungsmathematisch und nach den Berufsverläufen zu überprüfen. Eine Entlastung von Lohnnebenkosten, insbesondere bei älteren Arbeitnehmern, soll erreicht werden.

Grundsätzlich ist von der Annahme auszugehen, dass die Beitragszahlung nach Ablauf eines Dienstjahres beginnt. Es wird überprüft, ob bei Aufnahme eines Dienstverhältnisses zum gleichen Arbeitgeber innerhalb des ersten Jahres eine durchgehende Beitragszahlung realisiert werden soll.

Die wichtigen Fragen des Abfertigungsmodells, insbesondere das Übergangsrecht, werden wie folgt präzisiert:

- **Altansprüche:** Die bisher erworbenen Ansprüche und allfällige künftige Ansprüche aus aufrechten Dienstverhältnissen werden gemäß den derzeit entsprechenden Abfertigungsbestimmungen im alten System abgewickelt. Ein Dienstverhältnis, das an einem festzulegenden Stichtag bereits mindestens 12 Monate durchgehend bestanden hat, wird auf spätere Dienstverhältnisse zum selben Arbeitgeber angerechnet, es sei denn, das Dienstverhältnis hat durch gerechtfertigte Entlassung, unbegründeten vorzeitigen Austritt oder Kündigung seitens des Arbeitnehmers geendet.
- **Neues Abfertigungs-/Pensionskassensystem:**
  - (1) **Erstmaliger Eintritt:** Die Unternehmen bezahlen für ihre Mitarbeiter im neuen System einen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu berechnenden Betrag der Lohnsumme als Beitrag zur Pensionssicherung in eine Pensionskasse ein. Die Pensionskassen/Abfertigungskassen sind überbetrieblich nach den gesetzlichen Bestimmungen zu bilden.
  - (2) **Einzahlungsdauer:** Die Dauer der Einzahlung durch den Betrieb beträgt max. 25 Jahre, wobei Tätigkeiten in verschiedenen Betrieben im neuen System zusammenzurechnen sind. Jahre im alten System sind in Abzug zu bringen. Um einen Anreiz zu schaffen, dass ältere Arbeitnehmer für den Betrieb günstiger und dadurch länger beschäftigt werden, sollen die jeweiligen Ansprüche in der Pensionskasse bis zum Lebensalter von 45 Jahren abgedeckt werden.
  - (3) **Umstieg vom alten ins neue System:** Ist prinzipiell nur auf Basis von Betriebsvereinbarungen/Einzelvereinbarungen möglich. Ist dies nicht der Fall und der Dienstnehmer kündigt selbst, fällt nach bestehender Regelung keine Abfertigung an. In einem Dienstverhältnis, das dem neuen System unterliegt, werden Dienstzeiten in einem alten Dienstverhältnis auf die Einzahlungsdauer im neuen System angerechnet.
  - (4) **Liquiditätshilfe für Kleinbetriebe:** Die Pensionskasse soll die Möglichkeit erhalten, für Kleinbetriebe, die Probleme haben - wie etwa bei Betriebsübergaben, wo mehrere Abfertigungsleistungen kumuliert anfallen - entsprechende Mittel, die dann ratenweise getilgt werden, bereitzustellen.

(5) **Steuerliche Behandlung:** Rückstellungen können steuerfrei aufgelöst und zu Eigenkapital umgewandelt werden.

(6) **Wertpapierdeckung:** Die Wertpapierdeckung für Abfertigungsrückstellungen soll ab dem Jahr 2001 abgeschafft werden. Die freiwerdenden Wertpapiere können in 3 Jahresetappen abgebaut werden.

## **2. Armutsbekämpfung und soziale Existenzsicherung durch die Vernetzung und Koordinierung bestehender Sozialleistungen von Bund, Ländern und Gemeinden**

Wir erkennen eine unserer wichtigen Aufgaben im Zurückdrängen von Armut. Dabei ist davon auszugehen, dass die Sozialgesetze in Österreich eine Vielzahl von Leistungen und Regelungen kennen, die ein bedarfsorientiertes Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleisten. Diese Sozialleistungen sind von teilweise sehr hoher Qualität und garantieren eine soziale Existenzsicherung.

Die unstrukturierte Entwicklung in den einzelnen Rechtsbereichen hat jedoch bewirkt, dass diese Leistungen und Regelungen für die Betroffenen

- vielfach nicht aufeinander abgestimmt sind,
- auf unterschiedlichen Grundsätzen aufbauen und
- es zu Ungleichbehandlungen, fallweise zu Lücken und mitunter zu mangelnder Treffsicherheit und Effizienz kommt.

Anhand von Pilotprojekten sollen Erfahrungen gesammelt werden, wieweit die Beantragung und Auszahlung von Sozialleistungen bei einer einzigen „Sozialen Servicestelle“ auf der Bezirksebene im Sinne des „One-Desk-Prinzips“ einer modernen Sozialverwaltung angesiedelt werden können.

In Abstimmung zwischen Bund und Ländern soll insbesondere

- der einfache und gesicherte Zugang zum Recht (One-desk-Prinzip),
- die Vereinheitlichung der Einkommensanrechnung,
- die Klärung der Subsidiarität -
- und Qualität der Leistungen und Organisation

definiert werden, damit die Versorgung der Ärmsten in unserer Gesellschaft gesichert wird.

## **3. Aktion Fairness: Gleiche Entgeltfortzahlung für Arbeiter und Angestellte im Krankheitsfall und eine Neuregelung im Urlaubsrecht**

Die Angleichung von Entgeltfortzahlung (Kosten rund 2 Milliarden Schilling) bei Arbeitern und Angestellten bei Krankheit und Dienstverhinderung soll im Zusammenhang mit der Aliquotierung des Urlaubs kostenneutral durchgeführt werden. Gleichzeitig ist eine Vereinfachung anzustreben.

Die Angleichung der unterschiedlichen Kündigungsfristen von Arbeitern und Angestellten ist Angelegenheit der Sozial- bzw. Kollektivvertragspartner.

#### **4. Treffsicherheit des Sozialsystems und Bündelung der Sozialleistungen**

Soziale Gerechtigkeit muss sich durch alle politischen Maßnahmen ziehen. Sozialstaatliche Leistungen sollen auf nachvollziehbaren Kriterien sowie gesicherten Finanzierungsgrundlagen basieren und nicht undifferenziert verteilt werden.

Weil aber rascher als in der Vergangenheit Veränderungen am Arbeitsmarkt oder in den Formen des Zusammenlebens entstehen, muss sich der Sozialstaat immer wieder an neue Herausforderungen anpassen und ständig die Treffsicherheit, die Angemessenheit, die Zielgenauigkeit und die Missbrauchssicherheit der einzelnen Elemente des Sozialstaats überprüfen und korrigieren.

Wir werden das Leistungsrecht in der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung, der Kranken- und Pensionsversicherung auf soziale Gerechtigkeit überprüfen.

Die bestehende Verfassungslage inkl. der relevanten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sowie das Versicherungsprinzip sind zu beachten.

Die Voraussetzungen für den Bezug des Arbeitslosengeldes sind klarer und eindeutiger zu definieren, auch um missbräuchliche Inanspruchnahmen zu verhindern:

- Änderung der Zumutbarkeitsbestimmungen:

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung hat die Berücksichtigung der künftigen Verwendung im bisher ausgeübten Beruf bei fehlender Beschäftigungsmöglichkeit zu entfallen. Jedenfalls sind bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung in Zukunft die körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen, die mögliche Gefährdung von Gesundheit und Sittlichkeit und die angemessene Entlohnung zu berücksichtigen.

- Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe:

In allen Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die einen Entfall, eine Einstellung, eine Berichtigung oder einen Entzug des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe vorsehen, ist sicher zu stellen, dass in der Praxis Maßnahmen gesetzt werden, die geeignet erscheinen den Missbrauch möglichst zu unterbinden. Bei festgestellter Schwarzarbeit soll eine Berichtigung von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe in der Dauer von mindestens 30 Tagen erfolgen.

#### **5. Bessere gesellschaftliche Integration von benachteiligten Gruppen**

Eine Gesellschaft wird daran gemessen, wie sie mit den Schwächsten umgeht, daher ist es wichtig den sozialen Zusammenhalt zu gewährleisten, die Integration zu fördern und soziale Ausgrenzung und Diskriminierung zu verhindern.

Zentrales Anliegen ist die Eingliederung benachteiligter Menschen in den offenen Arbeitsmarkt und der Abbau von Barrieren, die der Beschäftigung von behinderten Menschen entgegenstehen. Daher müssen die Erfahrungen in diesem Bereich verstärkt genutzt werden.

Dazu dienen beispielsweise

- Die Arbeitsassistenten.
- Die behindertengerechte Adaptierung von Arbeitsplätzen.

- Auf die Bedürfnisse abgestellte Beschäftigungsprojekte (etwa die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung im Gesundheits- und Pflegebereich).
- Projekte für behinderte Jugendliche (z.B. Ausbildung gehörloser Lehrlinge).
- Ausweitung der Anwendung der ÖNORM B 2050 für alle Bundesbauten.
- Zahlung der Ausgleichstaxe für nichtbeschäftigte Behinderte soll in Hinkunft nicht durch das BM für Finanzen, sondern durch die einzelnen Bundesministerien erfolgen. Damit wird sichergestellt, dass die Folgen der Nichterfüllung der Behinderteneinstellungspflicht im Einzelbudget des jeweiligen Ministers ihren Niederschlag finden. Darüber hinaus ist auf Grund der Vorbildwirkung eine vollständige Erfüllung der Behinderteneinstellungsverpflichtung anzustreben.
- Eine Einmalzahlung im Bereich des Pflegegelds.

## **6. Verbesserte soziale Absicherung von Pflegenden**

- Verbesserte Berücksichtigung der Zeiten der Pflege von Angehörigen bei Sicherstellung einer kostengerechten Finanzierung.
- Eine bessere pensionsversicherungsrechtliche Stellung von Pflegeeltern ist anzustreben.

## **Weniger Bürokratie und mehr Deregulierung im Sozialsystem**

### **1. Verbesserung der Rechtsdurchsetzung im Arbeits- und Sozialrecht**

Die Dauer und Effizienz von arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren wird teilweise als mangelhaft empfunden. Es sind daher geeignete Maßnahmen zu setzen, wie z.B. die Verkürzung der Verfahrensdauer durch Überprüfung der Instanzen.

### **2. Reform des Arbeitnehmerschutzes**

Die Arbeitsinspektorate sollen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten verstärkt eine Service- und Dienstleistungseinrichtung für Betriebe und deren Arbeitnehmer sein.

Änderung aller Regelungen, die eine – verglichen mit dem konkreten Nutzen für die Arbeitnehmer – unverhältnismäßig große Belastung für die Betriebe darstellen.

### **3. Dienstleistungsscheck - Erleichterung bei der Anmeldung von Haushaltshilfen**

Die Beschäftigung sozialversicherter Arbeitskräfte in privaten Haushalten (Kinderbetreuung, Reinigungspersonal, Altenpflegerinnen und Altenpfleger) soll durch unbürokratische Anmeldung und Abrechnung erleichtert werden (Dienstleistungsscheck).

# Die Reform der Sozialversicherungen in Österreich

## 1. Wahl von Vertretern der Versicherten zur Stärkung der Selbstverwaltung in den Sozialversicherungen

Wir setzen uns das Ziel, dass direkte Wahlen von Vertretern der Versicherten in den Sozialversicherungen mit einem zweiten Stimmzettel bei den entsprechenden Kammerwahlen durchgeführt werden. Bis zur Durchführung solcher Wahlen erfolgt die Entsendung von Versicherungsvertretern in die Sozialversicherung durch einen Kammertagsbeschluss bzw. einen Voll- oder Hauptversammlungsbeschluss nach dem D'Hondtschen Verfahren bis zum Ende des Jahres 2000. Damit wird der Entsendung eine eindeutige demokratische Legitimation zugrunde gelegt und in einem abgesicherten Wahlgang abgehandelt. Dabei ist die verstärkte Einbindung aller Versicherten sowie auch von Senioren, Behinderten und Selbsthilfegruppen vorzunehmen und diese sind am Entscheidungsprozess zu beteiligen.

## 2. Reform der Sozialversicherung

Auf der Grundlage bereits vorliegender Berichte und Studien und unter Berücksichtigung von Rechnungshofberichten soll die Organisationsreform der Sozialversicherung vorangetrieben werden. Das Ziel soll die Steigerung der Effizienz und die Prüfung sein, inwieweit durch eine Senkung der Zahl der Sozialversicherungsträger Einsparungen möglich sind.

Sozialversicherungsträger sind zusammenzulegen, wenn dadurch folgende Kriterien nachweislich erfüllt werden:

- Effizienz
- Senkung der Kosten
- Andere Synergieeffekte
- Wahrung der Bürgernähe
- Beibehaltung der Qualität

Die Sozialversicherungen werden aufgefordert, ihre Organisation, insbesondere die Strukturen der Leistungserbringung, zu optimieren.

## 3. Kosteneinsparungen in den Krankenversicherungen

Im Bereich der Krankenversicherungen verschärft sich das Problem der steigenden Kosten. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Kostensteigerungen bei den Trägern der Krankenversicherungen in Zukunft den Zuwachs an Einnahmen nicht übersteigen.

Wir streben eine Vereinheitlichung und Weiterentwicklung bestehender Systeme an. An Stelle der Krankenscheingebühr soll ein System von Selbsthalten in den Krankenversicherungen - unter Ausnahme der sozial Schutzbedürftigen und Kinder - entwickelt werden. Die Krankenkassenträger werden ermächtigt, einen Selbstbehalt bis zu 20 Prozent in ihren Satzungen festzulegen.

Die Chip-Karte für jeden Krankenversicherten, die den bürokratischen Aufwand mit den Krankenscheinen beendet, soll in Richtung mehr Service für Patient und Arzt unter dem Gesichtspunkt von mehr Effizienz und der Wahrung des Datenschutzes weiterentwickelt werden.

Weitere kostensenkende Maßnahmen:

- Die Anzahl rezeptfrei erhältlicher Arzneimittel zur Selbstmedikation ist auf ein vergleichbares europäisches Niveau heranzuführen.
- Die Ausgaben für Transportkosten sollen auf echte medizinische Notwendigkeiten beschränkt werden.
- Überprüfung der Steuerungsfunktion der Rezeptgebühr.
- Einführung eines Teilkrankenstandes.
- Chefarztpflicht durch besseres Controlling in der Krankenversicherung ersetzen.

## **KAPITEL II: SICHERUNG DER PENSIONEN UND DER ALTERSVORSORGE**

**Wir wollen einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Sicherung der Pensionen und der Altersvorsorge in Österreich leisten. Das gesamte System der Altersvorsorge wird dabei grundsätzlich auf drei Säulen ruhen:**

- **Die gesetzliche Pensionsversicherung im Umlageverfahren, die bisher und auch weiterhin die wichtigste und tragende Säule der Altersvorsorge darstellt.**
- **Zusatzpension aus betrieblicher Finanzierung, die durch Veranlagungen am Kapitalmarkt getragen werden.**
- **Die private Altersvorsorge in ihren verschiedenen Formen.**

### **1. Reform der gesetzlichen Pensionsversicherung**

Die nachhaltige Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung ist eine unserer zentralen Aufgaben, die besonders gegenüber den jüngeren Generationen notwendig ist, weil deren Vertrauen in eine gesetzliche Altersvorsorge erhalten bleiben muss. Sozial verträgliche Änderungen innerhalb des bestehenden Systems sollen die Akzeptanz erhöhen und die Finanzierbarkeit in Zukunft erleichtern.

Die einzelnen Maßnahmen der Pensionsreform 1997 werden auf ihre Wirksamkeit überprüft und ständig weiterentwickelt, inklusive Abfertigung neu / Pensionskassen.

Folgende Maßnahmen sind umzusetzen:

- (1) Das Zugangsalter zu den vorzeitigen Alterspensionen bei langer Versicherungsdauer und bei Arbeitslosigkeit sowie zur Gleitpension (55 für Frauen/ 60 für Männer) wird angehoben. Beginnend mit dem 1. 10. 2000 wird das Zugangsalter je Quartalsbeginn um zwei Monate in neun gleichen Schritten angehoben, bis per 1. 10. 2002 eine Anhebung von 18 Monaten erreicht ist. Im gleichen Zeitraum ist das Zugangsalter zur vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit (55 für Frauen/ 57 für Männer) anzuheben. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Versicherte mit einer Beitragsdauer von mindestens 45 Jahren weiter mit 60 Jahren in Pension gehen können. Dabei sind für Frauen Kindererziehungsersatzzeiten als echte Beitragszeiten zu werten.
- (2) Parallel zu den gesetzlichen Pensionsversicherungen soll das Pensionsantrittsalter im öffentlichen Bereich angehoben werden. Weiters wird im öffentlichen Dienst, bei ÖBB, PTV und den Landeslehrern der Pensionsbeitrag für Aktive und der Pensionssicherungsbeitrag für Pensionisten um je 0,80 Prozent erhöht. Den übrigen Gebietskörperschaften wird empfohlen, analoge Regelungen zur Erhöhung des Pensionsalters bzw. zu den Pensionsbeiträgen für Aktive und Pensionisten zu setzen. Bei Pensionen für Politiker ist analog vorzugehen!

- (3) Ausbau des Bonus/Malus-Systems: Der Bonus beträgt 4% pro Jahr. Für jedes Jahr früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter erhöht sich der Malus – beginnend mit 2% bei 59/64 Jahren – um je 1% pro Jahr. Dabei soll es mit dem Bonus möglich sein, die Bemessungsgrundlage von 80 Prozent zu überschreiten, wobei ein absoluter Deckel von 90 Prozent vorzusehen ist. Maßnahmen mit entsprechender Wirkung sind in den Pensionssystemen der öffentlich-rechtlich Bediensteten vorzusehen.
- (4) Vollständiger Entfall der Ruhensbestimmungen für Pensionisten bei Erreichen des Regelpensionsalters (Frauen 60 / Männer 65) oder bei solchen Pensionisten, die vorzeitig nach einer Beitragsdauer von 45 Beitragsjahren die Pension angetreten haben.
- (5) Um den Gebietskörperschaften eine Modernisierung der Pensionssysteme für ihre Bediensteten zu ermöglichen, wird das Pensionskassengesetz in dem Sinn novelliert, dass öffentlich-rechtlich Bedienstete anwartschaftsberechtigt im Sinne des Pensionskassengesetzes sein können.
- (6) Im Rahmen der Maßnahmen zur Pensionssicherung wird in Zusammenarbeit mit Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern, AMS und den Sozialversicherungsträgern ein Maßnahmenpaket für ältere Arbeitnehmer erarbeitet, das spätestens am 1. Oktober 2000 mit dem Ziel, die Erwerbchancen älterer Arbeitnehmer zu erhöhen, in Kraft tritt. Arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen für Arbeitnehmer, die knapp vor der Pensionierung stehen, sind vorzunehmen. Übergangsregelungen für allenfalls betroffene Sozialpläne sind von den Sozialpartnern vorzusehen.
- (7) Begleitend zur Anhebung der Altersgrenzen für die vorzeitigen Alterspensionen ist eine Überprüfung und daraus resultierende erforderliche Harmonisierung der Zugangsbedingungen zu sämtlichen krankheitsbedingten Pensionsarten in der Pensionsversicherung (einschließlich der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit) und bei den Beamtenpensionen, mit dem Ziel größerer Treffsicherheit, mehr Gerechtigkeit, Anpassung an die sich ändernden Gegebenheiten am Arbeitsmarkt sowie Vermeidung sozialer Härten sowie verbesserte Gesundheitsvorsorge durchzuführen.
- (8) Die Pensionsanpassung hat sich künftig am Ziel der Wertsicherung zu orientieren (bei Berücksichtigung eines Lebenserwartungsfaktors). Wir haben die Absicht, Einmalzahlungen sowie Fix- und Sockelbeträge an sozial Schwächere vorzusehen.
- (9) Zum Zweck der klaren Aufgabenteilung zwischen öffentlichem Pensionssystem und Privatversicherung wird die freiwillige Höherversicherung im Rahmen des öffentlichen Pensionssystems nicht weiter fortgeführt, wobei bereits geleistete Einzahlungen vom Auslaufen dieser Maßnahme nicht berührt sind.
- (10) Die Erhöhung des Eigenfinanzierungsanteils der Selbständigen und der Bauern um jeweils 250 Millionen Schilling ist notwendig.
- (11) Bei künftigen Hinterbliebenenpensionen ist eine Spreizung der 40/60-Regelung auf 20/60 vorzusehen.
- (12) Um das Vertrauen der Jugend und Pensionsbezieher in die Stabilität und die Finanzierung des öffentlichen Pensionssystems nachhaltig zu sichern, wird unter dem Vorsitz des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales eine Expertenkommission zur Rahmenplanung eingerichtet, die weitere Reformschritte zur Anpassung unseres



Pensionssysteme an den gesellschaftlichen Wandel erarbeitet. Die nachfolgenden Reformmaßnahmen sind so zu erarbeiten, dass sie mit 1. Jänner 2001 in Kraft treten können. Von dieser Expertenkommission sind insbesondere folgende Themen und Vorgaben zu behandeln:

- In bestehende Pensionen wird nicht eingegriffen.
- Jährliche Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung bei der Pensionsfestsetzung nach Inkrafttreten der Anhebung des Zugangsalters für die vorzeitigen Alterspensionen.
- Einheitliches Pensionssystem für Berufsanfänger in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst bei Beachtung der unterschiedlichen Beitragsregime.
- Stärkung der Bedarfsorientierung der Hinterbliebenenpensionen bei Zusammentreffen von hohem Erwerbseinkommen bzw. hoher eigener Alterspension und Hinterbliebenenpension
- Alterssicherung von Frauen mit geringen eigenen Versicherungszeiten aufgrund langer Phasen von Familienarbeit im Trennungsfall.
- Weitere Entwicklung des Betriebspensionsrechtes.
- Die Einführung eines persönlichen Pensionskontos, damit jeder Versicherte jederzeit seine Anwartschaften überprüfen kann.
- Überprüfung der Beitragszeiten und der Durchrechnungszeiten.
- Überprüfung der Steigerungsbeträge.

(13) Der Pensionsanpassungsbeirat beim Sozialminister soll künftig nur für die Grundlagenermittlung des Erhöhungssatzes dienen und nicht für konkrete Empfehlungen des Anpassungsfaktors.

## **2. Förderung der betrieblich finanzierten Zusatzpensionen und der privaten Altersvorsorge**

Wir werden mit der Umsetzung des Modells „Abfertigung neu“ einen wesentlichen Akzent zum Aufbau der betrieblich finanzierten Zusatzpensionen leisten. Vgl. das entsprechende Kapitel „Abfertigung neu / Pensionskassensystem“.

Es ist eines unserer grundsätzlichen Ziele, nach Maßgabe der Entwicklung des Budgets eine weitere steuerliche Förderung der privaten Altersvorsorge zum gegebenen Zeitpunkt vorzubereiten.

# KAPITEL III: PROGRAMM FÜR FAMILIEN, DIE JUGEND UND SENIOREN

## Den Familien mehr Wahlfreiheit ermöglichen

### 1. Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld für alle

Die Erziehung und Betreuung von Kindern ist eine unverzichtbare Leistung der Eltern für die gesamte Gesellschaft. Eine konsequente Familienförderung ist daher eine Investition in die Zukunft unseres Landes. Der Familienfonds FLAF wird weiterhin die Basis für den Lasten- und Leistungsausgleich für unsere Familien bilden.

Wir wollen daher die derzeitige Form des Karenzgelds und der Karenzzeit einer grundlegenden Reform unterziehen:

- (1) Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld wird von der Erwerbstätigkeit vor der Geburt des Kindes abgekoppelt und besteht daher für alle Mütter und Väter, die sich der Kinderbetreuung widmen (Anspruchsvoraussetzungen analog zur Familienbeihilfe). Damit ist das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld nicht länger eine Versicherungsleistung, sondern eine Familienleistung, die zur Gänze aus Mitteln des Familienfonds getragen wird.
- (2) Die Dauer des Anspruchs auf Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld besteht 36 Monate, wobei ein Elternteil 24 Monate, der zweite Elternteil 12 Monate anspruchsberechtigt ist.
- (3) Das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld ist eine erwerbsunabhängige Leistung. Damit entsteht für Eltern eine völlig neue Wahlfreiheit in der Lebensgestaltung und eine neue Qualität in der Eigenverantwortung für die Kinderbetreuung. Es besteht jedoch eine – im Vergleich zu bisher - höhere Zuverdienstgrenze. Der Gesamtbetrag der Zuverdienstgrenze wird auf zwölf Monate durchgerechnet.
- (4) Die Auszahlung des Karenzgeldes / des Kinderbetreuungsgeldes wird an die Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen gekoppelt. Werden diese Untersuchungen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nicht durchgeführt, wird ein Malus beim Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld in Abzug gebracht.
- (5) Alle Rechtsbereiche, wie zum Beispiel das Arbeitsrecht (Kündigungsschutz etc.), werden analog dieser Neuregelung der Karenzzeit / Kinderbetreuungszeit geändert.
- (6) Das Kinderbetreuungsgeld / Karenzgeld wird für jedes Kind für die ersten 18 Monate auf ATS 6.250,- pro Monat angehoben.
- (7) Für jedes der ersten 18 Monate wird ein Betrag von ATS 250,- für den jeweiligen Pensionsversicherungsträger einbehalten. Damit sind ab dem 1. Jänner 2002 diese in Anspruch genommenen Karenzzeiten / Kindererziehungszeiten pensionsbegründende Beitragszeiten.
- (8) Ab dem 19. Monat wird das Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld in der Höhe von ATS 6.000,- pro Monat ausbezahlt.
- (9) Im Rahmen der geplanten FAG-Verhandlungen soll unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmenüberschüsse des FLAF mit den Ländern Übereinstimmung

hinsichtlich einer Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsgeldes in das 3. Lebensjahr gefunden werden. Eine Integration der Sondernotstandshilfe und der Notstandshilfe in das Konzept des Kinderbetreuungsgeldes/Karenzgeldes soll geprüft werden.

- (10) Die Bundesländer werden eingeladen, ihre Familienleistungen an die Bedürfnisse der Eltern anzupassen und auf jene Zeiten zu konzentrieren, in denen es keinen Anspruch auf Karenzgeld gibt.
- (11) Diese Regelung für Kinderbetreuungsgeld/Karenzgeld gilt auch für Adoptiveltern.
- (12) Diese Neuordnung der Kinderbetreuungszeit / Karenzzeit tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft, wobei die Verlängerung der Karenzzeit für alle Eltern gilt, deren Kinder nach dem 30. Juni 2000 geboren werden und die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Karenzanspruch erworben haben.

## **2. Neuregelung des Mehrkinderzuschlags**

Die Einkommensobergrenze für den Mehrkinderzuschlag entfällt.

## **3. Familie und Beruf vereinbar machen**

Familienpolitik und familienpolitische Maßnahmen sollen der Vereinbarkeit von Kind und Beruf für beide Elternteile gerecht werden. Wir wollen für Mütter und Väter die Wahlfreiheit gewährt wissen, dass beide Partner Beruf und Familie gleichzeitig verbinden, oder ob einer der beiden sich zeitweise ausschließlich der Familienarbeit widmet.

Bei der Schaffung zusätzlicher und dem Ausbau bestehender Betreuungsplätze ist auf den Bedarf, pädagogische Erfordernisse, familienähnliche, kindgerechte, kundenorientierte und flexible Strukturen sowie auch auf die spezifische Situation alleinerziehender Elternteile Rücksicht zu nehmen.

Unternehmen sollen durch spezifische Anreize ermutigt werden, familienpolitische Maßnahmen zu setzen.

## **4. Familie in der Verfassung verankern**

Wir wollen als sichtbares Zeichen der Anerkennung der Leistungen, die Familien für die Gesellschaft erbringen, die Unterstützung der Familien als Staatsziel in der Verfassung verankern, wie das in vielen EU-Staaten schon lange der Fall ist.

## **5. Maßnahmen zur Elternausbildung und Familienberatung**

- Ausbau und Intensivierung des Angebots der Elternbildung zur Vorbeugung bzw. Bewältigung innerfamiliärer Krisen.
- Ausbau des Angebots an Familienberatungsstellen, insbesondere der Ausbau zu multifunktionalen Beratungszentren, in denen neben der Beratung auch Maßnahmen der Prävention und Therapie angeboten werden, soll fortgesetzt werden. Forcierung der Vernetzung mit anderen Förderungsstellen zur Finanzierung der über die Familienberatungsförderung hinausgehenden Angebote der Prävention und Therapie. Neue Schwerpunktsetzung zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf unter besonderer Berücksichtigung der Beratung zum Wiedereinstieg in das Berufsleben nach längerer Familienphase.

- Im Scheidungsverfahren ist eine qualifizierte Mediation sicherzustellen.
- Ausbau der Beratungsmöglichkeiten für Eltern behinderter Kinder.

## **6. Maßnahmen gegen Gewalt**

- Verbesserung des Opferschutzes (Sicherstellung der optimalen Versorgung und Betreuung von Kindern, die Opfer von (sexueller) Gewalt geworden sind), Einrichtung von Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche; Schwerpunktförderung von Familienberatungsstellen, Kinderschutzgruppen usw.
- Ausbau internationaler Zusammenarbeit gegen kinderbezogenen Sextourismus (Informationsmaterialien betreffend extraterritoriale Strafverfolgung von im Ausland begangenen Sexualverbrechen).
- Maßnahmen gegen Gewalt in den Medien (Positivkennzeichnung von Fernsehprogrammen, Internet).
- Sensibilisierung der Gesellschaft gegen alle Formen der Gewalt.

## **Jugendpolitik**

### **1. Die Mitwirkung von Jugendlichen in der Politik stärken**

- Erarbeiten von Modellen zur Einbeziehung von Jugendlichen in politische Entscheidungsprozesse.
- Verstärkte Mitsprache- und Mitwirkungsrechte für Jugendliche.
- Erweitertes Initiativrecht für Jugendliche für Petitionen an das Parlament.
- Die Länder sollen eine Harmonisierung der Jugendschutzgesetze herbeiführen.

### **2. Sektenaufklärung**

Förderung von privaten Informations- und Beratungseinrichtungen sowie Selbsthilfegruppen. Sicherstellung der finanziellen Ausstattung der Bundesstelle für Sektenfragen (Verstärkung der internationalen Aktivitäten) nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten und der Koordination mit den Sekteneinrichtungen anderer Ministerien und Behörden.

### **3. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt:**

Verbesserung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt. Integration in die Verkehrsverbünde fortsetzen. Ausweitung der Schülerfreifahrt auf Internatsschüler für die Fahrt vom Wohnort in das Internat.

## **Generationensolidarität - Seniorinnen und Senioren**

- **Wir werden die Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben fördern“**
- „Bürgerbüros für Jung und Alt“ werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten gefördert.
- Förderung des gesellschaftlichen Engagements durch Aufwertung des Ehrenamts.
- Diskriminierungsverbot auf Grund des Alters soll als Grundrecht in der Verfassung verankert werden.
- Aufhebung des faktisch bestehenden Arbeitsverbots für alle Pensionisten durch die Aufhebung der Ruhensbestimmungen ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (Frauen 60 / Männer 65).
- Anerkennung des Seniorenrates als die Interessensvertretung der älteren Generation
- Barrierefreies Bauen für behinderte und ältere Menschen im Bundesbereich.

### **1. Maßnahmen zur Unterstützung von Angehörigen bei der Pflege**

- Aus- und Weiterbildung für pflegende Angehörige fördern.
- Angebote von Supervision für pflegende Angehörige fördern.
- Mehr Entlastungsangebote für Betreuungspersonen wie Kurzzeitpflegebetten in Pflegeheimen und Pflegeeinrichtungen, die Pflegebedürftige auch stundenweise aufnehmen. Ausbau von Tageszentren; Ermöglichen von „Urlaub“ von der Pflege.
- Erleichterung und Entbürokratisierung der Pflege zu Hause.
- Ausbau der schmerzlindernde Medizin. Einrichtung von Hospizbetten in jedem größeren Krankenhaus - Ausbau des Angebots an Hospiz- und Palliativabteilungen innerhalb von Akutkrankenhäusern und Pflegeheimen; Ausbildung bzw. Fortbildung im Fach Palliativmedizin für Ärzte und Medizinstudenten; Angebote einer adäquaten Schmerztherapie. Gleichwertige Behandlung von öffentlichen und privaten Pflegeeinrichtungen im Bereich der Palliativmedizin und im Hospizwesen einschließlich deren Qualitätskontrollen.
- Schaffung eines Lehrstuhles für Geriatrie und Gerontologie

# KAPITEL IV: POLITIK FÜR FRAUEN

## 1. Gleichberechtigung und Partnerschaft von Frau und Mann

Wir bekennen uns zu einem partnerschaftlichen Lebensmodell und setzen die vollständige Gleichberechtigung und Gleichrangigkeit von Frau und Mann voraus. Chancengleichheit ist als Prinzip auf allen Ebenen des Zusammenlebens, in Ehe und Familie, im Berufs- und Arbeitsleben sowie auf der Ebene von Staat und Politik zu unterstützen. Für uns ist Frauenpolitik ein breiter politischer Gestaltungsauftrag und fällt damit in die Zuständigkeit von allen Ressorts.

Nur die möglichst eigenständige Entscheidungsfreiheit der Frau auf allen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Ebenen wird neben formalrechtlichen Diskriminierungsverboten dazu beitragen, gesellschaftliche Benachteiligungen auszugleichen. Daher müssen wir alle - Frauen oder Männer - für gleichen Verdienst von Frauen bei gleichwertiger Arbeit, für eine bessere Absicherung im Alter, für eine höhere Repräsentanz von Frauen in Führungspositionen und in politischen Gremien auftreten.

Unsere Frauenpolitik spricht alle Frauen an, Frauen in allen Lebensphasen, im Alter und in der Jugend, am Arbeitsmarkt und im Haushalt, Frauen mit und ohne Kinder.

Unsere Frauenpolitik orientiert sich an den tatsächlichen Bedürfnissen von Frauen und bekennt sich dazu, die faktischen Benachteiligungen von Frauen zu beseitigen. Wir setzen uns auch zum Ziel, die gesellschaftliche Anerkennung des politischen Engagements von Frauen zu verbessern. Wir bemühen uns, politische Strukturen frauen- und familienfreundlicher zu gestalten, damit Frauen ermutigt werden, sich politisch zu engagieren.

Wir wollen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer optimieren, die Kinderbetreuung ausbauen, mit unserer Bildungspolitik die berufliche Qualifikation von Frauen verbessern und mit der verbesserten (z.B. schrittweisen pensionsbegründenden) Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Zeiten ausschließlicher Familienarbeit die wirtschaftliche und soziale Unabhängigkeit von Frauen absichern. Die Frauenpolitik kann und darf sich aber nicht in der Sozialversicherungspolitik erschöpfen.

## 2. Frauen in Bildung und Ausbildung

### (Aus-)Bildung ist beste Frauenförderung

Je besser die Schul- und Berufsausbildung, desto geringer ist das Risiko der Arbeitslosigkeit. Dieser Grundsatz gilt besonders auch für Frauen. Daher machen wir es uns zur Aufgabe, folgende Maßnahmen forciert umzusetzen:

- Spezifische Fördermaßnahmen für Frauen und Mädchen in allen Bildungsbereichen; Ausnutzung aller Ko-Finanzierungen mit Bund, Ländern und EU, insbesondere in den ländlichen Regionen.
- Förderung der Berufsorientierung und Bildungsberatung, Berufswegplanung für Mädchen (insbesondere im Pflichtschulbereich) und Frauen (auch Förderung von nicht-traditionellen Ausbildungen und Studien) und Unterstützung durch Beauftragte.

- Entwicklung von Mentoringprogrammen und Netzwerken.
- Chancengleichheit für Frauen in Berufskarrieren an Universitäten und Fachhochschulen durch den weiteren Ausbau von Frauenförderplänen.
- Unterstützung und Ermutigung für lebensbegleitendes Lernen.
- Spezifische Fördermaßnahmen für Frauen während der Familienphase und für Wiedereinsteigerinnen.

Unsere Frauenpolitik macht es sich zum Ziel, Mädchen und junge Frauen zu ermutigen, Berufe in technischen und naturwissenschaftlichen Bereichen zu ergreifen. Wir wollen Frauen fit für die technologischen Veränderungen in der Zukunft machen.

### **3. Frauen und Arbeitsmarkt**

#### **Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit**

Wir bekennen uns zum Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit. Entsprechende effiziente Maßnahmen sind gemeinsam mit den Sozialpartnern zu entwickeln und zu setzen.

#### **Chancengleichheit für Frauen in der Arbeitswelt**

In den Führungsetagen sind Frauen krass unterrepräsentiert. Frauen sind nach wie vor mit beruflichen Benachteiligungen, insbesondere Einkommen, Aufstiegsmöglichkeiten und Wiedereinstieg konfrontiert. Wir bekennen uns zur weiteren Umsetzung und Fortschreibung der Ziele und Maßnahmen des Nationalen Aktionsplans für Beschäftigung (NAP) in diesem Bereich und werden für die Frauen hier Schwerpunkte setzen.

Den bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen unserer Arbeitswelt müssen wir bewusstseinsverändernde Maßnahmen hinzufügen: Es muss zu einem Umdenken in der Gesellschaft kommen, weil Frauen wie Männer ihr Familienleben mit ihrem Berufsleben vereinbar machen wollen. Diese Bewusstseinsbildung richtet sich vor allem an den Umgang mit dem Menschen als Arbeitskraft in der Wirtschaft. In einer familienfreundlichen Arbeitswelt profitieren nicht nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern vor allem auch die Betriebe durch weniger gestresste, zufriedene und daher leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus profitieren Unternehmen von den während der Familienphase erworbenen Qualifikationen. Es ist uns ein Anliegen, diese Qualifikationen sichtbar und nutzbar zu machen.

Berufstätigen Eltern soll ermöglicht werden, selbst entscheiden zu können, welcher Elternteil sich in welcher Erziehungsphase mit welcher Intensität dem Kind/den Kindern widmen kann und möchte.

Wir wollen vermeiden, dass familienbedingte Reduktionen der Arbeitszeit zu unattraktiven Arbeitsplätzen mit geringen Aufstiegschancen führen. Qualifizierte Mobilität ist auch für Führungskräfte möglich und entsprechende Modelle sind zu unterstützen.

Der Gesetzgeber hat durch das neue Arbeitszeitgesetz den rechtlichen Rahmen stark verändert. Jetzt sind Unternehmen gefordert, familiäre Verpflichtungen in den Arbeits- und Betriebsabläufen stärker zu berücksichtigen, was durchaus auch in ihrem eigenen Vorteil liegt. Denn die Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist als Wettbewerbsfaktor maßgeblich für die Produktivität des Unternehmens ausschlaggebend. Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter, die mit ihren familiären Belangen ernst genommen werden, die ihre Kinder während der Arbeitszeit gut betreut wissen, können sich mehr und besser auf ihre Arbeit konzentrieren. Unternehmer sollen deshalb dazu ermutigt werden, familienfreundliche Maßnahmen zu setzen.

### **Gläserne Decke durchstoßen**

Wir wollen durch konkrete Förderprogramme Frauen den Aufstieg in die Führungsetagen erleichtern. Dabei soll untersucht werden, welchen Stolpersteinen auf dem Weg nach oben Frauen begegnen und wie Gegenmaßnahmen aussehen.

Am Beispiel des hohen Prozentsatzes kinderloser Frauen in Spitzenpositionen wird sichtbar, dass sich Frauen zumindest in höher qualifizierten Berufen bisher sehr oft zwischen Kinderwunsch und Karriereplanung entscheiden mussten. Diese Ausschließlichkeit ist eine unzumutbare Einschränkung der Lebens- und Entfaltungschancen von Frauen. Allfällige Karenzzeiten erscheinen für viele Betriebe gerade bei qualifizierten Berufen als sogenannter Störfaktor. Potentielle Mutterschaft veranlasst Unternehmungen, Frauen weder zu fördern noch in längerer Perspektive als Führungskräfte aufzubauen.

Wir müssen daher im Interesse aller Frauen alle denkbaren Maßnahmen setzen, die ein Umdenken herbeiführen können, z.B.:

- Weitere Flexibilisierung der Arbeitszeiten, des Arbeitsortes (Neubewertung Leistungsentgelt).
- Frauendiskriminierende Arbeitszeitregelungen sind zu beseitigen.
- Entwicklung von Messkriterien zur Nutzbarmachung von in der Familienphase erworbenen Qualifikationen und Implementierung. Insbesondere Anwendung bei der Personalrekrutierung im öffentlichen Dienst sowie Möglichkeiten der Nutzbarmachung für die Privatwirtschaft schaffen.
- Ausweitung von Teilzeitbeschäftigung auch im höherqualifizierten Bereich.
- Job-sharing auch in höherqualifizierten Positionen,
- Evaluierung der Wiedereinstellungsbeihilfe und anderer zu diesem Zweck geschaffenen Maßnahmen und Umgestaltung zu einer effizienten Unterstützung für Personen, die nach einer Familienphase wieder in den Arbeitsprozess einsteigen möchten.
- ein vielfältiges Angebot mit vielfältiger Trägerschaft von Kinderbetreuungseinrichtungen, vom traditionellen Kindergarten über den Betriebskindergarten bis hin zu Tagesmüttern und der Nachmittagsbetreuung jüngerer Schulkinder. Angebot von sozialrechtlicher Absicherung von Tagesmüttern.
- Väterkarenz stärker bewerben.
- Unternehmen bei Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen.



## **Frauenförderung in Betrieben – ein Gewinn für Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Wir unterstützen und fördern die Entwicklung von Frauenförderplänen mit konkreten Maßnahmen zum Abbau der Benachteiligung von Frauen.

### **Neue Chancen für Arbeitnehmerinnen durch neue Technologien.**

Die Chancen der neuen Technologien sollen durch geeignete Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf genutzt werden.

### **Unternehmensgründungen erleichtern**

Wir wollen geeignete Maßnahmen setzen, um Frauen bei Unternehmensgründungen besondere Hilfestellung zu geben.

### **Unternehmen Haushalt**

Unterstützung von gemeinnützigen „Dienstleistungszentren“ (Home-Service-Agenturen) zur Vermittlung von zuverlässigem und qualifiziertem Personal für Familienaufgaben (Kinderbetreuung, Krankenbetreuung, Seniorenservice, Haushaltshilfe).

Durch unbürokratische Anmeldung („Dienstleistungsscheck“) soll der Arbeitsplatz Haushalt dadurch gefördert werden, dass die Beschäftigung von Arbeitskräften in privaten Haushalten (Kinderbetreuung, Reinigungspersonal, Altenpflegerinnen und Altenpfleger etc.) erleichtert wird.

## **4. Frauen in der Phase intensiver Kinderbetreuung**

### **Kinderbetreuung: Mehr Lebensqualität für unsere Kinder**

Es muss für Mütter und Väter die Wahlfreiheit gewährt sein, ob beide Partner Beruf und Familie gleichzeitig verbinden oder ob einer der beiden sich zeitweise ausschließlich der Familie widmet, wobei darauf Wert gelegt werden soll, dass sich Väter bei der Familienarbeit intensiver als bisher engagieren.

Eltern müssen vor allem sicher sein können, dass ihre Kinder bei außerhäuslicher Betreuung gut gefördert werden. Kindergärten sind keine „Kinderaufbewahrungsorte“ oder „Kinderabstellplätze“, sondern bedeuten Frühförderung und professionelle Erziehung.

Vgl. zu diesen Fragestellungen Kapitel III. „Familie und Beruf vereinbar machen“

### **Beschäftigung von Au-Pairs aus Nicht-EWR-Staaten.**

In Zukunft soll die Beschäftigung von Au-Pairs aus Nicht-EWR-Staaten erleichtert werden.

### **Neues Selbstverständnis der Väter – Ziel und Herausforderung**

Ein größeres Engagement der Frauen im Erwerbsleben erfordert gleichzeitig ein größeres Engagement der Männer in Familie und Haushalt, wenn die Entwicklung nicht weiterhin zu Lasten der Frauen gehen soll. Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Forschung haben klargestellt, dass ohne eine verantwortungsvolle Mitwirkung der Väter in Familien- und Erziehungsarbeit weder eine ausgewogene Entwicklung der Kinder noch eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Frau umsetzbar ist.

Die Beziehung des Vaters zum Kind/zu den Kindern wie auch die partnerschaftliche Beziehung der Eltern zueinander ist sowohl von enormem Einfluss auf die positive Entwicklung des Kindes als auch von enormer Bedeutung für den Vater selbst. Die aktive Rolle der Väter bei Kindererziehung und Familienarbeit ist ernst zu nehmen und von der Politik motivierend zu unterstützen.

## **5. Frauen im Alter**

### **Pensionsbegründung durch Kindererziehungszeiten**

Das gegenwärtige Pensionsversicherungssystem sichert Frauen im Alter zum einen durch eine eigene Pension aufgrund eigener Erwerbsarbeit ab, zum anderen über die aus der Ehe mit einem berufstätigen Ehepartner abgeleitete Witwenpension. Beide Formen der Altersversorgung haben ihre Probleme: Zum einen verliert die Ehe durch die veränderten Lebensformen zunehmend ihren verlässlichen Versorgungsaspekt, zum anderen führen durch die unregelmäßigen Erwerbsbiografien von Frauen die eigenen Pensionsansprüche aus der Erwerbsarbeit nicht unmittelbar zur wünschenswerten Sicherheit in der Altersversorgung: Versicherungslücken und niedrigere Bemessungsgrundlagen benachteiligen Frauen gegenüber Männern.

Wir wollen Frauen, die bisher keine eigenständigen Pensionsansprüche hatten, eine eigene Pension ermöglichen. Inanspruchgenommene Karenzzeiten sollen als erster Schritt auch als pensionsbegründende Beitragszeiten angerechnet werden. Im Rahmen der Expertenkommission zur Pensionsreform (siehe Kapitel Pensionen) sollen weitergehende Fragen (Absicherung im Trennungsfall) geprüft werden.

## **6. Frauen im öffentlichen Leben**

Wir setzen uns zum Ziel, die gesellschaftliche Anerkennung des politischen Engagements von Frauen zu verbessern. Wir bemühen uns, politische Strukturen frauen- und familienfreundlicher zu gestalten, damit Frauen ermutigt werden, sich politisch zu engagieren.

## **7. Frauen und Sicherheit**

Zur Beseitigung der Gewalt an Frauen und Kindern werden im Laufe der nächsten Legislaturperiode entsprechende Maßnahmen zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Opferschutzes, auch durch legislative Maßnahmen und den Ausbau der Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, zur Einrichtung von Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche, zur verstärkten internationalen Zusammenarbeit gegen Frauenhandel und zu einer verstärkten Präventions-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit gesetzt. Selbstverteidigungskurse für Mädchen und Frauen sind zu fördern und zu unterstützen (zum Beispiel im Turnunterricht der Schulen).

### **Sexuelle Gewalt gegen Frauen und Kinder: Kinderpornografie und Internet**

Dem Phänomen der Kinderpornografie im Internet kann nur im weltweiten Kontext begegnet werden. Wir bekennen uns zur Schaffung einer internationalen Konvention zur Bekämpfung der Kinderpornografie einschließlich ihrer Bekämpfung im Internet.

## **8. Beratung und Service**

Wir bekennen uns unter Bedachtnahme auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu einer grundsätzlichen, längerfristigen Absicherung, dem Ausbau und der

Weiterentwicklung der Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen (Frauenservice- und Beratungsstellen).

Das bestehende Angebot soll entsprechend evaluiert und nach Maßgabe der budgetären Mittel, dort wo es sinnvoll ist, längerfristig abgesichert, ausgebaut und weiterentwickelt werden. Anhand von Modellen im Bereich der familiären Beratungsarbeit sollen für frauen- und Mädchenspezifische Einrichtungen entsprechende Maßnahmen und Regelungen erarbeitet werden.

# KAPITEL V: PROGRAMM FÜR MEHR GESUNDHEIT IN ÖSTERREICH

Wir gehen davon aus, dass das österreichische Gesundheitswesen zwar eines der leistungsfähigsten der Welt ist, allerdings hat sich in der letzten Legislaturperiode gezeigt, dass die in den letzten Jahren begonnenen und nur teilweise umgesetzten Reformen nicht ausreichend sein werden, um einerseits die Qualität des Systems zu erhalten und andererseits neue medizinische Erkenntnisse rasch und adäquat in das Leistungssystem einzubringen.

Wesentliche Ziele der Gesundheitsleistungsplanung, wie etwa die Umsetzung des Subsidiaritätsprinzipes (aus Kosten- und Qualitätsgründen), das bedarfsgerechte Angebot und die Transparenz einer qualitätsorientierten Behandlungskette (Patientenmanagement) konnten bisher nicht verwirklicht werden.

## 1. Grundsatzpolitische Positionen

- (1) Grundsätzlich gleicher Zugang zu allen medizinischen Versorgungsleistungen nach jeweils fachlich definierten Qualitätsstandards für alle, keine Rationierungen der Leistungen nach den Kriterien von Alter, Geschlecht, Religion usw.
- (2) Prinzip des Föderalismus in der österreichischen Gesundheitspolitik nach der Vorgabe der österreichischen Bundesverfassung mit gleichzeitigem überregionalen Konsens, sofern synergetische Effekte für die Bundesländer entstehen und es für die Gleichwertigkeit der Rechte und Qualitätsstandards für die Patientinnen und Patienten Österreichs wünschenswert ist.
- (3) Förderung des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen Patienten und Leistungsanbietern durch Verstärkung der Patientenrechte, Mitverantwortung und Mitbestimmung sind durch eine Charta der Patientenrechte und Gesundheitsversorgungsqualität zu fördern. Die Nachbarschaftshilfe soll mit der Hauskrankenpflege verbunden werden.
- (4) Einsetzung einer Expertengruppe zur Überprüfung, in welchen Bereichen ein Übergang oder eine Ergänzung der Pflichtversicherung durch eine Versicherungspflicht sinnvoll ist.
- (5) Förderung qualitätssichernder Maßnahmen in allen Bereichen des Gesundheitswesens.
- (6) Eine Verstärkung der Vorsorge anstelle des Reparatur-Krankheitssystems. Die Krankheitshäufigkeit soll durch eine Förderung des gesunden Lebensstils und der Vorsorgemedizin gesenkt werden. Unter der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Patienten, der hohen Qualität und der volkswirtschaftlichen Kosteneffizienz soll durch ein Stufenprinzip „Vorsorge vor Behandlung“, „ambulant vor stationär“, „Rehabilitation vor Pflege“ die Rolle der niedergelassenen Ärzte gestärkt werden. In diesem Zusammenhang kommt der Förderung präventivmedizinischer Maßnahmen große Bedeutung zu, da eine am Menschen orientierte Gesundheitspolitik nicht nur akutmedizinische Notwendigkeiten zu berücksichtigen hat, sondern auch den relativen Grad der Gesundheit der Bevölkerung und damit die Lebensqualität per se zu fördern hat. Die im internationalen Vergleich hohe Spitalshäufigkeit soll durch eine Stärkung der extramuralen Strukturen gesenkt werden. Dies betrifft insbesondere niedergelassene Ärzte, Gruppenpraxen, Tageskliniken, extramurale Rehabilitation und die Hauskrankenpflege.
- (7) Förderung von klinischen und außerklinischen Forschungseinrichtungen nach dem Prinzip der Kosten/Nutzen-Betrachtung für die Patienten und das Gesundheitssystem.

## **2. Versicherungswesen und Finanzierungssystem**

- (1) Die Tarifpolitik für ein starkes extramurales Gesundheitswesen ist laufend an die neuen Bedürfnisse und Erkenntnisse anzupassen. Dabei sind Mechanismen zur Kostenoptimierung im Heilmittelbereich einzubauen. Ziel ist das Dämpfen der Kostenentwicklung bei hoher Qualität der Versorgung, wobei die verstärkte Orientierung des Leistungsangebots auf extramurale Einrichtungen in jenen Bereichen, wo es qualitativ und volkswirtschaftlich sinnvoll ist, erfolgen soll.
- (2) Zwischen den Ländern (im Hinblick auf Spitalsambulanzen, soziale Dienste und Vollversorgung für Notfälle) und der Sozialversicherung (im Hinblick auf den niedergelassenen Bereich) ist auf regionaler Ebene eine Abstimmung der Planungen für den gesamten extramuralen Bereich anzustreben. Die Spitalsambulanzen sind nach Erreichung der Vollversorgung im niedergelassenen Bereich auf Spezial- und Notfallsambulanzen zu reduzieren.  
Gruppenpraxen sollen ausgebaut werden. Im Kassenvertragsrecht soll durch die Vertragspartner die Möglichkeiten genutzt werden, die zivil- und berufsrechtlich zulässige Zusammenarbeit von Ärzten – auch im Anstellungsverhältnis – umzusetzen. Die Teilungsmöglichkeit von Kassenverträgen ist durch die Vertragspartner zu prüfen.
- (3) Bei der Bewertung von Leistungen im Rahmen des LKF-Systems ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sowohl geriatrische als auch psychiatrische medizinische Leistungen ausreichend berücksichtigt werden. Die LKF-Dokumentation ist zu straffen um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren.

## **3. Qualitätssicherung**

Die Sicherung der Qualität im Gesundheitswesen soll durch ein verpflichtendes Qualitätssicherungssystem unter maßgeblicher Beteiligung der Länderfonds und durch bundeseinheitliche Qualitätsstandards unterstützt werden. Im Übrigen ist anzustreben, die Grundlagen für einen gesamtösterreichischen Leistungsvergleich im intra- und extramuralen Bereich zu erarbeiten.

Klare Definition von Qualitätsstandards.

Da die Qualitätssicherung von einer bundesweit besonderen Bedeutung ist, ist es anzustreben, dass das Qualitätssicherungssystem bundeseinheitlich ein zu definierendes Mindestausmaß, das den Datenvergleich über die Bundesländer im niedergelassenen und im stationären Bereich zulässt, aufweist.

## **4. Patientenrechte**

Wir streben die Harmonisierung und Verbesserung der Patientenrechte durch die Schaffung einer bundeseinheitlichen Regelung für den gesamten Gesundheitsbereich, die Aufwertung der Patientenvertretungen in den Bundesländern an. Die Bemühungen des Bundes auf Abschluss von Artikel 15a B-VG-Verträgen mit den Bundesländern über die Verwirklichung von Patientencharten sind fortzusetzen.

In der nächsten Legislaturperiode sollte im Rahmen des Reformprogrammes eine verschuldensunabhängige Regelung eingeführt werden.

Jeder Schritt in Richtung Sterbehilfe wird entschieden abgelehnt. Vielmehr soll ein Plan für den Ausbau des Hospizwesens und der Palliativmedizin (Schmerzmedizin) entwickelt werden.

Um die Transparenz des Gesundheitssystems für den Patienten herzustellen, sind Patientenverbände (-vereine) zu fördern.

Information der Patienten über Leistungserbringung:

Um beim Patienten ein Kostenbewusstsein zu schaffen und zu dokumentieren, was die soziale Krankenversicherung für ihn leistet, soll eine Informationspflicht des Krankenversicherungsträgers eingerichtet werden, durch welche der Träger den Versicherten über die Leistungserbringung informiert.

## **5. Ausbildungswesen**

In der ärztlichen Grundausbildung ist ein deutlich erhöhter Patientenbezug und klinischer Bezug schon in der Grundausbildung herzustellen, die Praxisorientierung ist zu verstärken. Es soll ein Weg überlegt werden, nach welchem sich die Zahlen der Studierenden am Arbeitsmarkt bedarfsgerecht orientieren und diesen Studierenden ein praxisgerechteres und qualitativ hochwertigeres Studium angeboten werden kann. Bei den Studieninhalten ist besonderes auf medizin-ethische, präventive, rehabilitative, pflegerische, insbesondere geriatrisch-pflegerische, komplementär-medizinische Methoden und ambulante Aspekte einzugehen. In den Studien selbst sollten neue Medien verstärkt zum Einsatz kommen, um die Anwesenheitszeiten der Studierenden zu reduzieren und um gleichzeitig die Fakultäten zu entlasten (Telelearning).

Im Bereich der Praxisausbildung zum Facharzt bzw. zum Arzt für Allgemeinmedizin ist der niedergelassene Bereich stark einzubinden, zudem sollten Austauschprogramme zwischen den Spitälern entwickelt und den Lehrpraxen ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden.

Im nichtärztlichen Bereich soll stärker auf die veränderten Anforderungen des Gesundheitswesens (z.B. Hauskrankenpflege, Hospiz usw.) Rücksicht genommen werden. Die Ausbildungsgänge in der Grundausbildung sind stärker zu vernetzen um einen Umstieg möglich zu machen.

Modernisierung und Verbesserung der Ausbildung in den Gesundheitsberufen (Berücksichtigung neuer Anforderungen, Orientierung auf Kooperation, Erhöhung der Durchlässigkeit, Verringerung von Eintrittsbarrieren, Qualitätssicherung als Ausbildungsinhalt).

## **6. Gesundheitsvorsorge**

Durch die Erstellung eines nationalen Planes zur Gesundheitsförderung und Vorsorge sollen konzertierte Maßnahmen entwickelt werden. Ein jährlicher Bericht wird die Evaluation der bestehenden „best-practice-Projekte“ enthalten.

In jedem Bundesland soll ein Arbeitskreis für Vorsorgemedizin eingerichtet werden.

Die Aktivitäten des Fonds Gesundes Österreich sollen evaluiert werden und unter finanzieller Beteiligung des Hauptverbandes sowie unter Beteiligung anderer Unternehmen ausgebaut werden. Ein Schwerpunkt soll die Intensivierung der Vorsorgeuntersuchungen für Risikogruppen sein. Darüber hinaus sollen mit den Sozialversicherungsträgern vorsorgemedizinische und gesundheitsfördernde Programme (z.B. Impfprogramme) entwickelt werden.

Suchtmittel:

Intensivierung der Primärprävention bei Suchterkrankten.

„Therapie statt Strafe“: Angeordnete Therapien müssen auch abgeschlossen werden.

Gegen die Freigabe von „weichen Drogen“ und für eine „Absenkung der erlaubten Grenzmengen“.

## **7. Nachsorge und Rehabilitation**

Die Rehabilitationsangebote sollen in allen Bereichen wie beispielsweise der Krebs-, Schlaganfall-, Neuro- oder psychiatrischen Rehabilitation bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die Neustrukturierung der Rehabilitationsmaßnahmen in den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung soll durch die Errichtung einer gemeinsamen Holding, in der die entsprechenden Einrichtungen der einzelnen Sozialversicherungsträger zusammengefasst werden, eingeleitet werden. Die Gesundheitsvorsorgeprogramme im Rahmen des Kurwesens sind aufzuwerten.

## **8. Krankenanstalten**

Wir sehen als zentrales Anliegen des Krankenanstaltenwesens die Steigerung der Effizienz, die Privatisierung und die Entpolitisierung in diesem Bereich. Das Österreichische Krankenanstaltenrecht ist laufend den Erfordernissen eines modernen Gesundheitssystems anzupassen. Vor allem ist die Präzisierung einzelner Teilbereiche zu hinterfragen. Dies ist für folgende Angelegenheiten von besonderer Bedeutung:

- Klärung des Verhältnisses der Universitätskliniken und der Fakultäten mit dem Rechtsträger (notwendig durch das UOG 93)
- Medizinische Forschung
- Finanzierung, Gesundheitssystemplanung und Evaluierung und Definition von Mindestausstattungs- und Prozessstandards
- Verstärkte Berücksichtigung von Leistungskomponenten bei der Abrechnung
- Fortlaufende Anpassung des Angebots von Gesundheitsleistungen unter Berücksichtigung demografischer, epidemiologischer und geografischer Faktoren

## **9. Forschung**

Durch Planung und Evaluierung der Forschungsleistungen im universitären und im nichtuniversitären Bereich soll das hohe internationale Niveau sichergestellt werden.

Aus diesem Grund ist der bisherige klinische Mehraufwand einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. Ziel ist die Bildung von zweckmäßigen Schwerpunkten an den Universitätskliniken im Zusammenwirken aller Betroffenen (Krankenanstaltenträger, Bund, Med. Fak., Wirtschaft sowie sonstiger Dritter) zur gemeinsam finanzierten Projektforschung, die einer regelmäßigen Evaluierung unterliegt. Dabei ist insbesondere auf die Nutzung dieser Erkenntnisse für den Patienten, das Gesundheitssystem und den allgemeinen medizinischen Fortschritt Bedacht zu nehmen.

## 10. Medikamentenversorgung

Wir unterstützen Maßnahmen, die eine Dämpfung der Kostenentwicklung im Heilmittelbereich bewirken. Zentrales Prinzip dieser Maßnahmen ist die Gleichwertigkeit der medizinischen Qualität für den Patienten.

Dies wird insbesondere erwartet durch:

- Preis- und Handelsspannensenkungen für Arzneimittel auf EU-Niveau,
- Initiativen zur Verbesserung der Preistransparenz auf EU-Ebene,
- Zeitgemäße Optimierung der Vertriebswege von Arzneimitteln,
- Optimierung der Verschreibep Praxis durch die Ärzte im ambulanten / extramuralen und stationären Bereich unter Ausschöpfung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien und stärkere Einbeziehung der verschreibenden Ärzte in die Kostenverantwortung,
- verstärkter Einsatz von Generika incl. weiterer Harmonisierung der Zulassungsverfahren von Generika auf EU-Ebene sowie Ausnutzung der nationalen Kompetenzen zur Beschleunigung der Zulassung,
- Unter Wahrung des Patientenschutzes und der Sicherheit der Anwendung soll das Angebot für die rezeptfreie - jedoch weiterhin kassenfreie - Anwendung von Arzneimitteln für die Selbstmedikation auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen erweitert werden.
- Die Forcierung des Themas „vernünftiger Umgang mit Arzneimitteln“ hat unter Einbeziehung aller Partner (insbesondere Patienten, Ärzte, Apotheker, Wirtschaft) unter Anwendung zielgruppenorientierter Strategien zu erfolgen.
- Abgabe von Medikamenten entsprechend dem Therapiebedarf des Patienten.

## 11. Beschäftigungschancen Gesundheit

- (1) Gesundheitswesen nicht nur als Kostenfaktor, sondern auch als Beschäftigungschance der Zukunft verstehen (immer mehr ältere und pflegebedürftige Menschen, vermehrte Fortschritte in der Medizin, verstärkte juristische Anforderungen, gestiegene Bürgerwünsche).
- (2) Das Gesundheitswesen bietet durch seine Berufsbilder neue Beschäftigungschancen insbesondere für Frauen. Andererseits sind aber in den Gesundheitsberufen eine bessere Verteilung der Arbeit oder kinderfreundliche Teilzeitmodelle notwendig.
- (3) Bereiche der Beschäftigungschancen sind vor allem die Altenpflege, die ambulante Gesundheitsversorgung, die Rehabilitation, der Kur- und Gesundheitstourismus, der Fitness- und Wellnessbereich sowie der Bereich Medizinforschung-Medizintechnik.
- (4) Komplettierung der berufsrechtlichen Regelungen der Heil- und Hilfsberufe.

## 12. Österreichische Gesundheitskonferenz

Zur Unterstützung eines effizienten Diskussionsprozesses soll eine österreichische Gesundheitskonferenz eingerichtet werden, in der alle Verantwortlichen, Betroffenen und



Leistungserbringer vertreten sind. Diese Einrichtung soll der besseren Koordination und Motivation dienen. Weiters soll unter Nutzung der Erfahrungen anderer Länder (z.B. Deutschland) ein Sachverständigenrat mit Experten aus den maßgeblichen Bereichen (z.B. Medizin, Ökonomie etc.) geschaffen werden. Dieser soll ein jährliches Gutachten zur Lage und Entwicklung des Gesundheitswesens erstellen.

### **13. Veterinärrecht und Veterinärmedizin**

Veterinärmedizin als Gesundheitsberuf ressortiert nach unserer Ansicht zum Bereich Gesundheit und Konsumentenschutz als integrierender Ressortbestandteil. Im Interesse der menschlichen und tierischen Gesundheit werden die Programme der Seuchenvorsorge und -tilgung fortgeführt und je nach Erfolg zurückgenommen und angepasst.

Wir werden uns aktiv für die Weiterentwicklung des Tierschutzrechts auf europäischer Ebene einsetzen und über bestehende Tierschutzrichtlinien hinaus auf eine gesetzliche Absicherung des Tierschutzes in Europa hinarbeiten.

Die bestehenden 15-a-Vereinbarungen zum Tierschutz werden von uns laufend überprüft und die Behebung bestehender Mängel im Interesse des Tierschutzes durchgesetzt.

# KAPITEL VI: KONSUMENTENSCHUTZ

## 1. Konsumentenschutz allgemein

**Faire Spielregeln zwischen Anbietern und Verbrauchern sind für das Zustandekommen des europäischen Binnenmarktes nicht als flankierende Maßnahme, sondern als Grundvoraussetzung seiner Funktionsfähigkeit zu sehen. Dementsprechend ist insbesondere der Zugang zum Recht, vor allem auch bei grenzüberschreitenden Rechtsgeschäften zu stärken.**

**Die Globalisierung der Märkte erfordert überaus mündige Konsumenten um das Angebot wirklich optimal wahrnehmen zu können.**

**In diesem Sinn sind folgende Maßnahmen - insbesondere die EU-Richtlinien, ohne dabei österreichische Standards zu nivellieren - zügig umzusetzen:**

## 2. Initiativen auf europäischer Ebene

Insbesondere sind folgende Initiativen, die konsumentenfreundliche Rahmenbedingungen auch bei grenzüberschreitenden Geschäften schaffen, auf europäischer Ebene zu unterstützen sowie unter Wahrung der Rechte österreichischer Konsumenten in österreichisches Recht umzusetzen:

- (1) Elektronischer Handel
- (2) Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen
- (3) Verbrauchsgütergarantien

## 3. Datenschutz im Internet

Der Durchsetzung der Datenschutzrechte im Internet ist im Sinne des Vertrauensschutzes besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Zur Erreichung dieses Zieles muss die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden.

## 4. Europäisches Zivilrecht

Die europäischen Bestrebungen zur Harmonisierung des europäischen Zivilrechtes werden unterstützt.

## 5. Transparente Telekom-Tarife

Die Liberalisierung des Telekommunikationsrechtes hat dem Konsument zwar Vorteile gebracht; die Vergleichbarkeit der Angebote ist jedoch häufig aufgrund intransparenter Bedingungen nicht gegeben. Durch klare gesetzliche Rahmenbedingungen soll daher Transparenz bei der Abrechnung und Tarifgestaltung geschaffen werden ohne in die Autonomie der Tarifgestaltung einzugreifen. Diese Regelungen dürfen nicht selbst zum Kostenfaktor werden.

## **6. Rechtssicherheit bei bargeldloser Zahlung**

In dem Ausmaß, in dem bargeldlose Zahlung voranschreitet (Kreditkarten), ist bei Leistungsstörung das Hintanhalten von Vermögensschäden gesetzlich neu zu regeln. Im strafrechtlichen Bereich müssen neue Tatbestände geschaffen werden, um den organisierten Missbrauch von Kreditkarten zu bekämpfen. (z.B. Besitz von gefälschten Kreditkarten, Angriffe gegen Telekomeinrichtungen, Bankomaten mit gefälschten Kreditkarten, Vorbereitungshandlungen zum Kreditkartenmissbrauch).

## **7. Kreditvertragsrecht**

Erst in den letzten 30 Jahren hat das Geschäft mit Privatkrediten und sonstigen Finanzierungsformen deutlich an Bedeutung gewonnen. Die rechtliche Entwicklung hat dieser ökonomischen Entwicklung nicht Rechnung getragen. Dies führt zu wenig transparenten Vertragsgestaltungen der Kredit- und Finanzinstitute im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, was sich insbesondere im Leasingbereich nachteilig für die Kunden auswirkte. Daher soll geprüft werden, inwieweit ergänzende Regelungen für Leasings erforderlich sind.

Bankspesen, Reisebürospesen und alle sonstigen Zuschläge zum Preis von Waren und Dienstleistungen sind per Aushang als auch in den Geschäftsbedingungen kundzutun.

## **8. Gentechnik allgemein**

In der Gentechnik wird der österreichische Weg weiter fortgesetzt. Dies bedeutet eine konsequente und sorgfältige Beurteilung von Produkten und Neuentwicklungen von Fall zu Fall unter besonderer Bedachtnahme auf die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen aller Menschen, der Umwelt und der Wirtschaft.

Alternative Forschungen und die Sammlung von internationalen Forschungsergebnissen zur Untermauerung eigener Standpunkte sind zu verstärken. Der Nutzen der Gentechnik in der Medizin ist unbestritten; in diesem Bereich werden wir gentechnologische Forschung fördern und vorantreiben.

## **9. Toleranzen für „Gentechnikfrei“-Produkte**

Auf EU-Ebene existieren bereits Regelungen für die Kennzeichnung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln. Auch Schwellenwerte von Lebensmitteln mit gentechnisch veränderten Substanzen wurden festgelegt. EU-weit einheitliche Regelungen für Gentechnikfreiheit existieren hingegen noch nicht. Österreich hat jedoch auf nationaler Ebene solche Regelungen bereits geschaffen, einschließlich der allgemeinen Feststellung, dass technisch unvermeidbare Verunreinigungen außer Betracht bleiben. Im Rahmen der Codexkommission sollen binnen eines Jahres auch konkrete nationale Schwellenwerte für Verunreinigungen von als gentechnikfrei gekennzeichneten Lebensmitteln festgelegt werden. Wir werden bemüht sein, die österreichische Rechtslage auf europäischer Ebene zu verankern.

## **10. Lebensmittel/Lebensmittelrecht**

Im EU-Gleichklang sind hohe Qualitätsstandards, eine transparente Kennzeichnung hinsichtlich Ursprung und Qualität, strenge Kontrollen der Produkte und eine umfassende Information der Konsumenten sicherzustellen. Die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sind mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Gesundheits- und Qualitätssicherung anzupassen.

In bestimmten Fällen erscheint die Einhaltung wesentlicher lebensmittelrechtlicher Bestimmungen derzeit nicht ausreichend gesichert. Daher sind Maßnahmen zu prüfen, um deren Durchsetzbarkeit zu verbessern.

# INNERE SICHERHEIT UND INTEGRATION

**Schwerpunkt der inneren Sicherheit in dieser Gesetzgebungsperiode ist der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität, gegen Drogen und das Schlepperunwesen.**

## **Bekämpfung der Kriminalität**

### **1. Organisierte Kriminalität**

- 1.1. Die Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, Geldwäsche etc.) werden sowohl innerstaatlich wie auch durch Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit verstärkt.
- 1.2. Die modernen Ermittlungsmethoden (Lauschangriff und Rasterfahndung) werden nach Vorliegen des Erfahrungsberichtes auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in das Dauerrecht übernommen.
- 1.3. Konsequenter Einsatz eines gesetzlich eindeutig geregelten Scheinkaufs sowie der verdeckten Ermittlung.
- 1.4. Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zur Sicherstellung der kostenschonenden Durchführung von technischen Maßnahmen zur Überwachung eines Fernmeldeverkehrs bei kriminellen Straftatbeständen.
- 1.5. Informationspflicht der Finanzbehörden an die Sicherheitsbehörden bei Verdacht der Verwirklichung von organisierter Kriminalität.
- 1.6. Prüfung der Möglichkeit einer Änderung der Gerichtsorganisation: Schaffung von Teams von Richtern, Staatsanwälten und Ermittlungsbeamten, sowohl im Vorverfahren, als auch zur Durchführung von Prozessen im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität.

### **2. Schlepperei**

- 2.1. Bekämpfung der Schlepperei und der illegalen Migration durch konsequente und verschärfte strafrechtliche Verfolgung sowie Verschärfung der strafrechtlichen Bestimmungen.
- 2.2. Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Vorbeugung gegen und zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels und der illegalen Migration.

### **3. Verbrechensprävention**

- 3.1. Gesetzliche Regelung der erweiterten Gefahrenerforschung unter gleichzeitigem Aufbau eines effektiven Rechtsschutzsystems einschließlich der parlamentarischen Kontrolle.
- 3.2. Verstärkte Verbrechensprävention durch Aufklärungsarbeit in der Gesellschaft.

- 3.3. Aufklärungsarbeit der Jugendlichen zur Vorbeugung des Drogenkonsums und der Drogenkriminalität im Einvernehmen mit dem Unterrichtsministerium, der Justiz, dem Gesundheitsministerium und dem Familienressort.

## **4. Drogen**

- 4.1. Kompromisslose Bekämpfung des Drogenhandels durch Ausnützung aller gesetzlichen Möglichkeiten und entsprechender personeller Ausstattung und infrastruktureller Ausrüstung der Exekutive (Sondereinheiten nach modernsten Gesichtspunkten).

## **Organisation**

### **1. Nutzung von Synergieeffekten im gesamten Bereich des Innenressorts**

#### **2. Exekutive**

- 2.1. Die Reform der exekutiven Wachkörper und ihres Dienstrechts wird im Sinne des best-practice-Prinzips vorangetrieben. Im Vordergrund stehen die Qualität der Sicherheitsdienstleistung und ein optimaler Ressourceneinsatz.
- 2.2. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Wachkörper werden mit dem Ziel der Vermeidung von Überschneidungen überprüft.
- 2.3. Ausbau der Sicherheitsdirektionen zur zuständigen Sicherheitsbehörde auf Landesebene.
- 2.4. Zollwache: Unter Leitung des für Aufgabenreform zuständigen Bundesministers werden in einer Arbeitsgruppe Lösungen für die Zukunft der Zollwache erarbeitet. Hierbei sind die künftige Erweiterung der Europäischen Union, Besonderheiten der Aufgaben der Zollwache und die Flächendeckung zu berücksichtigen.
- 2.5. Prüfung der Ausgliederung der Kontrolle des ruhenden Verkehrs im Einvernehmen mit den einzelnen Städten und Gemeinden.
- 2.6. Ausbildung: Umgehende Umsetzung eines einheitlichen Ausbildungskonzeptes einschließlich der Sicherheitsakademie zur Sicherung der Qualität der österreichischen Exekutive; regelmäßige und einheitliche Aus- und Fortbildung aller Exekutivbeamten im Rahmen der Sicherheitsakademie.

#### **3. Kriminaldienst**

- 3.1. Neuordnung des Kriminaldienstes in Einklang mit der Reform des strafgerichtlichen Vorverfahrens.
- 3.2. Schaffung einer obersten Kriminalpolizeibehörde mit den gegenwärtig verfügbaren personellen Ressourcen.
- 3.3. Prüfung der Schaffung von „Landeskriminalämtern“ im Bereich der Sicherheitsdirektionen mit einheitlicher Regelung der Dienst- und Fachaufsicht.

- 4. Reform der Staatspolizei:** Zieldefinition der Staatspolizei und Schaffung geeigneter Strukturen zur Umsetzung der Zieldefinition unter allfälliger Einrichtung einer effizienten (parlamentarischen) Kontrolle.
- 5. Kommunikation:** Prüfung der Möglichkeiten des Aufbaus eines einheitlichen Kommunikationsnetzes zwischen Exekutive und den Hilfs- und Rettungsorganisationen, das auch den Anforderungen von Schengen entspricht und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit ermöglicht.
- 6. Massafonds:** Zusammenführung der Beschaffung der Uniformsorten für die vier Wachkörper in einem gemeinsamen Massafonds, bei gleichzeitiger Ausgliederung.

## **EU und sonstige internationale Zusammenarbeit**

### **1. Grenzschutz**

- 1.1.** Sicherstellung eines effizienten Grenzschutzes durch Grenzgendarmarie und Weiterführung des Einsatzes des österreichischen Bundesheeres unter Verwendung der nötigen neuesten technischen Ausstattung.
- 1.2.** Aktive Teilnahme am Schengen-Prozess.
- 1.3.** Auf der Basis des Schengener Durchführungsübereinkommens soll ein Ausbau der gemischten Streifen mit ausländischen Exekutivbeamten erfolgen.
- 1.4.** Information über Maßnahmen einzelner Schengen-Staaten, die auch Auswirkung auf Österreich haben.

### **2. EUROPOL**

- 2.1.** Aktive Mitarbeit bei EUROPOL
- 2.2.** Volle Nutzung der Informationsangebote von EUROPOL im Interesse einer Verbesserung der internationalen Kriminalitätsbekämpfung unter Achtung des Datenschutzes.

### **3. Internationale Zusammenarbeit**

- 3.1.** Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Internet-Kriminalität, insbesondere der Kinderpornographie im Internet.
- 3.2.** Verstärkter Einsatz von österreichischen Verbindungsbeamten insbesondere in den Beitrittsländern mit dem Ziel einer Verbesserung der Bekämpfung der Schlepperei und der sonstigen grenzüberschreitenden Kriminalität sowie als Hilfe bei der Ausbildung von Exekutivkräften und beim Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle.

### **4. Migration und Asyl**

- 4.1.** Schaffung von europäischen Grundlagen zur Vermeidung des Asylmissbrauchs (EURODAC).
- 4.2.** Klare Bejahung der Genfer Flüchtlingskonvention in der geltenden Form.

- 4.3.** Unterstützung der Bestrebungen der EU zur Erlangung der Bereiterklärung von Staaten, eigene Staatsbürger zurückzunehmen (Ausstellung von Heimreisezertifikaten).



## Integration

**Grundsätzlich ist bei der Diskussion zu trennen zwischen Asylanten, de-facto-Flüchtlingen und Zuwanderern.**

### 1. Recht und Vollzug

- 1.1. Österreich muss seinen humanitären Verpflichtungen gegenüber allen Personen, die entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention ein Recht auf Asyl haben, in vollem Umfang nachkommen.
- 1.2. Gemeinsam mit den anderen europäischen Staaten soll den humanitären Verpflichtungen gegenüber Flüchtlingen aus Kriegsregionen entsprochen werden, denn Österreich kann diese Verpflichtung nicht alleine übernehmen.

Von dieser internationalen Pflicht ist die Frage der Zuwanderung ausländischer Staatsbürger nach Österreich klar zu trennen.

- 1.3. Da es im Asyl-Bereich viele offene Verfahrensstände gibt, ist eine rasche und gesetzeskonforme Umsetzung des Asylgesetzes wesentlich. Zur Dauer der Verfahren bei Asylanträgen besteht Übereinstimmung, dass die Rechtssicherheit für Asylwerber in vollem Umfang gegeben sein muss und die Verfahren in kürzest möglicher Zeit abgeschlossen werden sollen. Zur Erreichung dieses Ziels sind die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen. Es muss weiters sichergestellt werden, dass bei Verfahrensabschluss auch die dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Der Vollzug des Asylgesetzes muss garantiert sein.
- 1.4. Zur Bekämpfung der Schlepperei ist ein effektiver Grenzschutz und eine konsequente strafrechtliche Verfolgung notwendig. ( Überprüfung der Ausnahmebestimmungen in § 104/105 Fremdenengesetz – Untergrenze 5)
- 1.5. Es müssen effiziente Maßnahmen gegen die Illegalität gesetzt werden.

### 2. Zuwanderung und Beschäftigung

- 2.1. Die Integration legal in Österreich lebender ausländischer Staatsbürger muss Vorrang vor einem Neuzuzug haben. Im Beschäftigungsbereich sollen Inländer und die bereits legal in Österreich lebenden, entsprechend qualifizierten Ausländer bevorzugt werden.
- 2.2. Zur Frage der Integration legal in Österreich lebender Ausländer in den Arbeitsmarkt soll eine umfassende Studie über die arbeitsmarktrelevanten Auswirkungen eines erleichterten Zugangs erstellt werden. Dabei soll geklärt werden, wie viele Personen und welche Branchen betroffen sein werden, ob und welche Verdrängungsprozesse entstehen können, welche Auswirkungen solche Maßnahmen bei der Zurückdrängung von Schwarzarbeit haben können und welche volkswirtschaftlichen Konsequenzen zu erwarten sind.
- 2.3. Die Möglichkeiten in Österreich als Saisonier-Arbeitnehmer und als kurzfristiger Saison-Arbeitnehmer („Erntehelfer“) zu arbeiten sind positiv zu sehen, vorausgesetzt es sind keine geeigneten inländischen Arbeitslosen vermittelbar.
- 2.4. Nach Aufarbeitung der noch offenen Anträge zur Familienzusammenführung ist die Gesamtquote in der derzeitigen Höhe nicht mehr erforderlich und kann daher deutlich

abgesenkt werden. Der Familiennachzug von österreichischen Staatsbürgern und seit längerer Zeit rechtmäßig in Österreich aufhaltigen Zuwanderern innerhalb der Quote wäre jedenfalls vorzuziehen. Durch eine besonders rasche Behandlung von Ansuchen für Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen Härtefälle vermieden werden.

### **3. Umfassende Integration**

- 3.1.** Zentrale Frage ist der Erwerb guter Sprachkompetenzen in Deutsch. Die Intensität der Sprachförderung muss ausgebaut werden. Durch aktive Integrationsprogramme, die bereits kurz nach dem Zuzug nach Österreich einsetzen und auch verbindliche Deutsch-Sprachkurse vorsehen, soll eine sprachlich-soziokulturelle Integration „von Anfang an“ garantiert werden.
- 3.2.** Schon im Kindergarten sollen kindgemäße Sprachförderungsprogramme geschaffen werden. Besondere Anreize zur Nutzung von Kindergartenangeboten für Eltern mit Kindern, die Defizite beim Erwerb der deutschen Sprache aufweisen (Sprachförderung), sollen überlegt werden.
- 3.3.** Das Erlernen der deutschen Sprache soll im Schuleingangsbereich der Volksschule und an den anderen Pflichtschulen deutlich intensiviert werden (z.B. Erhöhung des Stundenausmaßes in Deutsch).
- 3.4.** Bei der schulischen Integration soll diese Aufgabenstellung (z.B. Erhöhung des Stundenausmaßes in Deutsch) Priorität bei der Ressourcenverteilung der zur Verfügung stehenden ca. 2.000 Planstellen besitzen.
- 3.5.** In jenen Bereichen, wo sich Konflikte ergeben können, soll durch eine verbesserte regionale Verteilung dafür gesorgt werden, dass die kulturelle und sprachliche Integration an den Schulen bestmöglich gelingen kann und die Zuzugs-Voraussetzungen in einzelnen Bezirken für alle attraktiv gemacht werden.
- 3.6.** In den Klassen soll der Anteil von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf im Bereich der sprachlichen und sozio-kulturellen Integration einen Richtwert von einem Drittel nicht überschreiten.
- 3.7.** Generell sind Wohnungsfragen sowie raumplanerische Fragen zu lösen und zu klären, wie EU-Mittel bestmöglich für Projekte in diesem Rahmen genutzt werden können.
- 3.8.** Die Förderung der Integration soll auch durch gemeinsame kulturelle und sportliche Aktivitäten erfolgen.
- 3.9.** Den Abschluss einer erfolgreichen Integration bildet die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Kriterien zu deren Erlangung müssen eingehalten werden. Der Weg zur Staatsbürgerschaft soll als integrationsverdichtender Prozess gestaltet werden. Die endgültige Verleihung der Staatsbürgerschaft soll kein reiner Verwaltungsakt sein, sondern entsprechend ausgestaltet werden (feierliche Gestaltung von Einbürgerungsfeiern).
- 3.10.** Voraussetzung soll auch ein nachprüfbarer Nachweis von Deutschkenntnissen und von Grundkenntnissen über Österreich und die Europäische Union sein. Dieser Nachweis kann durch die Bestätigung des erfolgreichen Besuches eines zertifizierten Kurses in

der Erwachsenenbildung oder durch die erfolgreiche Ablegung eines Tests erbracht werden.

- 3.11. Es sollen Überlegungen zu einem Informationspackage („Integrationspackage“) für alle neu zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern mit verpflichtendem Charakter angestellt werden.
- 3.12. Integrationsfördernde Maßnahmen von Seiten der Eltern (Hausaufgabenhilfe) sollen in besonderer Weise unterstützt und bekanntgemacht werden.
- 3.13. Die bestehenden Institutionen und Vereine sollen in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und den politischen Verantwortungsträgern zur frühzeitigen Lösung von Konflikten zwischen Österreichern und Zuwanderern beitragen.

Zur Unterstützung dieser Zielsetzungen soll eine Informationsoffensive über Integrationsmaßnahmen gestartet werden.

Die laufende Evaluation und Dokumentation aller integrationspolitischen Maßnahmen und eine aussagekräftige Dokumentation des erforderlichen Zahlenmaterials sollen zum Gelingen dieser Informationsoffensive beitragen.

## **Vollzug des Fremdenrechts**

### **Auf Basis der Grundfreiheiten und Fremdenrechte schlagen wir folgende Maßnahmen vor:**

1. Effizienter Vollzug der Schubhaft; Vermeidung des Schubhafttourismus.
2. Verbesserung der Qualität und der Zahl der Schubhaftplätze (im Einvernehmen mit den Ländern und der Justiz) zur Vermeidung des Schubhafttourismus.
3. Grundrechtskonforme Maßnahmen gegen das Freipressen aus der Schubhaft.
4. Prüfung der Möglichkeiten medizinischer Maßnahmen der Altersfeststellung von Schubhäftlingen.
5. Beschleunigte und konsequente Abschiebung straffällig gewordener Ausländer.
6. Prüfung der Auswirkungen des neuen Fremdenrechtes im Lichte seiner Anwendung.
7. Maßnahmen zur Erleichterung der Identitätsfeststellung von Fremden im europäischen Gleichklang.
8. Schaffung von Anreizen und Schaffung einer Beratungsstelle für eine Rückkehr von Kriegsflüchtlingen in ihre Heimat.
9. Maßnahmen gegen Scheinehen, Scheinoptionen, Scheinstudien und Scheintätigkeiten.

## Staatsbürgerschaft

1. Einschränkung der Möglichkeit einer vorzeitigen Einbürgerung vor Ablauf von zehn Jahren (Reduktion der vorzeitigen Verleihung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen).
2. Keine Ausweitung von Doppelstaatsbürgerschaften.
3. Rasche Verwirklichung des gesetzlich vorgesehenen **zentralen Melderegisters**.

## Katastrophenschutz

Maßnahmen zur Vereinheitlichung der Kompetenzen auf Bundesebene, sachgerechte Neuordnung, Landeshauptmann als Koordinator des Katastrophenschutzes auf Landesebene, sinnvolle Vereinheitlichung auf Bundesebene (BMI).

# BILDUNG UND SPORT, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

---

**Ein hochwertiges und vielfältiges Bildungsangebot, die Stärkung des lebensbegleitenden Lernens sowie Innovationen bei Forschung und Entwicklung schaffen bessere Lebens- und Arbeitschancen für jeden und stärken den Wirtschaftsstandort Österreich.**

**Besonders wichtig sind dabei die Sicherung der Qualität und der finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Weiterentwicklung der Bildungsangebote mit zukunftsweisenden Inhalten.**

**Die Internationalisierung und Forcierung von Forschung und Lehre sind zentrale Anliegen, eine Technologieoffensive ist notwendig.**

**Zu diesem Zweck werden die folgenden Maßnahmen in Aussicht genommen:**

## **Bildung**

### **1. Weiterentwicklung der Schulqualität**

- Erhalt und Ausbau des hohen Qualitätsstandards der Schulen durch Einführung von Schulprogramm und Qualitätsevaluation (Öffentlichkeit der Methoden und Ergebnisse), durch Festlegung von nationalen Leistungsstandards und Einführung von Pflichtenheften; Leistungsvergleich der Schulen.
- Wissenschaftliche Erarbeitung und Auswertung von Testreihen zur Überprüfung der Kulturtechniken, Fremdsprachenkenntnisse und Qualifikationen in den Informationstechnologien.
- Technologiemilliarde für eine Technologieoffensive an den Schulen.
- Für eine neue Schulkultur sind moderne Erziehungsvereinbarungen notwendig – Erarbeitung und Erprobung unter Einbeziehung aller Schulpartner (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, Eltern).
- Flächendeckende Bildungsinformation und Beratung - Ausbau und verbesserte Umsetzung der Berufs- und Bildungswegorientierung in allen Schulformen.
- Förderung von Spitzenleistungen und besonderen Begabungen durch Lehrerbildung, Lernkultur und Kooperation mit tertiären Bildungseinrichtungen
- Orientierung des Bildungssystems an Qualität und Effizienz – Überprüfung der Kostendynamik im gesamten System.

## **2. Sicherung der Vielfalt des Bildungsangebotes**

- Sorgsamer Umgang mit der Lebenszeit junger Menschen durch Anerkennung von Vorwissen und abgelegten Prüfungen.
- Förderung der Hauptschulen durch Leistungsstandards und neue autonome Schwerpunktbildungen (z.B. Technik, Informationstechnologie).
- Schaffung eines Zeugnisses über die vollständige Absolvierung der Schulpflicht.
- Evaluierung der Polytechnischen Schule; dabei soll vor allem darauf geachtet werden, ob das Ziel eines Berufsfindungsjahres erreicht werden konnte (Evaluierungszeitraum bis 2002).
- Modernisierung der Berufsschulen im Rahmen der dualen Ausbildung.
- Hervorhebung der spezifischen Fördermöglichkeiten von sonderpädagogischen Angeboten und neue Namensgebung „Förderschule“ sowie „Förderpädagogische Zentren“.
- Neuprofilierung der gymnasialen Formen und mehr Autonomie für die Oberstufe.
- Erstellung einer Bilanz über den Erfolg aller Schulversuche in der Sekundarstufe I bis 2002.
- Weiterführung des differenzierten Angebotes der Oberstufenformen und Weiterentwicklung der Angebote im berufsbildenden Schulwesen nach den neuen wirtschaftlichen Herausforderungen.
- Verbessertes Frühwarnsystem mit verpflichtenden, individuellen Förderkonzepten.
- Entwicklung von Prognoseverfahren, um Übertritte besser abzusichern.

## **3. Modernes Schulmanagement**

- Weitere Stärkung der Autonomie der Schulen.
- Ausbau im Management und Verbesserungen in der Verwaltungsstruktur der Schulen und Schulbehörden.
- Schaffung eines zeitgemäßen Lehrerdienstrechtes sowie eines neuen Besoldungsrechtes mit leistungsbezogenen Komponenten.
- Umsetzung einer Charta für eine objektive Personalauswahl im Schulbereich.
- Öffnung der Schulgebäude für außerschulische und lokale Aktivitäten wie Weiterbildung, Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler am Nachmittag und in den Ferien.
- Ausbau der Schüler- und Elternmitsprache.

#### **4. Weiterbildung**

- Lebensbegleitendes Lernen als zentralen Schwerpunkt der Bildungspolitik. Umfassende Regierungsoffensive zur Koordination des gesamten Erwachsenen- und Weiterbildungsbereiches und Informationskampagne.
- Verwirklichung des Konzeptes „lebensbegleitendes Lernen“ durch Zertifizierung vergleichbarer Qualifikationen in allen Bildungsbereichen – einschließlich der Erwachsenenbildung.
- Besondere Unterstützung innovativer Formen der Erwachsenenbildung und von Angeboten zur Weiterbildung in neuen Berufsfeldern.

#### **5. Lehrerbildung**

- Weiterentwicklung der pädagogischen Akademien im tertiären Bereich.
- Umsetzung der Orientierungsphase bei der Lehramtsausbildung.
- Feststellung der pädagogischen Eignung für Studierende an Pädagogischen Akademien.
- Orientierung der Lehramtsausbildung am Berufsfeld Schule.
- Lehramtsstudienpläne sind zwischen Fachwissenschaft, Pädagogik und Didaktik gemeinsam zu erstellen.
- In der Lehrerausbildung soll auf eine umfassende Lebens- und Wirtschaftskompetenz Bedacht genommen werden.
- Weiterentwicklung der Pädagogischen Institute zu Agenturen für die Vermittlung marktorientierter eigener und externer Fortbildungsangebote.

### **Frauen- und Mädchenförderung im gesamten Bildungsbereich**

- Spezifische Fördermaßnahmen für Frauen und Mädchen in allen Bildungsbereichen, vor allem in Wissenschaft und Technik.
- Förderung der Berufsorientierung und Bildungsberatung für Mädchen und Frauen (auch Förderung von nicht-traditionellen Ausbildungen und Studien).
- Chancengleichheit für Frauen in der Wissenschaft.

## Sport

**Sport hat enorme Bedeutung für die Gesundheitsvorsorge, für die Persönlichkeitsentwicklung, die soziale Integration, die nationale bzw. regionale Identifikation sowie für die Entwicklung der einschlägigen Wirtschaftsbereiche und des Arbeitsmarktes. Die Förderung des Sports ist daher eine gesundheits-, gesellschafts-, wirtschafts- und beschäftigungspolitische Aufgabe.**

Für die Entwicklung des Kindes ist Bewegungserziehung wichtig und daher möglichst bereits im Kindergarten in den Tagesablauf einzubauen.

In allen Schulen soll durch Bewegungsangebote in geeigneten Pausenräumen eine tägliche Bewegungseinheit realisiert werden.

Die weitere Entwicklung von Schulen mit einschlägigem sportlichen Schwerpunkt ist zu forcieren.

Die sportmedizinische Untersuchung von Jugendlichen und Amateursportlerinnen und -sportlern ist zu intensivieren (Finanzierung z.B. aus dem „Fonds gesundes Österreich“)

Die gemeinnützigen und parteiunabhängigen Vereine und Verbände mit ihren tausenden ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären sind die wichtigsten Säulen des Sports. Diese sind in ihrer Autonomie zu stärken, vor parteipolitischer Einflussnahme zu schützen, vor unnötigen bürokratischen Belastungen zu bewahren, steuerlich schonend zu behandeln und finanziell zu unterstützen.

Es gilt, dem sozialpädagogischen Charakter des Sports gerecht zu werden, der auch geeignet ist, integrationsbildend und gemeinschaftsfördernd zu wirken. In diesem Sinne ist auch eine Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kindergärten, Schulen, Universitäten und Vereinen anzustreben.

Die Bemühungen um die Einrichtung eines Schulsportverbandes sind zu unterstützen.

Die Körperausbildung ist als wesentlicher Teil der militärischen Gesamtausbildung zu forcieren und nach den neuesten Erkenntnissen der Sportwissenschaft zu gestalten. Die Sporteinrichtungen des Bundesheeres sollen den Soldatinnen und Soldaten auch in deren Freizeit zur Sportausübung zur Verfügung stehen.

Weitere Erhöhung der „Sportförderung besonderer Art“ und besondere Berücksichtigung der Fachverbände und des Behindertensports ab dem Jahre 2003. (Finanzierung durch Verbreiterung der derzeitigen Bemessungsgrundlage).

Neben dem Breitensport ist auch dem Spitzensport und dem professionellen Sport Aufmerksamkeit zu widmen, um Voraussetzungen für internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln.

Eine ideelle und materielle Unterstützung der Sportverbände (nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten) bei Bewerbung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen ist anzustreben.



Im Hinblick auf die Wichtigkeit qualifizierter Betreuung von Sportlerinnen und Sportlern sind Qualifizierungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Funktionärinnen und Funktionäre im österreichischen Sport zu unterstützen.

Sportgesetz (Sicherung der Vereinsautonomie durch Sonderregelungen im Wettbewerbs-, Arbeits- und Sozialrecht; Offenlegungspflichten für Profivereine; Antidopinggesetz).

Der Kampf gegen das Doping-Problem ist auf allen Ebenen zu unterstützen.

Erarbeitung neuer transparenter Förderungsrichtlinien für die Vergabe der Mittel der Sportförderung allgemeiner Art. Neudefinition des Spitzensportausschusses.

Aufnahme der Unterstützung des Sports durch die Wissenschaft in die Leistungsverträge mit den Universitäten. Spezialisierung und Regionalisierung der sportmedizinischen und sportwissenschaftlichen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.

Der systematische Ausbau der Sportstätteninfrastruktur soll fortgesetzt werden.

Privatisierung der Bundessporteinrichtungen.

Die Bemühungen zur Schaffung eines eigenen Sportkanals sollen mit dem Ziel unterstützt werden, auch weniger bekannten Sportarten eine Präsentationsplattform zu bieten.

Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Sportförderung durch Einbeziehung privater Wettbüros.

## **Wissenschaft, Forschung und Technologie**

- Weiterentwicklung der Universitätsreform zu einer echten Selbstständigkeit mit mehrjährigen Leistungsverträgen (volle Rechtsfähigkeit).
- Verstärkung des Wettbewerbes zwischen den Universitäten.
- Globalbudgets für Universitäten (ohne Bindungen) zur selbstverantwortlichen Gestaltung: Personalbudget, Verwaltungsautonomie, Herausnahme aus der Kameralistik.
- Modernes leistungsorientiertes Dienstrecht mit der Möglichkeit zwischen Universität und Privatwirtschaft zu wechseln (berufliche Mobilität zwischen Berufsfeldern).
- Verbesserung der Chancen junger Akademiker, in wissenschaftliche Karrieren einzusteigen (eine erste Etappe soll als vierjährige wissenschaftliche Tätigkeit vorgesehen werden; an diese kann sich eine zweite maximal fünfjährige Etappe anschließen).  
Damit soll erreicht werden, dass die Universitäten innerhalb von jeweils 5 Jahren rund die Hälfte ihres wissenschaftlichen Personals neu bestellen können.
- Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung mit dem Ziel, dass Verwaltungswege für Studierende in kürzester Zeit abgeschlossen sind.
- Strukturreform und Effizienzsteigerung zur Verkürzung der Studiendauer durch Reformen des Studienangebotes und Wissensvermittlung mit modernen Technologien, Verbesserung der Binnenorganisation der Universitäten.

- Verpflichtende regelmäßige Evaluierung mit Konsequenzen zur Verbesserung von Lehre und Forschung (auch der Effizienz der Forschungsförderung). Die Evaluierungsergebnisse sollen öffentlich zugänglich gemacht werden.
- Schwerpunktsetzung der Universitäten über die derzeitigen Institutionengrenzen hinaus, z.B. Prüfung der Möglichkeit, medizinische Fakultäten als eigene Universitäten zu führen.
- Es soll die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, dass akkreditierte Privatuniversitäten auch österreichische akademische Grade vergeben können.
- Privat finanzierte Fachhochschulstudiengänge:

Es können über den FH-Entwicklungsplan hinausgehende FH-Studiengänge eingerichtet werden, für die keine Finanzierung der Studienplätze durch den Bund erfolgt (Privat finanzierte FH-Studiengänge). Für diese FH-Studiengänge kann der jeweilige Träger Studiengebühren verlangen.

Die Prüfung von Bedarf und Qualität und die Evaluierung derartiger privat finanzierter FH-Studiengänge erfolgt durch den FH-Rat.

- Bis 2005 soll ein Drittel der Studienanfänger an Fachhochschulen studieren (Fachhochschulentwicklungsplan II).
- Erhöhung der Forschungsquote auf 2,5 % des BIP bis 2005.  
Als Zwischenziel sollen bis 2002 2,0 % des BIP angestrebt werden.
- Einrichtung eines Rates für Forschung und Technologieentwicklung. Die Aufgaben sind:
  - Verbindliche Festlegung von Schwerpunkten für die Förderungspolitik aller Fonds
  - Beratung der Bundesregierung
  - Zusammenführung von universitärer Forschung und angewandter Forschung/Technologie in den Unternehmen
  - Monitoring und internationales Bench-Marking des Innovationssystems
- Vernetzung mit europäischen Partnern und zielgerichteter Ausbau von Kompetenzclustern; Ausbau der Programmförderung durch Einrichtung themenzentrierter nationaler Forschungsprogramme in Abstimmung mit entsprechenden EU-Programmen.
- Bio- und Gentechnologie stellen neben anderen Fachgebieten einen wesentlichen Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkt dar.
- Im Rahmen der Steuerreformgruppe wird eine Verstärkung der steuerlichen Anreize zur Förderung der wirtschaftsnahen Forschung über die Steuerreform 2000 hinaus und die Schaffung von Anreizen zur Ansiedlung internationaler Forschungseinrichtungen in Österreich geprüft.
- Verbindung von Ansiedlungsförderung für ausländische Unternehmen und Forschungsförderung.
- Ausbau der Qualifikationen für den Informations- und Telekommunikationsbereich und marktwirksame Förderung der Forschung im Informationstechnologie-Sektor.

- Förderung der Kooperation von innovativen Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Universitäten und Fachhochschulen durch stärkere personelle Durchlässigkeit und Vernetzung (regional, national und international).
- Zweckbindung von Privatisierungserlösen für eine Technologieoffensive.

# STÄRKUNG DES WIRTSCHAFTSSTANDORT ÖSTERREICH

## 1. Kostenentlastung für Unternehmen

### 1.1. Ziel

Zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich sowie seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen wird die Bundesregierung die Lohnnebenkosten bis 2003 stufenweise im Ausmaß von 15 Mrd. S. pro Jahr nachhaltig absenken.

### 1.2. Maßnahmen und Zeitplan

#### Senkung der Lohnnebenkosten / Arbeitskosten

Bereich	um %-Punkte	Mrd. ATS	Inkrafttreten
Urlaubsaliquotierung		2,3 Mrd.	2001
Entfall Postensuchtag bei Selbstkündigung		0,3 Mrd.	2001
IESG	0,4 %	3,2 Mrd.	2001
Unfallversicherung	0,2 %	1,7 Mrd.	2001
Arbeitslosenversicherung	0,5 %	2,3 + 1,2 Mrd.	2002
LNK-Entlastung aus Mehreinnahmen		3 Mrd.	2003
Summe (auf Basis Hochrechnung 2003)		15,0 Mrd.	

#### · **Volle Urlaubsaliquotierung: (-2,3 Mrd. S.)**

Der Anspruch auf Urlaub entsteht nur mehr im Verhältnis zu der im Arbeitsjahr zurückgelegten Dienstzeit (Änderung des § 2 Abs 2 UrlG, Aufhebung des § 9 UrlG, Anpassung des § 10 UrlG). Diese Maßnahme bringt eine Lohnnebenkostenentlastung von rd. 4,3 Mrd. S. Im Gegenzug werden die gesetzlichen Bestimmungen für Arbeiter und Angestellte hinsichtlich der Entgeltfortzahlung bei Krankheit angeglichen, wodurch es zu Mehraufwendungen im Ausmaß von rd. 2,0 Mrd. S. kommt. Es ergibt sich daher ein Nettoentlastungseffekt der Lohnnebenkosten von 2,3 Mrd. S ab 2001.

- **Postensuchtag: (-0,3 Mrd. S.)**

Bei Selbstkündigung entfällt der Postensuchtag. Dadurch werden die Lohnnebenkosten ab 2001 um rd. 0,3 Mrd. S. entlastet.

- **IESG: (-3,2 Mrd. S.)**

Der Beitrag zum Insolvenzfonds (ISF) wird von derzeit 0,7% um 0,4 %-Punkte auf 0,3% abgesenkt. Dadurch werden die Lohnnebenkosten ab 2001 um rd. 3,2 Mrd. S. entlastet.

- **Unfallversicherung: (-1,7 Mrd. S.)**

Der Beitrag zur UV wird von derzeit 1,4% um 0,2%-Punkte auf 1,2% abgesenkt. Dadurch werden die Lohnnebenkosten ab 2001 um rd. 1,7 Mrd. S. entlastet.

- **Arbeitslosenversicherung: (-3,5 Mrd. S.)**

Die Beiträge zur ALV werden um 0,5%-Punkte abgesenkt. Ein Volumen von 2,3 Mrd. S. wird durch die gänzliche Übernahme der Karenzgeldleistungen aus der ALV in den FLAF (30% des Karenzgeldes) gegenfinanziert. Dadurch werden die Lohnnebenkosten ab 2002 insgesamt um rd. 3,5 Mrd. S. entlastet.

**Ab dem Jahr 2003 werden aus den Mehreinnahmen 3 Milliarden Schilling zur zusätzlichen Entlastung der Lohnnebenkosten (im Interesse der Lehrlingsförderung) verwendet.**

Die Bundesregierung erwartet von den gesetzlichen Interessensvertretungen hinsichtlich deren von der Lohn- und Einkommenshöhe abhängigen Beiträge (Umlagen) einen spürbaren Beitrag zur Senkung der Lohnnebenkosten und wird dazu das Einvernehmen mit den Sozialpartnern herstellen.

## **2. Kapitalmarkt**

### **2.1. Ziel**

**Die Rahmenbedingungen für den österreichischen Kapitalmarkt (Börseplatz Wien, Investitionsfonds für Wachstumsunternehmen etc.) müssen im Interesse der Kapitalbedürfnisse der Unternehmen und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze gestärkt werden.**

**Eine Stärkung des Kapitalmarktes soll vor allem eine Verbesserung der Finanzierungssituation des Unternehmens bewirken.**

### **2.2. Maßnahmen**

- Stärkung des Wachstumssegments: Nur 10 % der KMU finanzieren sich durch Ausgabe von Wertpapieren, während 49 % auf langfristige Kredite übergreifen. Erforderlich ist eine Angleichung der Rechnungslegungsbestimmungen innerhalb der EU sowie Stärkung des Wachstumssegments zugunsten von Klein- und Mittelbetrieben.

- Stärkung des Venture-Capital-Segments: Ergänzung des Haftungsmodells durch Kreditmodelle für private Venture-Capital-Nehmer. Liberalisierung der Veranlagungsvorschriften nach internationalem Vorbild für Venture-Capital-Geber.
- Die Beteiligungsfinanzierung für KMU soll steuerlich verbessert werden.

### **3. Das Land muss leben**

#### **3.1. Präambel**

Die Bundesregierung bekennt sich im Sinne der Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes zu einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft in Österreich und der Sicherstellung einer flächendeckenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Die Bundesregierung wird die Grundsätze des Europäischen Landwirtschaftsmodells dem Beschluss des EU-Rates vom Dezember 1997 entsprechend im Interesse der nachhaltigen Sicherung der multifunktionalen Leistungen bei den laufenden internationalen Verhandlungen (WTO, Erweiterung) forcieren.

Die Europäische Landwirtschaft als Wirtschaftsfaktor muss in diesem Sinne multifunktional, nachhaltig und wettbewerbsfähig sein und sich über den gesamten europäischen Raum einschließlich der Regionen mit spezifischen Problemen verteilen. Sie muss in der Lage sein, die Landschaft zu pflegen, die Naturräume zu erhalten und einen wesentlichen Beitrag zur Vitalität des ländlichen Raumes zu leisten. Ferner muss sie den Anliegen und Anforderungen der Verbraucher in Bezug auf die Qualität und die Sicherheit der Lebensmittel, den Umweltschutz und den Tierschutz gerecht werden.

Österreich bekennt sich zu einer aktiven Politik zur Stärkung des ländlichen Raums und misst in diesem Zusammenhang der Umsetzung der neuen Säule der ländlichen Entwicklung im Rahmen der Agenda 2000, insbesondere auch der neuen Möglichkeiten, die sich im Bereich der Forstwirtschaft ergeben, besondere Bedeutung zu.

Aufgrund des besonders hohen Stellenwertes der Förderungen für das Einkommen der Betriebe und der dort arbeitenden Bevölkerung sind Zielgenauigkeit, Effizienz und soziale Gerechtigkeit bei der Verteilung der öffentlichen Mittel weiter zu forcieren. Die Österreichische Bundesregierung tritt daher auf EU- Ebene für eine Weiterentwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik ein, sodass Degressionsmodelle nach der Betriebsgröße für den Marktordnungsbereich EU- einheitlich zur Anwendung kommen können.

Für die Bundesregierung stellen die genannten Punkte die Basis für die Positionierung im Rahmen der laufenden internationalen Verhandlungen (WTO, EU-Erweiterung) dar.

#### **3.2. Budget/Agenda 2000**

Die Bundesregierung bekennt sich zur optimalen Umsetzung der Agenda 2000 in Österreich. Um sicherzustellen, dass alle Möglichkeiten zur Lukrierung der EU- Mittel ausgeschöpft werden, werden die nationalen Kofinanzierungsmittel auf Basis des 40 Mrd.-Paketes bereitgestellt. Dabei geht die Bundesregierung vom bestehenden Finanzierungsschlüssel zwischen Bund und Ländern aus.

Da zur Berücksichtigung österreichischer Notwendigkeiten, zur Ausfinanzierung der Programmperiode 1995 bis 1999 und zur Absicherung der Überhänge Finanzmittel erforderlich sind, werden diese im Einvernehmen mit den Kofinanzierungspartnern festgelegt.

### **3.3. Gleiche Wettbewerbsbedingungen/Steuerrecht**

Die Pauschalierungsregelungen bei der Einkommens-, aber auch bei der Umsatzsteuer bleiben aufrecht, wobei eine fristgerechte Hauptfeststellung der Einheitswerte - unter Berücksichtigung der spartenspezifischen Einkommensentwicklung - von besonderer Bedeutung ist.

Zur Herstellung gleicher Bedingungen im EU-Wettbewerb sind unter anderem Maßnahmen zur Verbilligung der Betriebsmittel, insbesondere bei Dieselöl, Dünge-, Pflanzenschutz- und Tierarzneimitteln, zu treffen. Dabei geht es vor allem um die Absenkung der Steuersätze (insb. eine Absenkung der Mineralölsteuer für Dieselöl auf das Niveau von Heizöl Extra Leicht) bzw. gleichwertige Maßnahmen, wie EU-einheitliche Zulassungsvorschriften für Betriebsmittel und weitere Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen der Zulassungsvorschriften.

### **3.4. Wasser**

Die Reinhaltung des Wassers als Lebensgrundlage hat weiterhin hohe Priorität. In diesem Sinne wird etwa die Grundwasservorsorge (§ 33f WRG 1959) durch moderne Instrumente wie beispielsweise den Vertragsgewässerschutz bei entsprechender Prioritätenreihung mit dem Augenmerk auf Trinkwasservorsorgegebiete neu gestaltet (z.B. ÖPUL, Grundwasser 2000).

Von der Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips bei der quantitativen Bewirtschaftung der Wasserressourcen bei etwaigen künftigen Verhandlungen betreffend Änderungen des Art. 175 Abs.2 (bisher 130s Abs.2) EG- Vertrages wird zum Schutz der österreichischen Wasserressourcen nicht abgegangen.

### **3.5. Nachwachsende Rohstoffe/Biodiesel**

Österreich wird den Bereich der nachwachsenden Rohstoffe weiter forcieren. In diesem Zusammenhang wird unter anderem ein Forschungsschwerpunkt „Nachwachsende Rohstoffe“ geschaffen und mit ausreichenden Mitteln für Forschungs- und Entwicklungsprojekte dotiert. Weiters sind die Bedingungen für den Einsatz erneuerbarer Energieträger zu verbessern und Förderungen (insbesondere Investitionsförderungen für die Errichtung von Wärmeversorgungsanlagen auf Basis Biomasse) zu verstärken und die Beimischung von Biodiesel zu herkömmlichem Dieselkraftstoff weiter zu forcieren.

### **3.6. Gütesiegel**

Der freie Warenverkehr bei den Nahrungsmitteln stellt an die Konsumentinnen und Konsumenten immer höhere Anforderungen. Um so wichtiger ist, dass die Vergabe von Gütesiegeln an strenge Auflagen gebunden ist und es zu keiner Irreführung der Konsumenten kommt. Jedenfalls haben sich in Hinkunft die Agrarmarketingaktivitäten verstärkt nach dem sektoralen Aufbringungsumfang an Marketingbeiträgen zu orientieren.

### **3.7. Kleine Gemeinden**

Zur Stärkung der Finanzkraft des ländlichen Raumes wird die Bundesregierung zugunsten der kleineren Gemeinden bei den nächsten Finanzausgleichsverhandlungen für eine Reform des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eintreten.

### **3.8. Soziales**

Die Bundesregierung bekennt sich zur Schaffung eines Berufsschutzes für Bäuerinnen und Bauern analog zu den Bestimmungen der gewerblichen Wirtschaft. Des weiteren wird eine schrittweise Senkung des fiktiven Ausgedinges angestrebt. Bei Nebenerwerbsbauern soll für die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze das steuerliche Einkommen herangezogen werden.

### **3.9. Verwaltungsvereinfachung**

Ziel ist eine möglichst einfache landwirtschaftliche Förderungsabwicklung in Österreich. Zur Vereinfachung und verwaltungsmäßigen Verbesserung der gemeinschaftlichen Förderungsabwicklung wird Österreich eine Initiative auf europäischer Ebene zur Erreichung dieses Zieles einleiten. Die Verhältnismäßigkeit der Sanktionen bei der landwirtschaftlichen Förderungsabwicklung ist jedenfalls zu beachten.

## **4. Unbürokratische Regelung für Saisoniers**

Es besteht eine Saisonkräfte-Regelung außerhalb der Zuwanderungsquote nach dem Fremden-gesetz. Diese ist innerhalb des in der Niederlassungsverordnung festgelegten Rahmens und nach Anhörung des Landes für einen Wirtschaftszweig, eine Berufsgruppe oder eine Region im Rahmen einer Saisonarbeitskräfteverordnung (Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales) festzulegen. In der Praxis werden solche Verordnungen für die Bereiche Fremdenverkehr und Land- u. Forstwirtschaft erlassen. Darüberhinaus wird ein Erntehelferstatus eingerichtet.

Für die Jahre 2000 und 2001 dürfen auf Grund von Verordnungen der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 9 FrG jeweils bis zu 8.000 Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, erteilt werden (die genaue Anzahl ist in § 2 der Niederlassungsverordnung festzulegen).

Die Höhe der Quoten soll in keinem Fall unter den Zahlen der in den vergangenen Verordnungen gelegenen Zahlen liegen. Eine Ausweitung soll vorgenommen werden, wenn dies die Sozialpartner, der Landeshauptmann sowie das AMS einvernehmlich befürworten.

Die Praxis dieser Verordnung, insbesondere die Auslegung des § 2 der Niederlassungsverordnung, bleibt unverändert.

Zusätzlich wird für die Jahre 2000 und 2001 eine Erntehelfer-Quote mit jährlich maximal 7.000 Bewilligungen festgelegt.

Für beide Bereiche gelten folgende Bedingungen: die Bewilligung erfolgt auf maximal 6 Monate (bzw. 6 Wochen bei Erntehelfern), ohne Familiennachzugsrecht.

Die Bewilligung erfolgt unter der Maßgabe, dass die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften, die kollektivvertraglichen Bedingungen eingehalten werden. Erntehelfer sind von der Pensionsversicherung ausgenommen.

Die Bewilligung zur Tätigkeit als Erntehelfer soll in einem besonders vereinfachten Verfahren (Vignette im Reisepass) erfolgen.



## 5. Innovation

Die Weltwirtschaft hat in den letzten zehn Jahren dramatische Umbrüche vollzogen, die sich von früheren Entwicklungen sowohl in der Geschwindigkeit als auch im Umfang unterscheiden. Technologische Entwicklungen wie etwa das Internet, grenzüberschreitende Beteiligungen bzw. weltumspannende Zusammenschlüsse von Unternehmen und die Öffnung früher abgeschotteter Märkte (Osteuropa) haben die Vision von der Welt als „globalem Dorf“ Wirklichkeit werden lassen.

Technologischer Fortschritt ist nicht länger eine Domäne der Großen. Insbesondere in Zukunftsbranchen (Telekommunikation, Neue Medien, Biotechnologien etc.) ergeben sich Chancen auch für heimische KMU und potentielle Jungunternehmer. Diese gilt es in ihren Forschungsanstrengungen zu unterstützen und mit dem notwendigen Wissen sowie Riskokapital auszustatten.

### 5.1. Ziel

Durch Aufstockung der Mittel wird als Zwischenziel eine F&E-Quote in Höhe von 2% des BIP für das Jahr 2002 festgelegt. Bis 2005 schrittweise Steigerung der F&E-Quote auf 2,5 %.

### 5.2. Maßnahmen

- Die OeNB ist bereit, auch in der nächsten Legislaturperiode durch Sonderdotierungen des Jubiläumsfonds die Mittel für Zwecke der Forschung und Entwicklung aus dem ihr verbleibenden Gewinnanteil auf 700 Mio. ATS p.a. aufzustocken.
- Ausgehend von der Bereitschaft der OeNB, zum gegebenen Zeitpunkt in Zukunft nicht mehr benötigte Währungsreserven – in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Zentralbank über Währungsreserven – der Förderung von Forschung und Entwicklung zu widmen.
- Darüber hinaus sind Privatisierungserlöse über die jeweilige Schuldentilgung hinaus und sonstige einmalig zufließende Finanzmittel – sofern nicht andere Notwendigkeiten bestehen - für die Forschungs- und Technologieförderung heranzuziehen.
- Zur Erarbeitung einer langfristigen österreichischen F&E-Strategie sowie zur Überprüfung der schrittweisen Umsetzung sollte ein eigener Rat für Forschung und Technologie geschaffen werden.
- Hohe Priorität im Rahmen der Forschungspolitik genießt die Vernetzung mit europäischen Partnern sowie die Ausweitung der wirtschaftsnahen Kompetenzzentren bzw. Cluster.
- Voraussetzung für eine erfolgreiche Technologiepolitik ist ein positives Klima in Bezug auf Forschung und Innovation. In einer breit angelegten Aufklärungskampagne soll daher auf das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial von neuen Technologien hingewiesen werden.
- Maßnahmen setzen, die sicherstellen, dass Österreich europäische Möglichkeiten der F&E-Förderung intensiver nutzt.

## **5.3. „Österreich digital“**

### **5.3.1. Ziel**

Partnerschaftliche Maßnahme zwischen Unternehmen und Regierung zur raschen Entwicklung der Informationsgesellschaft. Was die Leistungsfähigkeit seiner Industrie betrifft, ist Österreich dabei, international zur Spitzengruppe der Industriestaaten aufzuschließen. Um diese Position langfristig zu halten bzw. ausbauen zu können, muss es voll und aktiv an der rasanten Entwicklung der neuen Technologien teilnehmen und das Innovationspotential optimal nutzen.

Es geht darum, die Stärken in traditionellen Industriezweigen zu halten sowie Stärken in den neuen und dynamischen Industriesegmenten aufzubauen.

### **5.3.2. Maßnahmen**

- Ausbau der Übertragungsinfrastruktur.
- Einschlägige Bildungsangebote, in allen Schultypen und in der Weiterbildung inklusive Fachhochschulen und Kollegs.
- Verstärkten Einsatz elektronischer Medien in der Aus- und Weiterbildung.
- Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und Sozialversicherungsträger und ihres Verkehrs mit Bürgern und Kunden (E-Government).
- Marktnahe Regulierung von elektronischem Handel und elektronischem Verkehr mit der öffentlichen Hand und dem Sozialversicherungssystem, Förderungsprogramm für die Internetnutzung durch KMU.
- Verwertung des österreichischen Kulturerbes in digitalisierter Form.
- Unterstützung von Unternehmensgründungen im Bereich der digital-economy durch etablierte Unternehmen (Kapital, Know-how).

## **6. Charta der wirtschaftlichen Freiheiten**

### **6.1. Ziel**

Die in der Verfassung verankerten Prinzipien (Erwerbsfreiheit, Freizügigkeit, Niederlassungsfreiheit, die Freiheiten des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs, Koalitionsfreiheit, Informationsfreiheit, Datenschutz) sind Richtschnur für die Gestaltung des Wirtschaftslebens.

### **6.2. Maßnahmen**

Darüber hinaus sind von besonderer Wichtigkeit:

- Vertrauen in den Rechtsstaat - Schutz vor rückwirkenden Gesetzen.
- Schutz vor Beweislastumkehr.

- Reduzierung der Normenflut, Überprüfung Legalitätsprinzip, Nutzung der Ermessensspielräume.
- Beseitigung von Doppelgleisigkeiten (Verfahrenskonzentration, Kompetenzordnung).
- Umsetzung einer verpflichtenden wirtschaftlichen Folgekostenrechnung, öffentlich zugängliche Evaluierung durch den Rechnungshof.
- Schaffung eines Verfahrens für Staatshaftungsansprüche in Umsetzung der Judikatur des EuGH.
- Verbot des „Golden Plating“. Keine Zusatzaufgaben bei der Umsetzung von EU-Richtlinien.
- Beschleunigung der Verfahrensabläufe. Die Möglichkeiten der Anmeldefälle werden erweitert. Dadurch sollen weniger Augenscheinsverhandlungen anfallen.

## **7. Allgemeines Unternehmensrecht**

### **7.1. Maßnahmen**

- Transparenz, Vereinheitlichung und Vereinfachung durch Erarbeitung eines „Allgemeinen Unternehmerrechts“ mit dem Ziel einer Neukodifizierung (Zusammenfassung und Bereinigung aller Rechtsvorschriften) der allgemeinen Rechte und Pflichten aller selbständigen Unternehmer (z.B. allgemeine Bestimmungen über Beginn und Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit, Geschäftsbezeichnung, Vereinfachung bei der Registrierung von Firmennamen, Vertretung, Bildung von Gesellschaften etc.).
- Auf der Grundlage dieses Allgemeinen Unternehmensrechts sollen flexible und anpassungsfähige Berufsrechte (Gewerbeordnung, Steuerberater, Rechtsanwälte, Ärzte etc.) die speziellen Rechte und Pflichten der einzelnen Berufe darstellen.
- Zweite Chance auch für Unternehmer: Neudefinition des Kridatbestandes; Einschränkung auf Vorsatz (betrügerische Krida); „redliches Scheitern“ eines Unternehmers darf nicht strafrechtlich geahndet werden.

## **8. Unternehmenszugang**

### **8.1. Maßnahmen**

- Die Gewerbeordnung ist umfassend mit dem Ziel einer Liberalisierung von Zugang und Nebenrechten zu reformieren.
- Verwirklichung des Prinzips einer einzigen Anlaufstelle durch E-Government: Bei EINER Institution (z.B. Gewerbebehörden, Wirtschaftskammern, Notare etc.) können die Gewerbebeanmeldung, die Anmeldung zur Sozialversicherung, die Anmeldung einer Steuernummer etc. vorgenommen werden. Dazu ist die elektronische Vernetzung zwischen Gewerbebehörden, Sozialversicherung, Finanz, Firmenbuch, Wirtschaftskammern etc. notwendig. Grundvoraussetzung ist die elektronische Signatur.

- Jene Stelle, die als Anlaufstelle fungiert, bestätigt das Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen, sodass nicht die selben Dokumente mehrmals bzw. an verschiedenen Stellen vorgelegt werden müssen. Eine wiederholte Vorlagepflicht von Unterlagen soll entfallen (on-line check-list).
- Für Gewerbeinhaber soll hinkünftig die Vorlage persönlicher Urkunden sowie der Strafregisterbescheinigung bei jeder weiteren Gewerbeanmeldung entfallen.
- Vereinfachung der Systematik bei den Kategorien von Gewerben (nur noch freie und bewilligungspflichtige, die eine Berufsbefähigung erfordern). Hinsichtlich der Vereinfachung der Systematik bei den Kategorien von Gewerben wird davon ausgegangen, dass es zu einer Erleichterung der Zugangsbestimmungen kommt.
- Vereinfachung des Befähigungsnachweises; Befähigungsnachweise dienen einer geregelten Berufsausübung und dem Nachweis praktischer Erfahrungen und eines qualifizierten Kenntnisstandes.
- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Befähigungsnachweise mit dem Ziel, die Zahl der bewilligungspflichtigen Gewerbe zu verringern. Reduktion der für eine bestimmte Tätigkeit notwendigen Bewilligungen.
- Höhere Transparenz im Prüfungswesen: Jeder hat Anspruch auf eine öffentliche Überprüfung seiner Befähigung. Die Behörden haben ein nach objektivierbaren Kriterien organisiertes, öffentliches Prüfungswesen einzurichten. Fragen und Antworten des theoretischen Teils sind elektronisch bekanntzumachen, Ergebnisse zu verlautbaren.
- Die Meisterprüfung bleibt wichtiger Bestandteil der Qualifikationsordnung und soll einen fachspezifischen Zugang zu Universität / Fachhochschulen eröffnen.
- Verbundene Gewerbe sollen ausgeweitet, Teilgewerbe aufgewertet werden (keine Einschränkung der Beschäftigtenzahl).
- Kooperationen zwischen Gewerbetreibenden und Freiberuflern (gemeinsame Gesellschaften, Joint Ventures) müssen von ihren Beschränkungen befreit werden.
- Freie Berufe: Ungerechtfertigte Zugangsbarrieren bei Freien Berufen sind zu beseitigen, um mehr Wettbewerb zuzulassen, z.B. zu lange Studien- und Praxiszeiten. Die Möglichkeiten der interprofessionellen und internationalen Zusammenarbeit sind zu erweitern. Wahlfreiheit bei der Rechtsform und Abbau von Preisregulierungen sind vorzusehen.
- Die Bundesregierung ersucht die Wirtschaftskammern Österreichs die Eintragungsgebühr abzuschaffen.

Abschaffung der Aushangpflicht. Modernisierung der Publizitätsvorschriften (z.B. Nutzung des Internet).

## **9. Zukunftsorientierte berufliche Bildung - Pakt für die Jugend**

### **9.1. Ziel**

Die duale Berufsbildung hat auch in Zukunft herausragende Bedeutung für die Qualifizierung junger Menschen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe.

Jeder Jugendliche soll eine Chance auf einen Lehrplatz oder eine andere Ausbildungsmöglichkeit haben.

### **9.2. Maßnahmen**

Eine Weiterentwicklung soll unter anderem durch eine Reform des Berufsausbildungsrechtes vorgenommen werden, welche insbesondere folgende Maßnahmen beinhaltet:

- Entwicklung neuer und Modernisierung bestehender Lehrberufe
- Lehrberufe mit erweiterten Berufsfeldern
- spezifische Ausbildungsangebote für Jugendliche mit Lerndefiziten
- selbständige Ausbildungseinrichtungen nach Bedarf
- befristete Verlängerung der Auffangnetze und der besonderen Förderungsmöglichkeiten bei nachgewiesenem Bedarf
- Ausbildungsverbünde attraktivieren
- Evaluierung der Wirksamkeit der bisherigen Fördermaßnahmen
- Leistungsstipendien und spezifische Angebote für Begabte

Die Unternehmen sollen möglichst viele Ausbildungsmöglichkeiten zur Verfügung stellen, dabei sollen alle Formen wie z.B. Ausbildungsverbünde genutzt werden.

Die Ausbildung soll praxisgerecht und unbürokratisch gestaltet werden:

- Durchforstung von Schutzbestimmungen auf sachliche Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit.
- Probezeiten auf 3 Monate verlängern.
- Ermöglichung der Tages-Ausbildungszeit für Jugendliche, soweit dies nach Ausbildungsplan erforderlich ist, bis 23 Uhr.

Die Verhältniszahlen sollen praxisgerecht geregelt werden.

## **10. Mehr Wettbewerb - Arbeitszeit, Öffnungszeiten**

### **10.1. Arbeitszeit:**

- Zur Regelung der flexiblen Arbeitszeit (andere Normalarbeitszeit) in jenen Branchen, für die es keinen Kollektivvertrag gibt, soll dies auch auf Betriebs- bzw. Einzelvereinbarungen ermöglicht werden.
- Österreich wird entsprechend der Vereinbarung mit der Europäischen Union bis zum Jahr 2001 eine geschlechtsneutrale Nachtarbeitsregelung realisieren.
- Überprüfung der Sanktionsmechanismen des Arbeitszeitrechts.

### **10.2. Öffnungszeiten:**

- Beibehaltung der Sonntagsruhe.
- Weitere Liberalisierung der Öffnungszeiten von Montag bis Freitag bei einer zusätzlichen Erweiterung der Rahmenöffnungszeiten von derzeit 66 auf 72 Stunden (bei Beibehaltung derzeitiger weitergehender Sonderregelungen, wie z. B. im Lebensmittelhandel).
- Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts für die Samstag-Beschäftigung im Handel (derzeit muss jeder 2. Samstag freigegeben werden).
- Die Änderungen der Öffnungszeiten, korrespondierende arbeitsrechtliche Konsequenzen und sonstige flankierende Maßnahmen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zwischen den zuständigen Kollektivvertragspartnern verhandelt.

## **11. Energieliberalisierung**

### **11.1. Ziel**

Zielsetzung ist es, eine vollkommene Marktöffnung bei Strom und Gas und damit verbunden, Wahlfreiheit für Haushalte und Betriebe zu erreichen. Die bisherige Liberalisierung (ELWOG) hat vor allem Großunternehmen Preisvorteile gebracht.

### **11.2. Maßnahmen**

- Die Verfassungsbestimmung zur Limitierung der Anteilsverkäufe in der Elektrizitätswirtschaft soll aufgehoben werden.
- Die Liberalisierung soll auf alle Kunden ausgedehnt werden, die damit Wahlfreiheit für Art und Bezugsquelle der Energielieferung erhalten.
- Rasche Umsetzung der Binnenmarktrichtlinie für Gas.
- Förderung der Clusterbildung im Energiebereich zur Vernetzung von Infrastruktur, Produktion, Wissen und Dienstleistungen.

## 12. Reform Bankenaufsicht

Einrichtung einer von der Politik unabhängigen, weisungsfreien Bankenaufsicht nach internationalem Vorbild. Die politische Verantwortung des BMF für das Gesamtsystem der Bankenaufsicht und die Zuständigkeit für legislative Vorhaben bleiben bestehen.

## 13. Bankgeheimnis

Die Bundesregierung bekennt sich zum Bankgeheimnis und zur Endbesteuerung der Zinserträge. Die aktuelle Debatte um die Anonymität der Sparbücher erfordert die Vervollständigung des Bankgeheimnisses in dem Sinne, dass:

- das Bankgeheimnis nur bei Delikten durchbrochen ist, die qualifiziert sind und durch Strafgerichte zu ahnden sind;
- kein Erkundungsbeweis möglich ist;
- die Meldepflicht für die Erbschafts- und Schenkungssteuer entfällt;

## 14. Spekulationsertragssteuer

Es wird vereinbart, dass das Inkrafttreten der Spekulationsertragssteuer und das Außerkraftsetzen der Börsenumsatzsteuer unverzüglich durch Verordnung bis zum 1. Oktober 2001 aufgeschoben wird.

Über die weitere Vorgangsweise wird in der Steuerreformkommission mit dem Ziel beraten, unter welchen Bedingungen auch die Spekulationsertragssteuer abgeschafft werden kann.

## 15. Neuorganisation der ÖIAG

Die derzeit bestehenden Verbindlichkeiten der ÖIAG und PTBG sind in der kommenden Legislaturperiode durch Privatisierungserlöse zu tilgen. Damit soll die Haftung der Steuerzahler für die Altschulden endgültig und dauerhaft entfallen.

Die im heutigen ÖIAG-Finanzierungsgesetz geregelten Refundierungsverpflichtungen sind per Gesetz aufzuheben. Die Haftung des Bundes bleibt bis zur endgültigen Tilgung der Altschulden aufrecht. Ebenso ist das Poststrukturgesetz aufzuheben und das Privatisierungsgesetz vom 8. Juli 1997 zu ändern und zu ergänzen.

Die ÖIAG, PTA und PTBG sollen per Gesetz fusioniert werden. Ebenfalls neu gefaßt bzw. neu präzisiert wird in einem solchen Gesetz der Privatisierungsauftrag und die Bestellung eines unabhängigen und kompetenten ÖIAG-Aufsichtsrates. Die Entpolitisierung des Aufsichtsrates der ÖIAG wird durch einen neuen Bestellmechanismus sichergestellt (10 Kapitalvertreter). Der neu- bzw. erstbestellte Aufsichtsrat hat sich ausschließlich aus Unternehmen, Managern und/oder anerkannten Wirtschaftsfachleuten zusammensetzen. Die Auswahl der Personen kann durch eine Personalberatungsfirma unterstützt werden. Die Funktionsdauer beträgt

maximal acht Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Eine Erneuerung des Aufsichtsrates wird von diesem durch Wahl selbst vorgenommen.

In der Startphase wird ein völlig neuer Aufsichtsrat gewählt und festgelegt, in welcher Reihenfolge die Mitglieder ausscheiden und ersetzt werden. Jedes zweite Jahr scheidet jeweils zwei Aufsichtsratsmitglieder aus. Die Arbeitnehmervertreter werden wie bisher von der Bundesarbeitskammer nominiert und müssen sich aus dem Kreis der Beteiligungsgesellschaften der ÖIAG/PTBG rekrutieren. Die erstmalige Bestellung erfolgt durch die Bundesregierung.

Das ÖIAG-Management erhält vor diesem Hintergrund den Auftrag, ein mehrjähriges Privatisierungskonzept zu entwickeln, um die Bundesanteile folgender Unternehmen zu 100% neuen Eigentümern, strategischen Partnern oder dem Publikum zuzuführen:

- Staatsdruckerei
- Dorotheum
- Print Media AG
- Flughafen Wien AG Bundesanteil
- PSK (unter Beteiligung der Post AG)
- Telekom
- Austria Tabak

Darüber hinaus soll die ÖIAG auch weiterhin als Privatisierungsagentur ihr Know-how für nicht direkt im ÖIAG-Portefeuille befindliche Unternehmen zur Verfügung stellen.

Die Bundesanteile an den Regionalflughäfen werden an die ÖIAG übertragen, die im Hinblick auf die weitere Vorgangsweise des Eigentümers (Bund) ein Konzept vorzulegen hat.

Nach der Fusion PTBG, PTA, ÖIAG wird die ÖIAG neu ausgerichtet und in einen Bereich „anstehende Privatisierungsaufgaben“ und in einen Bereich „Beteiligungsverwaltung“ gegliedert.

Die Beteiligungsverwaltung ist eine Tochtergesellschaft der ÖIAG und wird als AG geführt.

Durch Privatisierungen und Dividendenerlöse ist innerhalb von drei Jahren das aushaftende Gesellschafterdarlehen zurückzuzahlen. Der schuldenfreien Beteiligungsverwaltung ist ein aktives Anteilsmanagement zu ermöglichen und die Hereinnahme von Fremdgesellschaften (Investmentfonds etc.) ist zu prüfen und anzustreben.

Unter 25% + 1 Aktie-gehende Veräußerungen sind grundsätzlich vorgesehen, wenn strategische Syndikate mit industriellen Partnern, Banken, Versicherungen, Fonds u.a. im Sinne einer Stärkung des Entscheidungs-Standortes Österreich verbindlich gesichert sind.

Die verbleibenden 75 Mrd. S. Schulden sind von der ÖIAG durch oben skizziertes Privatisierungsprogramm abzudecken (Telekom Privatisierung, PSK, Staatsdruckerei etc.).



## 16. Anlagenrecht

Der Weg zum einheitlichen Anlagenrecht muss mit dem Ziel der Verkürzung der Verfahrensdauer fortgesetzt werden. Die weiteren Reformen müssen jedenfalls die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich, die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für alle Beteiligten sowie die Erhaltung der hohen Umweltschutzstandards im Einklang mit den EU-rechtlichen Bestimmungen garantieren.

Als **erste Stufe zur Weiterentwicklung des Anlagenrechts** sind die **entsprechenden EU-Richtlinien** (UVP, IPPC, SEVESO) im Jahr 2000 in den Materiengesetzen umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ist das UVP-Verfahren abzuschlanken und zu beschleunigen. An die Stelle des Umweltverträglichkeitsgutachtens tritt im vereinfachten Verfahren eine zusammenfassende Bewertung.

Als **zweiter Schritt** ist in Form eines **Allgemeinen Anlagenverfahrensgesetzes** spätestens im Jahr 2001 eine weitgehende Verfahrenskonzentration mit der Schaffung einer einzigen Ansprechstelle auf Bezirksverwaltungsebene umzusetzen, um eine größtmögliche Verwaltungsvereinfachung erzielen zu können. Darüberhinaus soll für bestimmte Verfahren eine Durchführung auf der Ebene der Landesregierung ermöglicht werden. Es sollen zusätzliche Möglichkeiten geschaffen werden, dass mit Zustimmung der Gemeinde das Bauverfahren und andere in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallende Verfahren von der einheitlichen Anlagenbehörde durchgeführt werden. Ferner ist eine **materielle Rechtsbereinigung** im Bundesbereich durchzuführen.

Dies sind die notwendigen Schritte, um in einer **dritten Stufe** hinsichtlich der in Bundeskompetenz fallenden Materien spätestens im Jahr 2002 ein **einheitliches Materiengesetz für das Anlagenrecht zu erlassen**.

Für Stufe 1 parlamentarische Beschlussfassung bis Sommer 2000 vereinbart.

## 17. Infrastruktur und Verkehr

- Liberalisierung und Wettbewerb im Schienenverkehr. Gezielte Erleichterung des Zugangs Dritter zur Schieneninfrastruktur.
- Schaffung eines verkehrsträgerübergreifenden Bundesverkehrswegeplanes.
- Umweltfreundlicher Ausbau von Bahn-, Straßen und Wasserstraßen.
- Optimierung des öffentlichen Personen-Nahverkehrs, auch hinsichtlich der Bestellung gemeinwirtschaftlicher Leistungen.
- Zusätzliche Güterverkehrsaufkommen sind auf umweltfreundlichen Verkehrsträgern abzuwickeln. Dieser Grundsatz soll vor allem im Zuge der EU-Erweiterung gelten. Die Liberalisierung der Verkehrsmärkte mit den Beitrittsländern soll von umweltpolitischen Schutzmaßnahmen abgesichert werden.

- Rascher und ökologischer Transport von Gütern durch Österreich; anzustreben sind Verbundlösungen, kombinierter Verkehr – Logistik/Management.
- Lückenschluss im hochrangigen Straßennetz.
- Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur gerade in Randlagen als Strukturförderung und zur Verkehrsvermeidung durch Telearbeit; insbesondere im ländlichen Raum.
- Schaffung unabhängiger Regulierungsbehörden in allen Infrastrukturbereichen.

## **18. Tourismus**

Österreich zählt zu den tourismusintensivsten Ländern der Welt. Der Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist von zentraler Bedeutung für die Einkommens-, Beschäftigungs- und Leistungsbilanzentwicklung. Die politischen Maßnahmen sind auf die Verbesserung der Wettbewerbssituation der Tourismusdestination Österreich auszurichten.

### **Mögliche Eckpunkte:**

1. Bestehende Strukturschwächen beseitigen, Infrastrukturen weiterentwickeln.
2. Neue Märkte erschließen.
3. Die wirtschaftliche Situation der Tourismusbetriebe stärken.
4. Die Tourismusbetriebe von überzogenen bürokratischen Hemmnissen so weit als möglich befreien.
5. Der tourismusspezifischen Arbeitsmarktsituation Rechnung tragen.
6. Überprüfung der Sanktionsmechanismen des Arbeitszeitrechts (gleichlautend an anderer Stelle im Kapitel Wirtschaftsstandort).
7. Aus und Umbau von elektronischen Informations- und Reservierungssysteme (verstärkte Nutzung des Internets).
8. Idee eine Österreich-Hause (Synergien nutzen).

# LEISTUNGSFÄHIGER STAAT

---

## Leistungsfähiger Staat – Ausgaben- und Aufgabenreform

**Ziel der Bundesregierung ist eine konsequente Ausgaben- und Aufgabenreform, um die Kosten der Verwaltung zu reduzieren und die öffentlichen Haushalte zu entlasten, Beiträge zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Österreich zu leisten und die Bürgernähe durch verbesserte Servicequalität zu stärken. Bei allen Reformen ist die Einbindung der betroffenen Mitarbeiter (Personalvertretung, GÖD) unerlässlich.**

- 1. Der öffentliche Dienst** inkl. Bildung und Wissenschaft hat in den nächsten 4 Jahren eine Personalreduktion und eine Reduktion des Aktivitätsaufwandes zu erfüllen. Der Umfang dieser Reduktion und die konkreten Maßnahmen sind im Budgetkapitel festgelegt.
- 2. Einführung einer ressortweisen Globalbudgetierung** mit dem Ziel, einen flexiblen Budgetvollzug zu gewährleisten, die Eigenverantwortung zu erhöhen und Ergebnis- und Ressourcenverantwortung miteinander zu verbinden. Auf Basis eines mittelfristigen Personalplanes ist im Rahmen des Controlling-Punktesystems ein eigenverantwortliches Personalmanagement der Bundesministerien umzusetzen. Personalaufnahmen haben auf der Grundlage einer ressortweisen Aufgabenkritik selektiv zu erfolgen.
- 3. Anwendung der Grundsätze des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens** auf die gesamte Bundesverwaltung.
  - Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung und Vereinfachung von Regulativen und Verfahren z. B. in den Bereichen Reisekosten oder Haushaltsverrechnung mit dem Ziel, Kosten und Personalaufwand zu senken.
  - Interne und externe Leistungsverrechnung auf der Basis von Vollkosten.
  - Mehr Wettbewerb und Kostengünstigkeit bei intern und extern erbrachten Leistungen durch Ausschreibungen („market testing“) und die transparente Darstellung der Ergebnisse.
  - Internes und externes Benchmarking beginnend mit 2000, d.h. einerseits sollen innerhalb der Verwaltung, z. B. in einzelnen Einheiten Vorgänge und Leistungen gemessen und verglichen werden, andererseits soll sich die Verwaltung mit ähnlichen privaten Dienstleistern und international mit anderen Verwaltungen vergleichen.
  - Einführung von Qualitätsmanagementsystemen.
  - Effizienzsteigerungsmaßnahmen forcieren: u.a. Umstellung von Einzel- auf Typengenehmigungen, One stop-Prinzip für die Wirtschaft (unter Wahrung des Rechtsschutzes), weitestgehende Konzentration von Bewilligungs- und Kontrolltätigkeiten; bis 2003 Einführung von elektronischer Standardsoftware für betriebswirtschaftliche Anwendungen in der gesamten Bundesverwaltung sowie weitestgehende Einführung des elektronischen Aktes.

#### **4. Im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung sind vorzusehen:**

- Anreizsysteme für Ergebnisverbesserungen,
- Sanktionen bei Nichteinhaltung der Budgetziele,
- Definition von erwünschten Wirkungen und Produkten des Verwaltungshandelns,
- Einführung von Leistungsaufträgen in der Verwaltung,
- Festlegung von Leistungsindikatoren,
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine
- Flexibilisierung im Dienstrecht (leistungsorientierte Entlohnung).

#### **5. Ziel ist die Konzentration der staatlichen Leistungen auf Kernfunktionen, u.a. durch**

- die Fortsetzung des Weges der gesellschaftsrechtlichen Verselbständigung von definierten Bereichen; Bei den Ausgliederungen sind klare Zielformulierungen und Vereinbarungen über geeignete Evaluierungsmechanismen vorzusehen. Die Bundeszuschüsse sind zu deckeln, Deckelungen sind auch für bereits bestehende Ausgliederungen vorzusehen, für die noch kein Zuschusslimit festgelegt wurde. Für die kommende Legislaturperiode ist von Ausgliederungen mit Ausgabenvolumen von rund 23 Mrd. Schilling und rund 30.400 Planstellen auszugehen. Ein erster substanzieller Schritt wird bereits per 1.1 2001 umgesetzt.
- Die Auslagerung insbesondere wirtschaftsnaher und technischer Einrichtungen,
- Die weitestgehende Ausgliederung von Kontroll- und Begutachtungstätigkeiten sowie
- Die Übertragung ausgewählter sozialer Dienste (Beratung, Betreuung) an Private (mit Qualitätskontrolle).
- Die Privatisierung erwerbswirtschaftlicher Bereiche.

Um die gewünschten Effekte der Aufgaben- und Ausgabenreform zu optimieren, ist eine von externen Experten getragene Aufgabenreformkommission auf Regierungsebene einzurichten. Sie hat bis Ende 2001 Vorschläge zu einer mittel- und langfristigen Aufgabenentlastung und damit verbundenen Ausgabenentlastung des Staates vorzulegen. Dazu gehört auch die Einrichtung eines entsprechenden Evaluierungsprozesses.

#### **6. Optimierung der Aufgabenverteilung**

- Vermeidung der Mehrfachzuständigkeiten zwischen den sowie innerhalb der Ressorts.
- Weitestgehende Ablösung der bestehenden Mitwirkungsrechte zwischen den Ministerien durch eine Informationsverpflichtung, bei der Mitwirkung des Finanzressorts nur Hand in Hand mit der Einführung der Globalbudgetierung.

- Überprüfung der Verlagerung der Verantwortung auch auf untere Entscheidungsebenen. Ziel ist ein modernes Vertragsrecht für Schulen und Universitäten unter Berücksichtigung der Entwicklung der Universitätsautonomie.

## **7. Verstärkte Bürgerorientierung**

- Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu den Verwaltungen über elektronische Medien. Bis 2005 sollen schrittweise alle Verwaltungswege elektronisch abwickelbar sein.
- Die Verwaltungswege und –verfahren sind zu vereinfachen und bürgernäher zu gestalten. Jede Behörde hat Standards für Erledigungen festzulegen, wobei die Raschheit und die Reduktion der Verfahrensdauer sowie die Qualität der Leistungserbringung durch die Anwendung von Qualitätsnormen wichtige Kriterien sind.
- Amtswege sind zu reduzieren und zwar durch Anwendung des One-stop-Prinzips, wobei entsprechende Vereinbarungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu treffen sind.
- Vernetzung von Datenregistern (unter Beachtung des Datenschutzes), um die wohnortsungebundene Erledigung von Behördenwegen zu ermöglichen. Konkrete Ziele und Umsetzungspläne sollen bis 2001 erstellt werden.
- Einrichtung einer Informationsagentur der Bundesregierung zur verbesserten Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern.

## **8. Deregulierung zur Bekämpfung der Gesetzesflut**

- Bei Gesetzen und Verordnungen besteht die Notwendigkeit auch volkswirtschaftliche Folgekosten auszuweisen, weiters ist auf die Einfachheit, Klarheit etc. von Regelungen zu achten. Dazu soll eine kleine „Better regulation“-Expertengruppe den Ressorts bei der Entstehung von Gesetzen und Verordnungen schon frühzeitig beratend zur Verfügung stehen.
- Bei der Umsetzung von EU-Richtlinien sollen Normen, die über die Umsetzung hinausgehen, besonders dargestellt werden.
- Bestehenden Gesetze und Verordnungen sind nach den Kriterien Folgekosten und effiziente Regelungsmechanismen unter Beiziehung der „Better regulation“-Expertengruppe zu durchleuchten.
- Die Rechtsbereinigung ist fortzuführen.

Zur Kostenreduktion ist bei Reformen auf den Grundsatz zu achten, daß die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung zusammenfällt und damit diejenige Einheit, die Maßnahmen beschließt, auch jene ist, die die Kosten dafür zu tragen hat.

## Entscheidungen näher beim Bürger

### 1. Allgemeine Grundsätze

**Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern muss einer grundlegenden Neuordnung, die einer gründlichen Vorbereitung bedarf, unterzogen werden. Dazu wird ein Stufenplan mit Sofortmaßnahmen und Strukturmaßnahmen entwickelt. Die besonders vordringlich im Interesse der Demokratie und der Verwaltungsreform liegenden Reformmaßnahmen zugunsten der Länder sollten vorab in gesonderten Gesetzen beschlossen werden. Als erste Sofortmaßnahme wird der Bundeskanzler beauftragt, eine Liste jener Gesetze zu erstellen, durch welche im Zuge der Änderung einfacher Bundesgesetze die Rechte der Länder gestärkt werden können. In der Folge wird eine sinnvolle Kompetenzbereinigung durchgeführt, die entsprechenden Schritte sollen innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden.**

### 2. Sofortmaßnahmen

#### 2.1. Landesverwaltungsgerichte

Zur Sicherung des schnellen Zuganges zum Recht im Verwaltungsverfahren werden Landesverwaltungsgerichte eingerichtet. Derzeit wartet der Rechtsuchende 2 bis 3 Jahre auf Entscheidungen in Verwaltungssachen, die beim Verwaltungsgerichtshof anhängig sind. Die Verwaltungsgerichte auf Landesebene sollen an die Stelle der unabhängigen Verwaltungssenate treten und werden dann eingerichtet, wenn eine genaue Kostenberechnung vorliegt. Zielsetzung ist, dass in jeder Landeshauptstadt der Rechtssuchende in einem raschen Verfahren schnell zu seinem Recht kommt. Dies ist nicht nur für die Gestaltung der persönlichen Rechtssphäre, sondern auch für den Wirtschaftsstandort von grundlegender Bedeutung.

Auf der Basis der vorliegenden Initiativen und Vorarbeiten, insbesondere des sogenannten Ländermodells, wird in Fortsetzung der bisherigen Bemühungen eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz ausgearbeitet, deren Ziel die Einführung einer Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz mit grundsätzlich kassatorischer Entscheidungsbefugnis ist.

Folgende Ziele und Grundsätze sind dabei schwerpunktmäßig jedenfalls zu verwirklichen:

- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist grundsätzlich zweigliedrig zu gestalten. Die Aufgaben der unabhängigen Verwaltungssenate werden von den Verwaltungsgerichten übernommen.
- Die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist einheitlich zu gestalten, kann jedoch von verschiedenen Verwaltungsgerichten besorgt werden. Allgemein zuständiges

Verwaltungsgericht erster Instanz ist das Landesverwaltungsgericht. Für bestimmte Sondermaterien kann ein Verwaltungsgericht des Bundes Zuständigkeiten übernehmen („9 plus 1 Modell“).

- Die Verwaltungsgerichte entscheiden im Rahmen der Bescheidprüfung nur in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen in der Sache selbst, im Übrigen sind sie für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird, bloß zur Aufhebung des Bescheids ermächtigt.
- Die Verwaltungsgerichte sollen grundsätzlich durch Einzelrichter entscheiden können.
- An die Stelle der Vorstellung tritt die Anfechtung des Bescheides eines Gemeindeorgans beim zuständigen Verwaltungsgericht.
- Für alle Verwaltungsgerichte erster Instanz soll durch Bundesgesetz ein einheitliches Verfahrensrecht geschaffen werden.
- Der Verwaltungsgerichtshof wird grundsätzlich auf die Rolle eines Revisionsgerichts beschränkt.
- Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte erster Instanz soll in Fragen, die für die Rechtsfortentwicklung und für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung bedeutsam sind, die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden können.
- Die mit der Einrichtung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit verbundenen Mehrkosten werden vom Bund und den Ländern auf der Basis entsprechender einheitlicher Berechnungen einvernehmlich festgestellt und die Mehrkosten den Ländern erstattet, wobei die kostengünstigste Variante realisiert wird.
- Die Institution der Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag soll in verfassungsrechtlich einwandfreier Form beibehalten werden. Ihre Entscheidungen sollen nicht notwendig der Kontrolle des allfällig errichteten Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes unterliegen.

## **2.2. Anlagenrecht**

Der Weg zum einheitlichen Anlagenrecht muss fortgesetzt werden. Die weiteren Reformen müssen jedenfalls die Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreich, die Vereinfachung der Verwaltungsabläufe für alle Beteiligten sowie die Erhaltung der hohen Umweltschutzstandards im Einklang mit den EU-rechtlichen Bestimmungen garantieren. Dabei streben wir einfachgesetzliche Regelungen an. (Einzelheiten siehe Kapitel „Wirtschaftsstandort“)

## **2.3. Landeshauptmännerkonferenz**

Die - einfachgesetzlich bereits mehrfach als solche rechtlich anerkannte - **Landeshauptmännerkonferenz** wird als Institution zur Vertretung der Interessen der Länder im Bereich der Vollziehung im Bundes-Verfassungsgesetz verankert.

## **2.4. Inkorporierungsgebot**

Es muss sichergestellt werden, dass Verfassungsänderungen, insbesondere Änderungen der Zuständigkeitsverteilung, nur mehr im Bundes-Verfassungsgesetz selbst vorgenommen werden können.

## **2.5. Wahlrecht der Länder**

Angestrebt wird eine Briefwahl nach den gleichen Grundsätzen wie im Demokratiekapitel für Bund, Länder und Gemeinden beschrieben; sollte eine Briefwahl auf Bundesebene politisch nicht realisierbar sein, so sollte zumindest durch Verfassungsgesetz den Ländern und Gemeinden die Möglichkeit der Briefwahl eröffnet werden.

## **3. Eine neue Qualität der Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Gemeinden**

Auf der Basis der Ergebnisse der Strukturreformkommission und der Umsetzung der Vereinbarung von Perchtoldsdorf, deren Festlegungen nach wie vor als Mindestinhalte und -ziele gelten sowie unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verfassungsentwicklung wird in Fortsetzung der bisherigen Bemühungen eine Novelle zum B-VG ausgearbeitet, deren Ziel ein wesentlicher Reformschritt in Richtung einer wirkungsvollen, kundenorientierten und bürgernahen Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften und der Verwaltung im Bundesstaat sein soll. Es werden keine neuen Bundesaufsichtsrechte geschaffen.

Grundsätzlich gilt hinsichtlich der Umsetzung der Bundesstaatsreform das Ergebnis der Beratungen der Landeshauptleutekonferenz von Salzburg.

Folgende Ziele und Grundsätze sind im Rahmen der Bundesstaatsreform schwerpunktmäßig jedenfalls zu verwirklichen:

### **3.1. Bundesstaatliche Kompetenzverteilung**

- Schaffung geschlossener, abgerundeter und problemorientierter Kompetenz- und damit Verantwortungsbereiche des Bundes und der Länder und Gemeinden unter Stärkung der Rechte der Länder und Gemeinden, unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips und der Gesamteffizienz der Verwaltungsabläufe.
- Echte und produktorientierte Kompetenzvereinigung insbesondere bei den sogenannten Querschnittsmaterien.
- Auflassung der mittelbaren Bundesverwaltung in dem Sinn, dass grundsätzlich die bisher in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogenen Angelegenheiten in den Kompetenztypus des Art. 11 B-VG (selbständige Landesvollziehung von Bundesgesetzen) übertragen werden. Zusätzliche Übertragung weiterer Angelegenheiten des Art. 10 in den Art. 11 B-VG .
- Beseitigung des Gesetzgebungstypus des Art. 12 B-VG (Grundsatzgesetzgebung). Bei der Neuordnung des Krankenanstaltenwesens sind die damit im Zusammenhang stehenden Finanzierungslasten unter Berücksichtigung der Fortschritte der Medizin und der Kostenentwicklung der letzten Jahre partnerschaftlich von den Gebietskörperschaften und den Sozialversicherungsträgern zu verhandeln.
- Im Rahmen der Generalkompetenz der Länder (Art. 15 Abs.1 B-VG) sind die Länderkompetenzen demonstrativ aufzuzählen.



### 3.2. Ausbau des Instruments der Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG

- im Sinn einer Ermöglichung einer unmittelbaren Anwendbarkeit solcher Vereinbarungen sofern ihr Inhalt den Anforderungen des Art. 18 B-VG entspricht, sowie einer Schaffung gemeinsamer Einrichtungen der Länder.

### 3.3. Stärkung der Verfassungsautonomie der Länder

- Abbau von einschränkenden Bestimmungen der Bundesverfassung und Einräumung eines ausreichenden Spielraums für eigenständige Regelungen der Kreation der Organe des Landes. Dazu werden jedenfalls die Art. 95 und 117 Abs. 2 B-VG dahingehend geändert, dass den Ländern mehr Freiheit bei landesgesetzlichen Wahlrechtsregelungen (einschließlich der Möglichkeit der Briefwahl bei Wahlen auf Landes- und Gemeindeebene, Stärkung der Grundsätze des Persönlichkeitswahlrechtes und der Landeshauptmann-Direktwahl durch Verfassungsgesetz) eingeräumt wird. Mit der Einführung der „echten“ Briefwahl wird gleichzeitig auch das Wahlrecht für Auslandsösterreicher bei bundesweiten Wahlen wesentlich vereinfacht.
- Zurückführung der aufgrund von Art. 12 B-VG erlassenen Grundsatzgesetze des Bundes auf die grundlegenden Ziele und Mindeststandards und Ermöglichung eines kreativen Gestaltungsspielraums für die Länder zur Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten und grenzüberschreitender Kooperationen.

### 3.4. Bundesrat

- Eine umfassende Reform des Bundesrates mit dem Ziel ihn als Länderkammer aufzuwerten ist anzustreben. Dabei ist unter anderem ein Zustimmungsrecht des Bundesrates zu Beschlüssen des Nationalrates, welche die Länder oder die Gemeinden neu belasten, sowie eine Bindung des Mandates von Bundesräten an Beschlüsse des sie entsendenden Landtages für jene Fälle zu ermöglichen, in denen die Kompetenzbestimmungen betreffend Gesetzgebung und Vollziehung zu Lasten der Länder und Gemeinden geändert werden.

### 3.5. Mehrkosten

- Die mit der Übernahme von Bundesaufgaben in den Ländern verbundenen **Mehrkosten** werden vom Bund und den Ländern auf der Basis entsprechender einheitlicher Berechnungen einvernehmlich festgelegt und vom Bund abgegolten. Die Frage der sogenannten Großereignisse („Altlasten“) ist (verfassungsgesetzlich) gesondert zu regeln; für sie wird die Vollziehungszuständigkeit des Bundes aufrecht erhalten.

# UMWELT

---

## Ziele

- **Hohes Umweltschutzniveau in Österreich und Anhebung der EU-Standards auf österreichisches Niveau.**
- **Vorteile für den Wirtschaftsstandort Österreich und die Beschäftigung durch Umwelt-Investitionen im Inland und Export von Umwelttechnologien.**
- **Führungsrolle Österreichs in der EU-Umweltpolitik gemeinsam mit anderen EU-Ländern.**

## 1. Internationale Umweltschutzpolitik

Österreich wird als Mitgliedsstaat der EU die Position der Union als treibende Kraft in globalen Umweltfragen aktiv und offensiv mitgestalten.

## 2. Erweiterung der Europäischen Union

Die Umweltauswirkungen der Erweiterung für Österreich sind durch die Übernahme der EU-Umweltstandards und Know-how-Transfer sowie Förderung bilateraler Projekte positiv zu gestalten.

Besonderes Augenmerk wird die Bundesregierung auf die Umsetzung des in der letzten Legislaturperiode verhandelten Anti-Atom-Pakets bei den Verhandlungen über die Erweiterung der Union auch auf die Frage der nuklearen Sicherheit legen. Die Bundesregierung unterstützt die beim Gipfel von Helsinki zugesagten Bemühungen der Beitrittskandidaten zur Stilllegung nicht mehr nachrüstbarer Atomreaktoren (Bohunice, Ignalina und Kozloduj) innerhalb fixierter Stilllegungspläne und strebt die Einleitung der Stilllegung der Reaktoren spätestens zum Zeitpunkt des Beitritts an.

Darüberhinaus wird die Bundesregierung Maßnahmen unterstützen, die zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit in den beitrittswilligen Ländern führen, um ein Sicherheitsniveau zu erreichen, das dem Stand in der Union hinsichtlich der Technologie und den Vorschriften sowie in operativer Hinsicht entspricht. Darüberhinaus unterstützt die Bundesregierung auch die Ausarbeitung von Ausstiegsszenarien aus der Atomenergie.

Zum Schutz der österreichischen Bevölkerung sind die zwischenstaatlichen Informationssysteme laufend zu verbessern und dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Zivilschutzvorkehrungen für Störfälle und entsprechende Alarmfälle sind vom Bund vorzubereiten und mit den Ländern laufend zu akkordieren und aktualisieren.

### **3. Klimaschutz**

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den anderen Gebietskörperschaften eine nationale Klimastrategie zur Erreichung des in der EU von Österreich eingegangenen Reduktionsziels von 13% erarbeiten, die auch eine umfassende Förderstrategie zum Zweck des Klimaschutzes sicherstellt.

### **4. Nachhaltige Entwicklung/Ökosoziale Marktwirtschaft**

Die EU-Kommission hat einen ressortübergreifenden Prozess gestartet, um umweltpolitische Ziele in die anderen Politikbereiche zu integrieren. Um diesen Prozess national umzusetzen, ist eine österreichische Strategie zur Integration von Umweltpolitik in die anderen Politikbereiche zu entwickeln.

Kostenwahrheit, Anreizsysteme, Nachhaltigkeitsprinzip und die weitere Ökologisierung des Steuersystems im Gleichklang mit anderen EU-Mitgliedsländern (ökosoziale Marktwirtschaft) sind Grundlage der österreichischen Umweltpolitik.

### **5. Abfallwirtschaft**

Die Arbeiten an einer grundsätzlichen Reform des österreichischen Bundesabfalrechts sind unter Berücksichtigung der EU-Rahmenbedingungen zügig voranzutreiben. Dabei sollen die Grundsätze des Abfallwirtschaftsgesetzes d.h. eine möglichst große Abfallvermeidung und eine unter Beachtung des Kosten-Nutzenprinzips ökologisch sinnvolle Abfallverwertung stärker durchgesetzt werden. Die notwendigen Entscheidungsgrundlagen sollen durch eine Evaluierung des Bundesabfalrechts aufbereitet werden. Die Reduktionsziele und Vorgaben der Verpackungsverordnung sind anhand der Umsetzungserfordernisse der Deponie-Verordnung zu überprüfen.

Weiters ist eine umfassende Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes (ALSAG) mit dem Ziel der Erarbeitung eines neuen Finanzierungsmodelles in Hinblick auf die thermische Vorbehandlungspflicht ab 2004 sowie eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes hinsichtlich der Räumungsbestimmungen für Deponien vorzunehmen.

### **6. Anlagenrecht**

Die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IPPC-Richtlinie und der Seveso II Richtlinie ist vorrangig in Angriff zu nehmen. Die Anlagenverfahren sind auch im Interesse des Wirtschaftsstandortes zu straffen und zu konzentrieren. Ausgehend vom Entwurf eines Umweltgesetzes für Betriebsanlagen (UGBA) wird in der Folge ein einheitliches Anlagenrecht angestrebt, wobei schon vorher die Verfahrenskonzentration im Rahmen eines Verfahrensgesetzes für Anlagenverfahren geregelt werden soll.

### **7. Chemie**

Auf EU-Ebene ist die Überprüfung von gefährlichen Chemikalien zu beschleunigen, um einen effizienten Schutz der Gesundheit und der Umwelt sicherzustellen. In Österreich ist die Biozidrichtlinie bis Mai 2000 durch ein Biozidproduktegesetz umzusetzen.

## **8. Verbesserung der Luftqualität**

In Österreich sollen insbesondere Maßnahmen zur weiteren Reduktion von Ozon-Vorläufersubstanzen gesetzt werden. Österreich wird für eine rasche Umsetzung des ECE-Protokolls über grenzüberschreitende Luftschadstoffe im Rahmen der EU eintreten.

## **9. Verkehr**

Die Bundesregierung wird ihre Maßnahmen zur Reduktion von Schadstoffen in Treibstoffen, insbesondere Schwefel, fortsetzen. Damit soll auch die Möglichkeit für die Einführung neuer Motortechnologien geschaffen werden, die zu weiteren Schadstoffreduktionen führen.

## **10. Biodiesel, Biomasse, nachwachsende Rohstoffe**

Die Beimischung von Biodiesel zu fossilem Diesel ist zu forcieren und eine Strategie zur Verwendung von reinem Biodiesel in Marktnischen zu entwickeln, Biomasse ist forciert zu nutzen. Nachwachsende Rohstoffe können und sollen in Zukunft vermehrt genutzt werden.

## **11. Nationalparke**

Die erfolgreiche Kooperation mit den Bundesländern soll - auch im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung bestehender Nationalparks - weiter fortgeführt werden. Zwei weitere Nationalparke, im Gesäuse (Steiermark) und im Lechtal (Tirol), sind anzustreben.

## **12. Gewässerschutz/Siedlungswasserwirtschaft**

Im Interesse der Gewässergüte, aber auch im Interesse der Beschäftigungspolitik ist die Anreizfinanzierung in der Siedlungswasserwirtschaft über den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds langfristig abzusichern. Aus budgetpolitischen Gründen sind weitere Darlehensverkäufe zu prüfen.

## **13. Umwelttechnologien, erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz**

Das hohe technologische Know-how Österreichs - insbesondere in den Bereichen der Biomasse- und Solartechnologie sowie der Energieeffizienz - ist weiter auszubauen; Österreich soll internationaler Technologieführer im Bereich der Umwelttechnologien werden. Erneuerbare Energieträger sollen in einer umfassenden Förderstrategie zum Zweck des Klimaschutzes (siehe Punkt 3) besonders berücksichtigt werden.

## **14. Betrieblicher Umweltschutz**

Umweltmanagementsysteme müssen forciert werden, v.a. durch die Fortsetzung der Förderung freiwilliger Anreizsysteme (v.a. EMAS), um die betriebliche Umweltsituation in Österreich weiter zu verbessern.

## **15. Umwelthaftungsrecht**

Eine entsprechende EU-Richtlinie ist in Vorbereitung. Diese ist nach Wirksamwerden in nationales Recht umzusetzen.

# KULTUR UND KUNST

---

**Kultur und Kunst haben in Österreich einen überdurchschnittlich hohen Stellenwert. Diesen Stellenwert gilt es zu erhalten, auszubauen und für die Zukunft zu sichern.**

**Die Freiheit der Kunst ist das tragende Prinzip der Kunstförderung und Kulturpolitik.**

**Der Staat hat dabei seine Tätigkeit auf die Schaffung von stimulierenden Rahmenbedingungen und Entfaltungsmöglichkeiten für Künstlerinnen und Künstler zu konzentrieren.**

**Zu diesem Zweck werden die nachstehenden Maßnahmen in Aussicht genommen.**

1. Bessere Planung für Kulturarbeit durch Mehrjährigkeit der Förderverträge und durch regelmäßige Evaluierung.
2. Förderung der kulturellen Ausdrucksformen der Regionen sowie bessere und ausgewogenere regionale Verteilung der Mittel nach § 2 des Kunstförderungsbeitragsgesetzes und nach den Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes.
3. Im Wohnbau und im öffentlichen Bau sollen baukünstlerische Schwerpunkte gesetzt werden. Vordringlich sind dabei Begleitmaßnahmen in der Stadtplanung, in der Architekturforschung und im Architekturmarketing sowie die konsequente Sicherung von Nachlässen österreichischer Architekten und deren Dokumentation.
4. Anpassung der Steuer- und Sozialgesetzgebung an die künstlerische und kulturelle Praxis: Schaffung eines Erlasses zur Interpretation des EStG im Hinblick auf die Absetzbarkeit und steuerliche Begünstigung der berufsspezifischen Ausgaben: Neufassung des Künstlererlasses AÖF 97/92. Schaffung der Möglichkeit, auf Antrag die Einkünfte aus einem bestimmten Projekt auf drei bis fünf Jahre verteilt zu versteuern oder Möglichkeit des Verlustrücktrags.
5. Schaffung einer Künstlersozialversicherung 2001, wobei insbesondere die Frage des Kreises der Anspruchsberechtigten zu klären ist.
6. Schwerpunktprogramm für den Österreichischen Film durch effizienteren Einsatz der Fördermitteln und bessere Kooperation zwischen Bund, Ländern und ORF. Ausbau des Filmstandortes Österreich; Bereitstellung von Risikokapital. Koordinierung zwischen dem Wirtschaftsministerium und dem für Filmförderung zuständigen Ministerium.
7. Schaffung einer Österreichischen Nationalstiftung zur Sicherung und Pflege österreichischen Kulturguts, zur Präsentation österreichischer Kultur im Ausland sowie Realisierung der Möglichkeit, Künstlerarchive und Vermächtnisse („Vorlässe“) österreichischer Kulturschaffender zu sichern.

- 8.** Die Digitalisierung des Kulturgutes ist notwendig, um das kulturelle Erbe Österreichs einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.
- 9.** Förderung von Forschung, Archivierung, Dokumentation und Evaluierung im Kulturbereich sowie Forschungsschwerpunkt Volkskultur, auch durch Vernetzung mit Kunstuniversitäten, Wissenschafts- und Forschungsinstitutionen.
- 10.** Ausweitung der Ablieferungspflicht an die Nationalbibliothek auf elektronische Medien.
- 11.** Die Absetzbarkeit von Aufwendungen für Kunst als Sonderausgabe wird im Rahmen der Steuerreformgruppe behandelt.
- 12.** Zusammenführung der beiden vorliegenden Konzepte für ein Haus der Geschichte der Republik Österreich und für ein Haus der Toleranz.
- 13.** Umsetzung der Vollrechtsfähigkeit der Bundesmuseen und des vereinbarten Sanierungsprogramms der Bundesmuseen sowie des Museumsentwicklungsplanes.
- 14.** Sicherstellung der Förderungsmittel für den Denkmalschutz. In diesem Zusammenhang soll u.a. die Durchführung von Rubbelaktionen für den Denkmalschutz ermöglicht werden.
- 15.** Bereitstellung von Risikokapital durch Venture Financing bei Dienstleistern und Investmentfonds im Bereich der Kreativwirtschaft. Maßnahmen zur gewerblichen Nutzung kreativer Leistung, zielgruppenorientiertes Gründerservice.
- 16.** Stärkeres kulturelles Engagement im internationalen Bereich, insbesondere auch in den MOE-Ländern, Stärkung der Kulturinstitute, Marketingprogramme für österreichische Kulturproduktionen. In Zusammenarbeit mit dem ORF sollen die Österreich-Bibliotheken und Kulturinstitute um so genannte Auslandsvideotheken erweitert werden (Schwerpunkte: Dokumentationen, Werke österreichischer Filmschaffender).
- 17.** Folgerecht: Keine Einführung des Folgerechts in Österreich und Abschaffung der Ausstellungsvergütung (§ 16b UrheberrechtsG).

# MEDIENENTWICKLUNG

---

**Die Jahre 2000 bis 2003 sind wichtige Jahre für die Positionierung der österreichischen Medienwirtschaft in einem europäischen Markt, der im Umbruch und Aufbruch ist. Dabei stehen zwei Entwicklungen im Zentrum, die Digitalisierung der Verbreitungstechnologien und die Frage der Konvergenz zwischen den Medien.**

**Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien konvergieren mit größter Schnelligkeit. Im digitalen Zeitalter ist es möglich, jede Mitteilung – sei es an eine Person oder an die Allgemeinheit oder Teile hiervon - weltweit über jedes Netz anzubieten, die Netze (Telefonnetze, Internet, terrestrische- und Satellitennetze für Radio und Fernsehen, Kabelnetze etc.) konvergieren ebenfalls, auch die Endgeräte (Computer, Radio- und Fernsehgeräte, ortsgebundenes und mobiles Telefon, CD-Player, Kommunikator, Walkman etc.) werden zu einem interaktiv tauglichen Endgerät mutieren.**

## **1. Unabhängige Einrichtung für Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien**

Angesichts der dynamischen Konvergenz wird eine unabhängige Institution für Telekommunikation, Informationstechnologie und Medien eingerichtet. In diese Institution fließen alle Zuständigkeiten ein, die derzeit im Bundeskanzleramt, Verkehrsministerium, Wirtschaftsministerium oder Justizministerium verstreut sind.

Alle Behörden und behördenähnlichen Einrichtungen wie der Telekom-Regulator im Verkehrsministerium, die Privatrundfunk und Kabel- und Satellitenrundfunkbehörde im Bundeskanzleramt, die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes u. dgl. gehen in dieser Institution auf.

Die unabhängige Institution berät die Bundesregierung bei der Ausarbeitung von Positionen auf europäischer und internationaler Ebene und stellt die Kooperation mit den europäischen Instanzen in EU und Europarat sicher.

Sie besitzt genau definierte Lizenz- und Kontrollbefugnisse und wird organisatorisch beim für Medienfragen zuständigen Bundesminister angesiedelt.

Ihre Finanzierung erfolgt über Einnahmen aus ihrer Tätigkeit.

Inhaltlich wird sie in die Bereiche Technik/Technologie, Inhalt/Content und Wettbewerb gegliedert.

Darüber hinaus ist sie Know-how-Träger für die weitere Medien- und Kommunikationsentwicklung in Österreich und soll Impulsgeber für die technologische Weiterentwicklung und Verbesserung des Wirtschaftsstandorts Österreich sein. Sie soll einen aktiven Beitrag leisten, um durch den breitflächigen Einsatz von interaktiver Kommunikation neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Parallel zur notwendigen Zusammenfassung und Straffung der Aufgaben im Telekommunikations- und Medienbereich werden folgende Vorhaben vorrangig umgesetzt:

## **2. Fachgutachten über die Frequenzsituation**

In der Frage der terrestrischen Verbreitung von Fernsehen wird durch ein Fachgutachten, das umgehend eingeholt wird, die Vorfrage geklärt, welche Übertragungskapazitäten für einen weichen Übergang auf die digitale terrestrische Verbreitung unabdingbar notwendig sind und welche Kapazitäten für eine ehestbaldige analoge Privatisierung zur Verfügung stehen.

## **3. Flächendeckendes Privatfernsehen**

Die Einführung terrestrischen österreichischen Privatfernsehens erfolgt unter Berücksichtigung analoger und digitaler Übertragungskapazitäten. Sämtliche Programm- und technische Lizenzen erteilt die unabhängige Medieninstitution.

Die Zuordnung analoger und digitaler Übertragungskapazitäten erfolgt abgestimmt. Die Lizenzbehörde muss bei der Vergabe der Kapazitäten auf die vorrangige Verwirklichung eines bundesweit empfangbaren Fernsehprogramm achten, ohne das Ziel eines weichen Umstiegs auf die digitale Verbreitungstechnologie zu einem frühen Zeitpunkt zu gefährden.

Bei der Beurteilung der technischen Reichweite werden auch andere Verbreitungswege wie Kabelnetze und Satellitenempfang mitberücksichtigt. Ein für die bundesweite Ausstrahlung und auf Basis analoger Verbreitungstechnologie zugelassenes privates Fernsehprogramm wird bei der Verbreitung in Kabelnetzen den öffentlich-rechtlichen Programmen des ORF gleichgestellt.

## **4. Digitale Kapazitäten**

Bei der Zuordnung digitaler Übertragungskapazitäten werden die Bedürfnisse des ORF ebenso wie die der privaten Anbieter nach Maßgabe der technischen Notwendigkeiten angemessen berücksichtigt.

## **5. Regionales Privatfernsehen**

**Nicht benötigte analoge terrestrische Übertragungskapazitäten können von bereits bestehenden regionalen Fernsehveranstaltern für die Verbesserung ihres Versorgungsgrades verwendet werden.**

## **6. Regionale Programmfenster**

Privaten Anbietern werden regionale Programmfenster in ORF 2 ermöglicht. Die Lizenzierung erfolgt nach vorhergehender Ausschreibung, wobei die inhaltlichen Schwerpunkte regionale Information, Nachrichten, Sport und Kultur maßgeblich berücksichtigt werden sollen. Die Finanzierung erfolgt über regionale Fernsehwerbung.

Der Marktauftritt soll ehestmöglich, jedenfalls aber mit Beginn des Jahres 2002 erfolgen.

## **7. Rundfunkgesetz**

Das Rundfunkgesetz wird in ein ORF-Gesetz umgewandelt. In diesem Zusammenhang kommt es zu einer Neudefinition des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF. Dabei wird der öffentlich-rechtliche Programmauftrag des ORF präzisiert und gestärkt.



Ein klares Ziel dieser Neudefinition ist der Ausbau der Information, Bildung, der österreichischen Kultur und Kunst, Wissenschaft und Technologie sowie österreichischer Unterhaltung in allen Programmen des ORF unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Kultur- und Kunstschaffender.

Darüber hinaus ist die öffentlich-rechtliche Verpflichtung zu hohen Standards bei der Objektivität und Unparteilichkeit zu stärken.

### **Organisatorische Änderungen**

Im Zuge der Umwandlung in ein ORF - Gesetz wird es zu einer Vereinfachung des Bestellvorgangs und der Arbeitsweise für die Führungspositionen und Gremien des ORF kommen.

Für die Bereiche des ORF, die über den öffentlich-rechtlichen Auftrag hinausgehen, sind klare Beteiligungsregelungen vorgesehen.

Bei den „neuen Geschäftsfeldern“ sind klare Regelungen hinsichtlich Umfang und Organisation notwendig.

### **Strukturelle Änderungen**

Die Mitbenutzung der Sendeanlagen des ORF durch private Mitbewerber und andere Telekom-Dienstleister wird mit Blickrichtung auf die Digitalisierung der Übertragungstechnologie analog zum Telekom-Bereich geregelt.

Im Zuge der Umstellung auf digitale Übertragungstechnologien wird gewährleistet, dass der ORF seiner gesteigerten öffentlichen Verantwortung gerecht wird. Das beinhaltet das Ziel, dass der ORF über alle in Österreich relevanten digitalen Plattformen ohne Unterschied empfangen werden kann, um unter anderen zu erreichen, daß weitere in Österreich lizenzierte Programmanbieter einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Konsumenten erhalten.

Darüber hinaus wird von der ORF-Führung erwartet, das Leistungsprinzip und privatwirtschaftliche Gesichtspunkte stärker im Unternehmen zu verankern.

### **Rechtsfragen**

Es soll geprüft werden, wie unter Beachtung des öffentlich-rechtlichen Charakters des ORF das Entgegungsrecht verankert werden kann.

### **Evaluierung**

Nach der Etablierung flächendeckender privater österreichischer Programmanbieter werden das ORF-Gesetz und das Privatfernsehgesetz mit Blickrichtung auf ausreichende und adäquate Rahmenbedingungen im Interesse eines dualen Rundfunksystems evaluiert.

## **8. Privatrundfunkgesetz**

Das Regionalradio-Gesetz wird mit Blickrichtung auf ausreichende und adäquate Rahmenbedingungen in ein Privatrundfunkgesetz umgewandelt. Geplante Änderungen betreffen neben anderen die Öffnung der Bundesländergrenzen, die Zulassung bundesweiten privaten Radios unter Berücksichtigung aller technischen Übertragungskapazitäten oder das Ersetzen der Eigentümerbeschränkungsregelungen durch Marktanteilsregelungen. Die neuen

Beteiligungsregeln werden die wachsende Bedeutung der Crossownerships und damit die im Entstehen befindlichen „Multimedia-Häuser“ berücksichtigen.

## **9. Presseförderung**

Die Reform der Presseförderung hat die Förderung des Vertriebes sowie die degressive Unterstützung einmaliger Investitionen wie Neugründungen oder Management-buy-outs zum Ziel. Darüber hinaus soll es zu einer stärkeren Förderung der Journalistenausbildung kommen.

Die Publizistikförderung wird hinsichtlich ihrer Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit überprüft.

## **10. Urheberrecht**

Im Bereich des Urheberrechts und des Schutzes geistigen Eigentums soll es zu einer umfangreichen Reform mit einer Anpassung an die neuen technischen und technologischen Rahmenbedingungen kommen.

## **11. Neue Medien - Digitalisierungsoffensive**

Im Bereich der Neuen Medien kommt es nach einer Wirtschaftlichkeitsüberprüfung zu einer Digitalisierungsoffensive, die im öffentlichen Sektor parallel zum Kapazitätsausbau vorbereitet wird und schrittweise zur Umsetzung kommt. Bestandteile dieser Digitalisierungsoffensive sollen eine eindeutige e-mail-Adresse sowie eine digitale Signatur für jeden österreichischen Staatsbürger sein.

## **12. Werbesteuern**

Anzeigen- und Ankündigungsabgabe: Die Finanzausgleichspartner werden ersucht, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Abschaffung der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe eheiligst ermöglichen.

## **Besserer Zugang zum Recht für Bürgerinnen und Bürger**

### **1. Verfahrensbeschleunigung**

- Einrichtung einer Arbeitsgruppe unter Einbindung der Rechtsanwaltschaft und der Richterschaft, die binnen sechs Monaten Vorschläge zur Verfahrensbeschleunigung im Zivil- und Strafrecht auszuarbeiten hat:
  - Durchforstung der Prozessvorschriften.
  - Sanktionen bei der Verletzung von Entscheidungspflichten.
  - Fristgerechte Erstattung von Sachverständigengutachten.
  - Entscheidungsfristen im Rechtsmittelverfahren.
  - Wirksame Bekämpfung und Sanktionierung von Verschleppungsanträgen.

### **2. Verbesserung der Qualität gerichtlicher Entscheidungen**

- Tonbandaufzeichnung der gesamten mündlichen Verhandlungen bei Aufrechterhaltung des Resümee-Protokolls.
- Gewährleistung objektiver Gutachtenerstellung (allfällige Vorgutachten sind aus dem Akt zu nehmen).

### **3. Verbesserung des Beschwerderechts**

- Einrichtung von Dreiersenaten bei den Oberlandesgerichten zur Abwehr unfairer und dem rechtsstaatlichen Gedanken widersprechender Vorgangsweisen (das sollen die Senate sein, die auch über Fristsetzungsanträge entscheiden).
- Antragstellung auch der Volksanwaltschaft.
- Kein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtssprechung.
- Kein Eingriff in abgeschlossene Verfahren.

## **Wirksame Verbrechensbekämpfung**

### **4. Verhältnismäßigkeit des Strafenkatalogs**

- Rasche Einsetzung einer Enquete-Kommission, die den Strafenkatalog des StGB und das Verhältnis der Strafdrohungen der einzelnen Tatbestände zueinander sowie die Verhältnismäßigkeit von Verwaltungsstrafen im Vergleich zu gerichtlichen Strafen überprüft (z.B. Vergewaltigung mit Todesfolge: Höchststrafe 20 Jahre; Raub mit Todesfolge: Höchststrafe lebenslange Freiheitsstrafe).

## **5. Verbesserung des Opferschutzes**

- Verbesserung der Rechtsstellung des Opfers von Beginn eines Verfahrens an.
- Opferansprüche sollen verstärkt im Strafverfahren zugesprochen werden.
- Umfangreiche Informationspflicht der Sicherheitsexekutive und der Gerichte für die Opfer.
- Schaffung von Begleitprogrammen für Opfer, die durch die Tat psychisch beeinträchtigt wurden.
- Immaterielle Schäden sollen im Verbrechenopfergesetz entsprechend den Grundsätzen des ABGB verstärkt berücksichtigt werden (z.B. staatliche Vorschussleistungen für durch Sexualdelikte psychisch belastete Opfer).
- Verfahrenshilfe für Opfer von Straftaten als Privatbeteiligte.

## **6. Vorverfahrensreform**

- Verfahrensleitung in den Händen der Justiz.
- Gegen die Verfügungen des Staatsanwaltes sind Rechtsbehelfe zu schaffen, die vom Betroffenen und von der Sicherheitsexekutive ergriffen werden können.
- Der Scheinkauf ist gesetzlich klar zu regeln.

## **7. Einschränkung der Diversion (z.B. außergerichtlicher Tatausgleich)**

Rasche Einsetzung einer Enquete-Kommission zur Prüfung folgender Fragen:

- Anwendbarkeit nur bei geringer Schuld und Regelung der Opferansprüche.
- Verringerung des Anwendungsbereichs der Diversion durch Erstellung eines Katalogs nicht diversionsfähiger Straftaten (wie insbesondere von Straftaten im Bereich des Sexualstrafrechts und des Suchtmittelrechts und Widerstand gegen die Staatsgewalt).
- Schaffung einer Kombinationsmöglichkeit von Strafen und diversionellen Maßnahmen.

## **8. Krida-Recht**

- Verschärfung der betrügerischen Krida.
- Entfall des Tatbestandes der fahrlässigen Krida.
- Zwingende Verständigung der Staatsanwaltschaft im Fall von mangels Masse abgewiesener Konkursanträge.

## **9. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen**

- Einschränkung der Ausnahmen von der Anzeigepflicht (§ 84 StPO).
- Einrichtung einer zentralen Meldestelle pro Bundesland, an die Ärzte alle Fälle zu melden haben, in denen ein Verdacht physischen, sexuellen oder psychischen Kindesmissbrauchs besteht, und die entsprechende Auskünfte an Sicherheitsbehörden,

Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Ärzte erteilt. Dies hat unter Wahrung der Grenzen des Grund- und Menschenrechtsschutzes zu erfolgen.

- Verbot der Beschäftigung in pädagogischen Berufen für wegen Sexualdelikten gegen Kinder Verurteilte

## **10. Verbesserungen im Maßnahmenvollzug**

- Erweiterung der Einweisungsmöglichkeit in eine Anstalt für gefährliche Rückfallstäter auch auf Vermögensdelikte.
- Verstärkter Einsatz der Beschäftigungstherapie.
- Schaffung einer Einweisungsmöglichkeit von Sexualtriebtätern in den Maßnahmenvollzug.
- Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung.
- Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung.

## **Verbesserte Streitschlichtung bei Familienkonflikten**

### **11. Kindschaftsrecht**

- Gemeinsame Obsorge über einvernehmlichen Antrag unter Wahrung des Kindeswohls bei richterlicher Begleitung.
- Verbesserung der Auskunftsrechte und Informationspflichten im Fall einer alleinigen Obsorge.
- Ausdehnung der Mediation im Kindschaftsrecht, insbesondere beim Besuchsrecht, mit dem Ziel einer raschen Konfliktregelung.

### **12. Sachwalterrecht**

- Schaffung von Bestimmungen zur Erleichterung der medizinischen Behandlung von psychisch kranken Menschen und behandlungsbedürftigen Behinderten.

### **13. Mediation**

- Fachmännische Ausbildung für Streitschlichter.

## **Soziale Marktwirtschaft im Wohnrecht**

### **14. Reform des Wohnrechts**

- Beseitigung bestehender Ungerechtigkeiten.
  - Friedenszinsreform mit Härteausgleich.
  - Befristungsmöglichkeiten für Geschäftsraummiete.
  - Bessere Eigenbedarfsnutzung.

- Wegfall der Haftung zur ungeteilten Hand von Miteigentümern für öffentliche Abgaben etc.
- Harmonisierung und Vereinfachung der bestehenden gesetzlichen Regelungen.
- Harmonisierung von Wohn- und Steuerrecht.
- Senkung der Betriebskosten.
  - Reform des Hausbesorgergesetzes mit Übergangsbestimmungen
  - Standardisierte Abrechnung (Transparenz und Wettbewerb)
- Gestaltung eines einheitlichen Wohnwirtschaftsgesetzes für übersichtliche Regelungen auf dem Gebiet der Betriebskosten.
- Verstärkter Einsatz aller Wohnbaumittel für Sanierungszwecke.
  - Verbesserungswürdige Bausubstanz.
  - Investition in Wärmeschutzmaßnahmen zur Erreichung der Kyoto-Vereinbarungen zum Klimaschutz.
- Gesamtreform des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes mit dem vorrangigen Ziel der Mietensenkung.
  - Verschärfung der Unvereinbarkeiten.
  - Erleichterte Eigentumsbildung für interessierte Mieter.
  - sachgerechte Verwendung der Privatisierungserlöse.

## **Rechtssicherheit für den Wirtschaftsstandort**

### **15. Schaffung eines neuen Unternehmerrechts**

- Akkordierung der allgemeinen Bestimmungen des HGB und des Gewerberechts.
- Neufassung des Kaufmannsbegriffes im HGB.
- Neufassung des Rechts der Personengesellschaften.
- Erleichterung für KMUs bei der Errichtung von Personengesellschaften.

### **16. Kartellrecht**

- Prüfung der Weiterentwicklung des Kartellrechts in Richtung eines Bundesanwalts für Wettbewerbskontrolle.
- Geldbußensystem statt Freiheitsstrafen.

## **17. Insolvenzrecht**

- Beseitigung des Insolvenzmissbrauchs.
- Neuer Modus für die Bestellung von Masseverwaltern.
- Objektive Erfassung des Massevermögens.

## **18. Publikationspflichten**

- Publikationen sind auf elektronische Medien umzustellen.
- Vermeidung von Parallelstrukturen.
- Wahrung der Interessen des Publizitätspflichtigen (Kosten, Umfang der Veröffentlichungspflichten unter Berücksichtigung des Geheimnisschutzes).

## **19. Rechtsschutz im Abgabeverfahren** (siehe Wortlaut Demokratie).

## **20. Bedingte Anzeigenzurücklegung im Finanzstrafrecht**

- Möglichkeit einer bedingten Anzeigenzurücklegung im Finanzstrafverfahren bei Bezahlung einer Geldbuße und Schadensgutmachung.

# SICHERHEIT

---

- 1. Im Geist der europäischen Solidarität und zum Zweck der Gewährleistung der Sicherheit der Republik wird sich Österreich an der Entwicklung einer funktionsfähigen europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktiv und solidarisch beteiligen. Die Bundesregierung tritt für eine effektive EU-geführte Krisenbewältigung ein, die es der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Satzung der Vereinten Nationen ermöglicht, ihren Beitrag zum internationalen Frieden und zur internationalen Sicherheit zu leisten. Ziel ist eine europäische Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft, an der Österreich und die anderen EU-Mitgliedsstaaten mit gleichen Rechten und Pflichten teilhaben. Die Bundesregierung ist bestrebt, einen möglichst breiten nationalen Konsens dazu herbeizuführen.**
  
- 2. Österreich wird sich dafür einsetzen, dass diese europäische Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft**
  - über effiziente gemeinsame Entscheidungsstrukturen verfügt, an denen alle EU-Mitgliedsstaaten voll und gleichberechtigt mitwirken können,
  - auf glaubwürdige (nationale und multinationale) europäische, zivile und militärische Kapazitäten zurückgreifen kann,
  - durch eine intensive europäische Kooperation im Bereich der Rüstungsindustrie gekennzeichnet ist und
  - der zivilen Konfliktverhütung und den nicht-militärischen Aspekten der Krisenbewältigung ebenso Bedeutung beimisst wie der militärischen Krisenbewältigung.
  
- 3. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen,**
  - dass eine Beistandsgarantie zwischen den EU-Staaten in den EU-Rechtsbestand übernommen und auch für Österreich wirksam wird; d.h. dass im Falle eines bewaffneten Angriffes auf ein Mitglied die anderen EU-Staaten im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Satzung der Vereinten Nationen alle in ihrer Macht stehende militärische und sonstige Hilfe und Unterstützung leisten.
  - Im Falle einer Weiterentwicklung der österreichischen Außen- und Sicherheitspolitik im Sinne der vorstehend genannten Überlegungen soll durch eine Novellierung des Bundesverfassungsgesetzes über die Neutralität klargestellt werden, dass dieses auf die aktive und solidarische Mitwirkung Österreichs an der Weiterentwicklung der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union und auf die Beteiligung an einer europäischen Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungsgemeinschaft mit gleichen Rechten und Pflichten, einschließlich einer Beistandsgarantie, keine Anwendung findet.
  - Die Bundesregierung wird sich in den internationalen Beziehungen an den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens ausrichten und sicherstellen, dass österreichische Soldaten für Aufgaben der Landesverteidigung sowie für



Operationen zur Erhaltung und Durchsetzung des Friedens im Rahmen des europäischen Sicherheitssystems, aber nicht für Angriffskriege, eingesetzt werden können und dass auf österreichischem Territorium auch künftig keine Atomwaffen stationiert werden.

- Es besteht Übereinstimmung, dass eine solche Änderung der österreichischen Sicherheitspolitik nicht ohne Zustimmung der österreichischen Bevölkerung (Volksabstimmung) stattfinden wird.
- 4. Falls sich im Zuge der bevorstehenden Regierungskonferenz** der EU bis zum Ende der französischen Präsidentschaft eine solche Lösung innerhalb der EU nicht abzeichnet, wird die Bundesregierung die gegebene Situation beraten und den Außenminister ermächtigen, alle bestehenden sicherheitspolitischen Alternativen, die den im Absatz 3 angeführten Inhalten entsprechen (ohne eine auszuschließen), weiter zu verfolgen. Darüber werden in Absprache mit dem Bundeskanzler Gespräche mit allen relevanten Organisationen in Europa zu führen sein.
  - 5. Angesichts des Umstandes**, dass die europäische und die transatlantische Sicherheit auf das engste miteinander verknüpft sind, wird sich Österreich für umfassende institutionelle Beziehungen und eine effektive Kooperation zwischen der Europäischen Union und der NATO einsetzen. Österreich wird seine eigenen Beziehungen zur NATO weiterentwickeln, wie es den Erfordernissen seiner Sicherheit und seiner vollen und gleichberechtigten Teilnahme an der europäischen Sicherheitsarchitektur entspricht. Die Option einer späteren Mitgliedschaft wird eröffnet.
    - In diesem Zusammenhang wird Österreich mit der NATO auch in den „intensivierten Dialog“ eintreten, ohne hiedurch die endgültige Entscheidung über sein künftiges Verhältnis zur NATO vorwegzunehmen.
    - Auf der Grundlage dieses Dialoges wird die Bundesregierung insbesondere auch prüfen, ob Österreich von den Möglichkeiten des (von der NATO für interessierte PfP-Länder angebotenen) „Membership Action Plan“ Gebrauch machen soll.
  - 6. Gleichzeitig wird sich Österreich** an den Arbeiten der EU zur Schaffung eines Mechanismus zur nicht-militärischen Krisenbewältigung, einschließlich der Schaffung eines Ausschusses für nicht-militärische Krisenbewältigung, parallel zum europäischen Militärausschuss, aktiv und solidarisch beteiligen. In diesem Zusammenhang wird Österreich auch seine eigenen Kapazitäten im Bereich des zivilen Krisenmanagements, insbesondere durch vermehrte Zurverfügungstellung von Polizisten für zivile Sicherheitsaufgaben, stärken und weiterentwickeln.
  - 7. Österreich wird auch darauf achten**, in den sich auf der Basis des Vertrages von Amsterdam und der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Köln und Helsinki entwickelnden europäischen Sicherheitsstrukturen gleichberechtigt eingebunden zu sein. Das bedeutet unter anderem, dass sich Österreich
    - an allen in der EU neu entstehenden sicherheitspolitischen Planungs- und Entscheidungsstrukturen (z.B. an einem künftigen EU-Militärstab, zivilen Krisenmanagementkomitee etc.)
    - an den Institutionen der industriellen europäischen Rüstungszusammenarbeit,

- an künftigen multinationalen Verbänden des europäischen Krisenmanagements, etwa an einem - für diese Zwecke neu geschaffenen oder umgestalteten - Euro-Korps voll beteiligen wird.
- Österreich wird sich auch an der entstehenden europäischen Rüstungskooperation und den gemeinsamen Bemühungen zur Stärkung der industriellen Basis der europäischen Verteidigung in vollem Umfang beteiligen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird das Kriegsmaterialgesetz entsprechend anzupassen sein. Österreich wird die Einladung annehmen, der Westeuropäischen Rüstungsgruppe (WEAG) als Vollmitglied beizutreten.

## 8. Erforderliche Gesetzesnovellen

Die Bundesregierung wird dem Nationalrat im Laufe des Jahres 2000 Vorlagen für - auch im Gefolge der Ratifizierung des Amsterdamer-Vertrages - noch erforderliche Novellen des KMG und des StGB, die Anpassung der luftfahrtrechtlichen Bestimmungen sowie gegebenenfalls des KSE-BVG zuleiten:

- Darin wird sichergestellt, dass über die bereits bestehenden Möglichkeiten der Teilnahme an UN-Friedensoperationen hinausgehend Österreich sich an allen Friedensoperationen, die von der OSZE oder im Rahmen der GASP unterstützt werden, mit eigenen Beiträgen oder durch Erleichterung der Operationen anderer daran beteiligter Staaten solidarisch mitbeteiligen kann. Ferner wird die Unterstützung von Friedensoperationen anderer internationaler Organisationen, die ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrates, aber entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Anwendung einer humanitären Katastrophe oder zur Unterbindung schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden, ermöglicht.
- Zusätzlich zu den vorstehenden Novellierungen wird insbesondere
  - a) im KMG durch eine Kompetenzbereinigung die Entscheidungsbefugnis dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten unter Bedachtnahme auf den EU-Verhaltenskodex für Waffenexporte übertragen. Die Bestrebungen im Rahmen der EU, die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial zwischen EU-Staaten bewilligungsfrei zu stellen, werden von Österreich mitgetragen. Weiters sollen auch in Österreich erfolgende Kriegsmaterial-Vermittlungsgeschäfte erfasst werden,
  - b) im KMG die Aus- und Wiedereinfuhr von Heeresmaterial für Reparaturen, Ausbildung, Sportzwecke und ähnliches von der Genehmigungspflicht ausgenommen,
  - c) im Einklang mit entsprechenden internationalen Entwicklungen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass ausgeschiedene Leichtwaffen des Bundesheeres vernichtet werden können,
  - d) die Genehmigung von Truppentransporten nach und durch Österreich durch den Bundesminister für Inneres und den Bundesminister für Landesverteidigung in Analogie zum KMG-Verfahren vorgenommen,
  - e) in der GÜV die Möglichkeit zur Erteilung genereller, nicht auf den Einzelfall beschränkter Überfluggenehmigungen für gleichartige Zwecke oder bestimmte Zeitperioden (sog. Blockgenehmigungen) eingeführt.

# BUNDESHEER

---

## Ziele

- 1. Die militärische Landesverteidigung ist ein wesentliches und unverzichtbares Element um Österreich und seinen Bürgern Frieden, Freiheit, Sicherheit und Stabilität zu gewährleisten.**
- 2. Die Bundesregierung wird daher alles daran setzen um die Leistungsfähigkeit des Bundesheeres weiter anzuheben und den Stellenwert in der Gesellschaft zu stärken.**
- 3. In Zukunft werden neben den territorialen Verteidigungsaufgaben internationale Solidaritätsleistungen, Katastrophenhilfe sowie Assistenzleistungen des Bundesheeres (z.B. zur Grenzsicherung) im Vordergrund stehen.**
- 4. Das Bundesheer muss für alle diese Aufgaben, einschließlich der Teilnahme am gesamten Spektrum des europäischen Krisenmanagements (Petersberg- Aufgaben), der Stabilitäts- und europäischen Beistandsaufgaben, vorbereitet werden.**
- 5. Dies schließt die Teilnahme an multinationalen Verbänden für Aktionen des internationalen Krisenmanagements „Eurokorps“ ebenso ein wie eine Beteiligung an den entstehenden militärischen Strukturen der EU.**

## Maßnahmen

- 1. Die vorbereitenden Einheiten (VOREIN) werden zur Wahrnehmung des vollen Spektrums der Petersberg-Aufgaben und der Teilnahme an multinationalen Verbänden umgestaltet.**
  - 2. Die Entscheidungsgrundlagen für die Umgestaltung des Bundesheeres zu einem Freiwilligenheer mit einer starken Milizkomponente sind vorzubereiten.**
- Einrichtung einer hochrangigen sicherheits- und verteidigungspolitischen Expertenkommission unter Vorsitz des Verteidigungsministers oder von ihm bestellten Vertreters (GTI) und unter Einbeziehung der betroffenen Ressorts (BKA, BMaA und BMI).
  - Erarbeitung eines Konzepts für die Erfüllung der österreichischen Friedens- und Sicherheitserfordernisse.
  - Aufgabendefinition des Bundesheeres unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sollstärke.
  - Überprüfung auf Auswirkungen auf die Verteidigungsdoktrin.
  - Umstellungspläne und Kostenevaluierung.

- Notwendige Anpassungen im Dienstrecht.
  - Evaluierung der Auswirkungen auf den Zivildienst und den Arbeitsmarkt.
3. Die Erfüllung der hierfür festgestellten notwendigen Rahmenbedingungen rechtlicher, materieller und personeller Art ist Voraussetzung für die Durchführung.
  4. Anschaffung der Hubschrauber auf Basis der bestehenden Finanzierungsvereinbarung für die gesamte Legislaturperiode bzw. der vollständigen Abstattung des Kaufpreises.
  5. Kostengünstige Nachbeschaffung der Luftraumüberwachungsflugzeuge. Die Bundesminister für Landesverteidigung und Finanzen werden gemeinsam die Voraussetzungen entwickeln, dass der Ankauf rechtzeitig in dieser Legislaturperiode erfolgen kann, im Rahmen der Möglichkeiten des Gesamtbudgets, aber ohne zusätzliche Belastung für das Budget des BMLV.
  6. Die Erlöse aus Kasernenverkäufen dienen zur Ausfinanzierung des Mech-Pakets; sie werden wie bisher für die nächste Legislaturperiode dem BMLV zu 100% zur Verfügung gestellt.
  7. Sicherstellung der materiellen Rahmenbedingungen für das Bundesheer durch schrittweise Anhebung des Verteidigungsbudgets. Der notwendige Zusatzaufwand für Auslands- und Assistenzeinsätze wird refundiert. Dem Prinzip der Kostenwahrheit soll Rechnung getragen werden.
  8. Im Rahmen der materiellen Ausstattung kommt den Notwendigkeiten der Truppe besondere Priorität zu.
  9. Für die Tätigkeit in der Miliz werden besondere Anreize geschaffen.
  10. Analog zum Wachebediensteten – Hilfeleistungsgesetz wird ein Soldaten-Hilfeleistungsgesetz beschlossen mit einer einmaligen Geldleistung in der Höhe von 1,5 Mio. Schilling für Angehörige von im Rahmen der Dienstausbildung getöteten oder schwer beeinträchtigten Ressortangehörigen.
  11. Frauen wird der Zugang zur Milizlaufbahn eröffnet.
  12. Verkürzte Entscheidungsverfahren für die Entsendung von Einzelpersonen und Einheiten. Einrichtung eigener Budgetansätze für Katastrophenfälle und Auslandseinsätze.
  13. Für humanitäre und zivile Krisensituationen werden die Reaktionsfähigkeiten und die Effizienz der österreichischen Ressourcen im Sinne der Beschlüsse des Europäischen Rates von Helsinki verbessert.
  14. Einrichtung eines Pools ziviler Experten und von Polizeikräften zur raschen Entsendung im Bedarfsfall.
  15. Beschluss eines Militärbefugnisgesetzes auf Basis der bereits in der XX. Gesetzgebungsperiode Nr. 1706 eingebrachten Regierungsvorlage.
  16. Ausbau der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen an der Landesverteidigungsakademie.

17. Die Kosten und die Möglichkeit der Anrechnung von Wehrdienstzeiten als Beitragszeit werden geprüft.
18. Diejenigen Teile der BGV II, die Objekte des BMLV verwalten, werden aus Effizienzgründen dem BMLV zugeordnet, ohne Aufbau einer Parallelorganisation.
19. Weiterführung der Verwaltungsreform durch Straffung der Kommanden, Stäbe, Ämter und der Zentralstelle.

## **Zeitplan**

1. Die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen betreffend Umgestaltung VOREIN sind unverzüglich einzuleiten.
2. Die Expertenkommission betreffend Freiwilligenheer mit Milizkomponente legt bis Ende des Jahres 2000 einen Bericht vor.
3. Der Finanzplan betreffend LRÜ-Flugzeuge ist ehestmöglich zu erarbeiten.
4. Die legislativen Maßnahmen für das Soldatenhilfleistungsgesetz, das Militärbefugnisgesetz und den Zugang der Frauen zur Miliz sind nach Möglichkeit noch heuer einer parlamentarischen Behandlung zuzuleiten.
5. Der Expertenpool ist unverzüglich einzurichten.

# BUDGETPOLITIK 2000-2003

---

**Im Interesse der kommenden Generationen wird eine neue Bundesregierung die Budgetkonsolidierung weiter vorantreiben und das Defizit gemäß den Verpflichtungen aus dem österreichischen Stabilitätsprogramm weiter reduzieren.**

**Langfristig ist ein ausgeglichener Bundeshaushalt zu erreichen. Gleichzeitig wird eine Absenkung der Abgabenquote angestrebt. Bis 2005 wird der Bund sein Defizit auf 1,5% des BIP reduzieren, was bei einem Überschuss der Länder und Gemeinden von 0,5% des BIP ein gesamtstaatliches Defizit von 1% im Jahr 2005 ermöglicht. Die gesamtstaatliche Schuldenquote wird auf 60% des BIP abgesenkt. Im Jahr 2003 wird als Etappenziel ein Budgetdefizit des Bundes von 1,8% (Gesamtstaat daher 1,3%) festgelegt.**

## **Die Eckpunkte der Budgetpolitik lauten daher**

- Die genannten Budgetziele sind überwiegend ausgabenseitig zu erreichen.
- Bei der Umsetzung der Budgetziele sind die Grundsätze der Transparenz und Kostenwahrheit umzusetzen.
- Der Bundesvoranschlag 2000 wird dem Nationalrat so zeitgerecht vorgelegt, dass eine Beschlussfassung noch in der Frühjahrssession erfolgt. In diesem Zusammenhang werden im Budgetbegleitgesetz die erforderlichen Strukturmaßnahmen für das Jahr 2000 und die Folgejahre festgelegt.
- Das Ausgabenwachstum muss deutlich unterhalb des nominellen BIP-Wachstums liegen.
- Die verstärkte Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung ist notwendig.
- Neue zusätzliche budgetäre Ausgaben müssen durch konkrete Gegenfinanzierungen gedeckt werden.

Dies erfordert insbesondere eine Schwerpunktsetzung bei strukturellen Maßnahmen in den Bereichen der staatlichen Transfers, der öffentlichen Verwaltung im gesamten Bundesstaat und im Bereich der Infrastruktur.

## **Öffentlicher Dienst (inklusive Bildung und Wissenschaft)**

Die öffentliche Verwaltung wird wirkungsorientierter und sparsamer gestaltet. Bis zum Jahr 2003 wird in diesem Zusammenhang beim gesamten Aktivitätsaufwand des Bundes ein Volumen von jährlich 10 Mrd. S des erwarteten Ausgabenzuwachses nachhaltig eingespart.

Kernmaßnahme einer strukturellen Personalkostensenkung des Bundes ist die Absenkung der Zahl der öffentlich Bediensteten im Bund (ohne Bundeslehrer und Universitäten) um 9.000 bis zum 1.1.2004. Dies wird durch eine Personalreduktion (Nichtersetzen des natürlichen

Abganges) um jährlich 2% durch die gesamte Gesetzgebungsperiode erreicht. Die Maßnahme wird durch verschiedene Begleitmaßnahmen - etwa im Bereich der Überstunden - abgesichert.

Da der Bereich der Universitäten und Bildung (Bundes- und Landeslehrer) von dieser Personalreduktion nicht umfasst ist, werden hier alternativ Maßnahmen zur Verwirklichung gelangen, die ebenfalls zu einer nachhaltigen Senkung des Personalaufwandes führen.

Es werden Jahresarbeitszeitmodelle für den öffentlichen Dienst erarbeitet und mit Wirksamkeit vom 1.1.2001 umgesetzt. Von diesem Modell wird der gesamte Bundesbereich umfasst. Die Maßnahmen im Bereich der Arbeitszeit zielen auf eine Einsparung im Bereich der Überstundenentgelte um 1,2 Mrd. S ab, die dann als Dauereffekt wirkt.

Es werden Verhandlungen unter Federführung des für Aufgabenreform zuständigen Regierungsmitglieds mit dem Ziel aufgenommen, aus den Titeln Ausgliederung, Einführung des Vollkostenprinzips und ähnlichen Maßnahmen der Verwaltungs- und Aufgabenreform beginnend mit 2001 eine weitere Reduktion von Personalkosten zu erreichen. Zielgröße ist eine Ersparnis von 1,3 Mrd. S im Jahr 2003 (möglichst gleichmäßige Verteilung über alle Ressortbereiche). Bereits erfolgte Ausgliederungen sowie alle künftigen Ausgliederungen sind umfassend zu evaluieren (insbesondere hinsichtlich der Kosten- und Personalentwicklung).

Durch eine moderate Gehaltspolitik im öffentlichen Dienst werden in den Jahren 2001 bis 2003 ausgabendämpfende Effekte sichergestellt.

Eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung von Vertretern des öffentlichen Dienstes hat umgehend weitere Vorschläge zur Erreichung des jährlichen Gesamteinsparungsziels von 10 Mrd. S zu erarbeiten. Dabei geht es u.a. auch um Flexibilisierungselemente im Rahmen der Globalbudgetierung, wie z.B. eine Lockerung der sachlichen Bindungswirkung, die generelle Erweiterung der Rücklagenbildung auf alle finanzgesetzlichen Ansätze, die Einführung von positiven Anreiz- bzw. Prämiensystemen, ein eigenverantwortliches Personalmanagement durch die jeweiligen Ressortminister und eine leistungsorientierte Besoldung. Weiters sind Nebenbeschäftigungen und -tätigkeiten einer Überprüfung zu unterziehen und erforderlichenfalls zu reduzieren. Diese Maßnahmen sind durch geeignete Controllinginstrumente zur Einhaltung der Budgetziele abzusichern.

Im Interesse einer effizienten und leistungsorientierten Verwaltung werden maßgebliche Verwaltungsvorhaben periodisch einer Erfolgskontrolle unterzogen.

Die Gebietskörperschaften werden eingeladen, adäquate Maßnahmen in ihrem Bereich nachzuvollziehen.

## **Pensionen**

Die Altersversorgung wird auf hohem Niveau durch strukturelle Massnahmen abgesichert. Bis 2003 werden auf Basis der Wertsicherung die zu erwartenden Zuwächse um 15 Mrd. (2003) reduziert. Dabei ist die Ausgewogenheit der Maßnahmen für alle Pensionssysteme sicherzustellen.

## **Überprüfung von öffentlichen Ausgaben auf Treffsicherheit und Verteilungsgerechtigkeit**

Die Bundesregierung gibt eine Studie mit dem Ziel in Auftrag, bei den Sozial- und Familientransfers sowie beim Leistungsrecht in der ALV, UV, KV und PV mit Wirksamkeit ab 2001 durch Überprüfung der Treffsicherheit, der Angemessenheit der Zielgenauigkeit und

Missbrauchssicherheit der einzelnen Elemente des Sozialstaats ein Einsparungsvolumen von 3 Mrd. S p.a. zu erzielen. Die bestehende Verfassungslage inkl. der relevanten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes sowie das Versicherungsprinzip sind zu beachten. Die Gebietskörperschaften werden eingeladen, an diesem Prozess teilzunehmen.

## **Krankenversicherung**

Da zusätzliche Budgetmittel bzw. generelle Beitragserhöhungen zur Krankenversicherung nicht vorgesehen sind, werden die KV-Träger ermächtigt, Elemente stärkeren Kostenbewusstseins (z.B.: Selbstbehalte) sowie Maßnahmen zur Kostendämpfung umzusetzen.

## **ÖBB/SCHIG, ASFINAG**

Bei den Infrastrukturgesellschaften wird der Selbstfinanzierungsgrad deutlich verbessert und die dafür erforderlichen strukturellen und organisatorischen Maßnahmen gesetzt:

### **Anwachsen der Ausgaben für ÖBB und SCHIG**

Im Jahr 2000 ist nach derzeitiger Einschätzung mit keiner zusätzlichen Budgetbelastung zu rechnen. Für die Folgejahre haben die Vorstände von ÖBB und SCHIG der Bundesregierung geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, sodass beginnend mit 2001 ein Beitrag zur nachhaltigen Reduktion der zusätzlichen Budgetbelastung erfolgt, der sich im Jahr 2001 auf insgesamt mindestens 2,1 Mrd. S, 2002 auf insgesamt mindestens 3 Mrd. S und 2003 auf insgesamt mindestens 4 Mrd. S beläuft.

Die Vorschläge der Vorstände haben als einen zentralen Schwerpunkt insbesondere eine Neustrukturierung des gesamten Bahnbereiches zu beinhalten. Im Interesse einer Verbesserung des Wettbewerbs sowie zur Optimierung der unterschiedlichen Geschäftsfelder soll eine gesellschaftsrechtliche Trennung der Bereiche Absatz und Infrastruktur der ÖBB erfolgen. Der Bereich Infrastruktur soll dabei mit den Gesellschaften SCHIG und HL-AG zusammengeführt werden, wobei die Maastricht-Konformität dieser Neustrukturierung sichergestellt sein muss. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen, wie eine Evaluierung und Optimierung der Investitionsplanung und -umsetzung, eine umfassende Reform des Dienstrechtes und der Dienstordnung (u.a. Jahresarbeitszeitmodelle), eine Optimierung des Immobilienmanagements usw. zu erarbeiten und umzusetzen.

### **Anwachsen der Ausgaben für ASFINAG**

Die ASFINAG-Verpflichtungen (2001: 0,8 Mrd.; 2002: 4,2 Mrd.; 2003: 4,8 Mrd.) dürfen zu keinen Budgetbelastungen führen. Dies ist durch die LKW-Maut in Höhe von rund 2 S/km – angestrebt wird der 1.1.2002 – unter Beachtung der internationalen Entwicklung sowie durch die Anpassung der Vignettenpreise (Jahresvignette 1.000,--S, adäquate Anhebung der übrigen Vignetten) per 1.1.2001 sicherzustellen. Beide Maßnahmen sind notwendig, um begonnene und geplante Straßenbauvorhaben (Lückenschluss im hochrangigen Straßennetz) realisieren zu können.

Parallel dazu sind in Abstimmung mit den Bundesländern entsprechende Strukturmaßnahmen vorzunehmen.



## **UWWF**

Aus dem Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds können zur Finanzierung von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft in den Jahren 2000 bis 2003 insgesamt rund 7,5 Mrd. S erfolgsneutral herangezogen werden.

Darüber hinaus sind nach Möglichkeit weitere Forderungsverkäufe zu realisieren.

## **Ermessensausgaben**

Gegenüber dem Budgeterfolg 1999 werden die Ermessensausgaben im Sinne der Sparsamkeit massiv und nachhaltig gekürzt. Dabei werden die Spareffekte im Zusammenhang mit den Betriebsausgaben des Bundes miteinbezogen.

Es werden insbesondere folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Reform des Beschaffungswesens des Bundes: Generalabnehmerverträge mit Tiefstpreisgarantie (zu geeigneten Abwicklungsmodi und Abwicklungsstelle ist noch Detailprüfung erforderlich).
- Freiwillige Sozialleistungen nur noch für Bedienstete in der Kategorie A3 und niedrigere Verwendungen (bezieht sich nicht auf allfällige leistungsorientierte Komponenten); dazu werden umgehend weiterführende Arbeiten zur Konkretisierung vorgenommen.
- Reduzierung der Repräsentationsausgaben um 20%.
- Senkung der Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit in der Bundesverwaltung.
- Instandhaltungen auf Einsparungen überprüfen.
- Reisegebühren und Aufwandsentschädigungen einfrieren.
- Zero-Base-Budgeting bei Förderungen, Beteiligungen und Mitgliedsbeiträgen.
- Raumnutzungskonzept für die öffentliche Verwaltung.

## **FLAF**

Die FLAF-Überschüsse der Jahre 1999 – 2001 werden zur Finanzierung der Kindererziehungsersatzzeiten in die Pensionsversicherung transferiert.

## **AMS**

Die Bundesregierung will die im Jahr 1994 begonnene Ausgliederung des AMS im Sinne der Betonung der föderalen Struktur und der Einbindung der Sozialpartner weiterführen. Die Organisationsform des AMS wird in Form einer Ges.m.b.H. festgelegt, wobei den besonderen Anforderungen gesellschaftsrechtlich Rechnung getragen wird. Die Beteiligung anderer Gebietskörperschaften insbesondere der Bundesländer ist im Lauf dieser Gesetzgebungsperiode zu klären.

Damit entfällt der Bundeszuschuss für Personal- und Sachaufwand an das AMS (2,8 Mrd. p.a.), weiters wird vorgesehen, dass das AMS die Kosten der Beamten an den Bund refundiert (rund 0,7 Mrd. p.a.).

Allfällige weitere Überschüsse in der AMS-Gebahrung sind budgetentlastend einzusetzen. Dies bezieht sich auch auf den Überschuss des Jahres 2000.

Ein detailliertes Konzept der AMS-Reform wird unter Federführung des BMAGS unter Beiziehung externer Experten ausgearbeitet und der Bundesregierung ehestmöglich zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die aktive Arbeitsmarktpolitik 2000-2003 wird gegenüber dem Erfolg 1999 p.a. nicht gekürzt. Es erfolgt aber keine budgetäre Aufstockung (zweckgebunden und nicht zweckgebunden in Summe).

### **Reform der Immobilienbewirtschaftung**

Es erfolgt die forcierte Privatisierung (Verkauf) aller für die Hoheitsverwaltung nicht benötigten Liegenschaften im Wege der BIG. Die Nutzung des Immobilienvermögens des Bundes wird effizienter gestaltet. In diesem Zusammenhang werden die Liegenschaften, die derzeit im Fruchtgenuss der BIG übertragen sind, gegen Entgelt an diese veräußert.

Weiters ist eine Umgliederung im Bereich der Liegenschaftsverwaltung der Republik Österreich mit der Ziel der Entgeltlichkeit der Benützung und Herstellung eines geschlossenen Rechenkreises umzusetzen und die Zusammenlegung der Strukturen zu prüfen. Zur Forcierung einer effizienten Raumbewirtschaftung haben die nutzungsberechtigten Dienststellen des Bundes Miete zu zahlen.

Für diese Liegenschaften wird angestrebt, dass die BIG über drei Jahrestanchen 2001-2003 einen Kaufpreis für die Bundesliegenschaften in Höhe von insgesamt mindestens 30 Mrd. S an den Bund entrichtet.

Alle aus der effizienteren Immobilienbewirtschaftung erzielten Erlöse werden zur zusätzlichen Defizitabsenkung verwendet.

Zur Klärung allfälliger offener rechtlicher und wirtschaftlicher Fragen wird ehestmöglich ein detailliertes Umsetzungskonzept erstellt und mit den zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission abgeklärt. Mit der Erstellung dieses Umsetzungskonzeptes ist eine Expertenkommission unter Einbeziehung externer Immobilien- und Finanzexperten zu betrauen.

### **Vermögenskataster**

Es erfolgt eine zusammenfassende Feststellung und Bewertung aller im öffentlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (insbesondere Gebäude, Liegenschaften, Betriebe und Beteiligungen) in Form eines Katasters.

Dabei wird die bisherige Zielerreichung des öffentlichen Eigentums insoweit evaluiert, ob das öffentliche Eigentum das beste Instrument zur Zielerreichung darstellt. Nicht für die Zielerreichung benötigtes Vermögen soll – allenfalls mit Auflagen – privatisiert werden.

### **Privatisierungserlöse und Veräußerungen**

Generell werden die im Zuge von Privatisierungen und Veräußerungen erzielten Erlöse für die Schuldentilgung eingesetzt bzw. sollen nach Möglichkeit eine zusätzliche Reduktion des Budgetdefizits ermöglichen beziehungsweise sind im Rahmen einer Forschungs- und Entwicklungskonzeption zu verwenden.

## **Finanzausgleich**

Der Finanzausgleich wird für die Jahre 2001 bis 2004 abgeschlossen. Von Seiten des Bundes werden vor allem die bessere Zusammenführung von Aufgaben- und Ausgabenverantwortung, die Problematik des abgestuften Bevölkerungsschlüssels und einzelner Zweckbindungen, aber auch Fragen der wirtschafts- und standortpolitischen Zweckmäßigkeit von einzelnen Steuern und Abgaben (bei Neutralität bezüglich der Finanzierungsbasis) in die Verhandlungen eingebracht. Dies mit dem Ziel, den positiven Maastrichtbeitrag der Länder und Gemeinden in Höhe von 0,5 % zu ermöglichen und im Sinne einer fairen Finanzpartnerschaft zwischen den Gebietskörperschaften gemeinsam Einsparungspotentiale vor allem bei den Kosten der Verwaltung zu realisieren. Angesichts der Diskussion um den Bestand von Steuern ist der Bundesregierung die Erhaltung der Finanzkraft der Gemeinden ein besonderes Anliegen.

## **Aufgaben- und Steuerreform**

Als Instrument der Erreichung einer standortadäquaten Steuerpolitik ist unter Beiziehung von hochrangigen Experten eine Steuerreformgruppe mit dem Ziel einzusetzen, im Rahmen der budgetären Möglichkeiten bis Ende 2000 umfassende Vorschläge für eine erhöhte Attraktivität Österreichs als Standort für Wirtschaft und Arbeit, eine Vereinfachung des Steuersystems einschließlich der Abgabenerhebung, Bonus-Malus-Systeme, um eine verbesserte Abgabenleistung zu erreichen, sowie eine Senkung der Abgabenquote vorzulegen.

Zu einer mittel- und langfristigen Aufgabenentlastung und damit verbundenen Ausgabenentlastung des Staates ist eine Aufgabenreformgruppe einzusetzen (siehe Kapitel Leistungsfähiger Staat (Ausgaben- und Aufgabenreform)).

## **Sonstige Maßnahmen**

Eine Arbeitsgruppe der Bundesregierung wird die fristgerechte Umsetzung der in diesem Arbeitsprogramm vereinbarten Maßnahmen begleiten.

Eine gemeinsam zugängliche Förderdatenbank soll zur Steigerung der Effizienz und Transparenz des Einsatzes von Fördermitteln eingerichtet werden. Die Anlage und Wartung der Datenbank obliegt dem jeweils zuständigen Ressort.

Einnahmenseitig sind ergänzend folgende Maßnahmen notwendig:

- Die Tabaksteuer wird im Rahmen der durch die EU-Liberalisierung vorgegebenen Bedingungen erhöht.
- Aufgrund der Liberalisierung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft und der Belastungen aus den erhöhten Durchleitungen wird die Elektrizitätsabgabe bei Aufrechterhaltung der bestehenden Deckelungsregelung um 10 Groschen/kWH angehoben.
- Die motorbezogene Versicherungssteuer, bei der seit Jahren keine Valorisierung erfolgte, wird entsprechend angepasst. Der Mehrertrag wird ausschließlich dem Bund zugute kommen.

Alle diese Maßnahmen werden in der Art und Weise umgesetzt, dass in der Legislaturperiode die Stabilitätsziele der jeweiligen Jahre sichergestellt sind. Ab 2003 werden die Lohnnebenkosten (im Interesse der Lehrlingsförderung) um zusätzlich 3 Mrd. S (daher

insgesamt 15 Mrd. S) entlastet, wobei die Wirtschaft ein Modell zur Entlastung von den Kosten der Berufsschulbildung im Ausmaß von rund 3 Mrd. S präferiert.